Bavar.
2624
gt

Bavar.
2624 gr

Überschrift

Uebersicht
des mündlich-öffentlichen
Verfahrens in Civil- und Criminal-Sachen.

In Beziehung auf das Werk:

Geschichte der badischen Gerichtshöfe neuerer Zeit,

von

Freiherrn von Drais,

Großherzoglich Badischen wirklichen geheimen Rath und Präsidenten des Oberhofgerichts zu Mannheim.

Mit besonderer Hinsicht
auf
den baierischen Rheinkreis.

Von
einem Justizbeamten daselbst.

Bibliothek des Finanz-Ministeriums

Frankenthal,
Verlag bei Enderes und Hertter,
und in Kommission
bei Tobias Löffler in Mannheim.
1821.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

De re autem, quae agitur, petimus: ut homines eam non opinionem, sed opus esse cogitent; ac pro certo habeant, non Sectae nos alicujus, aut Placiti, sed utilitatis et amplitudinis humanae fundamenta moliri.

Baco de Verul. inst. mag. Praef.

Vorrede.

Die Stufe der Cultur, auf welche die Völker Deutschlands und die eines großen Theils von Europa gerückt sind, erheischt in allen Theilen desselben eine Veränderung der Gesetze.

Das alte Gebäude ist morsch geworden und drohet dem Einsturze. In einigen Staaten wurde die Nothwendigkeit einer Veränderung gefühlt; man erneuerte wirklich oder verbesserte nur; aber Verbesserungen helfen nicht immer aus.

Auch das Prozeß-Verfahren ist ein wichtiger Theil der Gesezgebung. Seit Jahren beschäftigen

sich die Gelehrten mit Vergleichungen des in den Rheinprovinzen eingeführten öffentlichen mündlichen Verfahrens in dem Civil- und Criminal-Prozesse mit dem in Deutschland angenommenen Systeme des schriftlichen Verfahrens.

So wie alles Gute am Ende siegend sich verbreitet, so scheint auch die öffentliche mündliche Procedur immer mehr in ihren Vorzügen erkannt zu werden.

Jedoch hat kürzlich der Präsident des Oberappellationsgerichts in Mannheim, Freyherr von Drais in einem Werke: Geschichte der badischen Gerichtshöfe neuerer Zeit, dieses Verfahren wieder als Gegenstand mancher ihm nachtheiligen Bemerkungen gewählt, und im Resultate demselben alle Vorzüge streitig gemacht.

Der Herausgeber dieses würde es nicht gewagt haben, die Ansichten des Herrn Verfassers zu wider-

legen, da schon so viele bewährte, durch die Erfahrung belehrte Männer, die Vortheile dieses Verfahrens so gründlich und treffend entwickelt haben.

Allein die Angaben eines Mannes, der in der gelehrten Welt aus mehreren Schriften bekannt, schon durch seine vielseitigen Kenntnisse und Erfahrung sich so gerechte Ansprüche auf die Achtung und das Zutrauen seiner deutschen Mitbürger erworben hat; die Angaben eines solchen Verfassers mögten um so mehr Eingang finden, als man leicht geneigt seyn könnte zu glauben, daß derselbe, Nachbar jenes Landes, in welchem dieses Verfahren angenommen ist, die Gründe seiner Behauptungen nach genauer Prüfung in eigner Erfahrung geschöpft habe.

Der Verfasser dieses glaubt das Gegentheil bewiesen zu haben. Seine Aufstellungen sind theils mit Gesetzen unterstüzt, theils können sie durch eine auch nur oberflächliche Prüfung als wahrhaft befunden werden. Es ist also hier von keiner blosen Dissidenz

der Meinungen die Rede, sondern von der Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit aufgestellter Prämissen, und darum wird auch der Leser leicht über den Gehalt der Vorwürfe, welche dem öffentlichen Verfahren entgegengesezt wurden, zu entscheiden im Stande seyn.

Inhalt.

Seite

Vorrede . . . III

Einleitung . . . 1

Gerichtsverfassung . . . 5 bis 12

a. Eingang . . . 5
b. Friedensgerichte . . . 7
c. Bezirksgerichte . . . 8
d. Appellationsgericht . . . 10
e. Cassationsgericht . . . 10

Gerichtsverfahren . . . 13 bis 44

a. Friedensgerichte . . . 13
b. Bezirksgerichte . . . 16
c. Appellationsgericht . . . 29
d. Cassationsgericht . . . 30
e. Ausserordentliche Rechtsmittel . . . 31
f. Criminal-Verfahren . . . 35
g. Ausserordentliche Rechtsmittel in Criminal-Sachen . . . 39

Das öffentliche Ministerium . . . 40

Berichtigungen der Ansichten des Herrn Verfassers der Geschichte der badischen Gerichtshöfe.

Eingang . . . 45

Civiljustiz . . . 47 bis 111

a. Friedensrichter . . . 49
b. Ueber die Einregistrirungen . . . 55
c. und den Stempel . . . 59
d. Advocaten . . . 62
e. Notarien . . . 71
f. Ueber das öffentliche Verfahren . . . 73
g. Ueber die Befragung der Partheien . . . 86
h. Ueber den Beweis durch Zeugen . . . 87
i. Ueber deren öffentlichen Abhör . . . 90
k. Ueber den Staatsanwald . . . 94
l. Ueber die Redaction der Urtheile . . . 97

Seite

m. Ueber die Incidenkpunkte 103
n. Ueber den Instanzenzug 104
o. Ueber die Executionen 105
p. Ueber das Institut der Gerichtsvollzieher . . 107
q. Resultat 111

Criminal-Justiz 112 bis 124

a. Eingang 112
b. Ueber die Abtheilung der Criminal-Gewalten . 114
c. Ueber die Oeffentlichkeit im deutschen Verfahren . 118
d. Ueber die Fragen, welche Mündlichkeit ist im deutschen Criminal-Verfahren rathsam? So wie über die Vortheile der öffentlichen Verhandlungen 119

Das Geschwornen-Gericht 125 bis 146

a. Dessen Einführung in Frankreich 125
b. Aufgestellter Begriff desselben 127
c. Ueber die Beweis-Theorie 128
d. Ueber die Fähigkeit der Geschwornen zur Auffassung der Wahrheit 131
e. Bemerkungen über verschiedene Einwände . . . 136
f. Ueber das Fertigwerden mit den Criminal-Sachen 139
g. Ueber die Kosten und Lasten bei dem Criminal-Verfahren 140
h. Einige Bemerkungen über die Geschwornen-Gerichte in politischer Hinsicht 142
i. Ansichten über die Einführung der Geschwornen jenseits des Rheins 145
k. Resultat 147
l. Nachtrag 148

Erste Abtheilung.

I.

Einleitung.

Es muß dem denkenden Manne, welcher sich durch eine lange Erfahrung von dem Resultate des mündlichen öffentlichen Verfahrens überzeugt hat, eine besondere Befriedigung gewähren, wenn er in der allgemeinen Stimme das sprechende Zeugniß auffindet, daß nicht Partheigeist oder Egoismus, sondern reine, durch richtiges Auffassen begründete Beurtheilung das leitende Prinzip seiner Ueberzeugung gewesen ist. Nicht nur der Beamte, sondern das Publikum, das ganze Publikum hat in allen Ländern, in welchen die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege eine Reihe von Jahren eingeführt war, diese Institution bis zu einem Grade liebgewonnen, daß der Bewohner jedes andere Opfer bringen würde, ehe er sich diese Gabe, die er als eine der ersten Wohlthaten betrachtet, entreissen lassen würde.

Diese Erscheinung muß schon darum um so auffallender seyn, als diese öffentliche Justizpflege von einer fremden Nation zu einer Epoche auf den vaterländischen Boden übergetragen wurde, in der die kurz vorhergegangenen Gräuel des Krie-

ges den größten Theil der an Frankreich gränzenden Länder in Noth und Elend gestürzt hatten, und zwar mit Abgaben, welche schon darum mit dem Stempel der Gehässigkeit geprägt wurden, weil sie neu und dem Einwohner noch unbekannt waren.

Kennt man aber durch eigne Erfahrung den Organism dieses so wichtigen Zweiges der Staatsverwaltung, so wird man sich dieses Phenomen leicht erklären.

So lange ein Volk noch auf der Stufe der Kindheit stehend, mit den vielfältigen Bedürfnissen, die das allmählige Fortschreiten in Cultur und Ausbildung nach sich zieht, noch nicht vertraut ist, so lange seine Verkehre, seine Verhältnisse noch einfach sind, so lange befriedigt ein einfaches, beinahe ganz formenloses Verfahren die Anwendung einfacher Billigkeitsgründe.

Fortschreiten in der Ausbildung sezt ganze Völker in nähere Berührungspunkte, öffnet der Spekulation neue bisher unbekannte Aussichten; der Reichthum des Volkes nimmt zu; immer steigende Bedürfnisse vermehren die Habsucht Einzelner und den Trieb zur Steigerung ihres Vermögens.

Verwickeltere Geschäfte erheischen nun eine ausgebreitere Gesezgebung und ein abgesondertes Rechtsstudium. Aber auch Formen müssen eingeführt werden, um den Einzelnen gegen die Willkühr des Richters zu sichern, um den Armen, den Hülflosen gegen die Intriguen gewinnsüchtiger oder ehrsüchtiger Menschen zu decken.

Je kultivirter das Land ist, je ausgedehnter der Handel,

je stärker der Verkehr mit Andern; desto bestimmter, aber auch desto ausgedehnter wird eine Prozeßordnung seyn müssen.

Unsere deutschen Vorfahren entschieden ihre Prozesse auf Bergen, unter Bäumen, bei Brücken, oder über den Gräbern, bei einfachen Formen und mündlich *).

In spätern Zeiten, besonders nach der Aufnahme des römischen und kanonischen Rechts, wurden bei der einfachsten Sache ganze Folianten mit Exceptionen, Repliken, Dupliken, Relationen ꝛc. ꝛc. verschrieben, um sie verwickelter zu machen, als sie im Anfange war.

Aber auch diese Periode nahet ihrem Ende. Geläuterte, dem Vaterlande angemessenere Gesetze, bestimmtere Prozeß-Ordnungen scheinen in allen Ländern das Produkt dieses Jahrhunderts zu seyn und zu werden, und es ist wohl leicht vorauszusehen, daß das mündliche öffentliche Verfahren nach Verlauf einiger Zeit sich über einen großen Theil Deutschlands und über andere Länder verbreitet haben wird, weil die Männer des Staates, welche so viel zu dem Glücke und der Ruhe der Völker beitragen können, kein Mittel unversucht lassen, um dieses Verfahren in seinem Innern, in seinem feinsten Gewebe zu kennen, und weil es also am Ende siegreich hervorgehen wird, indem in ihm die Hauptbedingungen einer guten Justiz-Verwaltung besser als in anderen gelößt sind, insofern man nemlich zugiebt: daß Gründlich-

*) Jo. Hofman Diss. de modo Exercendi jud. apud germanos F. E. Puffendorff T. 3. obs. 215. §. 64 und 65. etc. etc.

keit der Entscheidungen, eine möglich schnelle, diese Gründlichkeit nicht aufhebende Beendigung der Prozesse, und die Ueberzeugung der prozeßführenden Theile, daß ihre Prozesse so entschieden werden mußten, die Hauptbedingungen einer guten, dem Staatszwecke angemessenen Justiz-Verwaltung sind.

Um nun zu beweisen, daß die diesseitige öffentliche mündliche Justiz-Verwaltung nicht auf so schwachen schwankenden Stützen ruhet, wie der Herr Verfasser glaubt, seye es erlaubt, zur näheren Beleuchtung, unsere Justiz-Verfassung mit einigen Worten zu zergliedern, damit man sich im Allgemeinen einen bestimmten Begriff von dem Organism machen, und uns nicht überdieß noch den Vorwurf eines nie endigenden Instanzen-Zuges entgegenstellen könne.

II.

Gerichtsverfassung in Rhein-Bayern.

Die Trennung der Justiz von der Verwaltung, oder wie Andere sagen, von der Polizey, ist eine unserer trefflichsten Einrichtungen. Unnöthig wäre es, wenn man auch nur ein Wort über die glücklichen, in jeder Hinsicht für den Verwalteten heilbringenden Folgen dieser Trennung verlieren wollte. Sie ist als Bedingung einer guten Organisation anerkannt und auch schon in einigen Staaten eingeführt oder ausgesprochen *).

Zur Beförderung einer gründlichen unpartheyischen Justiz-Verwaltung gehört vorzüglich eine angemessene Vertheilung der Gerichte, und eine auf den Standpunkt eines jeden Gerichtes berechnete Feststellung der Competenz.

In den meisten deutschen Staaten giebt es nur Untergerichte und Appellationsgerichte.

Alle Civilsachen, mit Ausnahme der privilegirten, werden von den ersten in erster Instanz entschieden. In Strafsachen entscheidet das Appellationsgericht und zwar so, daß in wichtigern Strafsachen der Instanzen-Zug in Appellatorio an das Oberappellationsgericht geht, in andern aber ein Senat des Appellationsgerichtes über die Entscheidung des andern Senats in Apellatorio spricht.

Diese Verfassung hat mehrere wesentliche Nachtheile:

1° Sollen die Untergerichte so vertheilt seyn, daß kein Einwohner mehr als zwei Stunde von seinem Richter entfernt ist, indem er häufig der Hülfe des Richters bedarf, eine all-

*) Preußen, Bayern, Darmstadt.

zugroße Entfernung aber denselben seinen Geschäften zu häufig entziehen, und er oft die nachgesuchte Hülfe zu spät erreichen würde.

2° Wollte man nicht einem einzigen Richter die Entscheidung und selbst die Leitung eines Prozesses, von welcher oft so viel in der Folge abhängt in wichtigern Sachen anvertrauen, so müßte man jedes Untergericht mit dreyen Mitgliedern besetzen. Diese Einrichtung würde dem Staate bedeutende Kosten verursachen, abgesehen davon, daß dann die Assessoren sehr gering bezahlt und meistens unter Männern gewählt werden müßten, die vorher noch in keinem Amte standen.

3° Stehen die Untergerichte in zu vielseitigen Berührungen mit den Verwalteten und sind daher, besonders in wichtigen Sachen, manchen fremden Einwirkungen ausgesezt.

4° Sind in Strafsachen die Appellations-Gerichte zu sehr von den verschiedenen Gegenden ihres Sprengels entfernt, so daß sie oft nicht einmal die Gewohnheiten, die Sitten der Einwohner kennen, — ein Nachtheil, der in der Strafrechts-Anwendung bedeutend ist.

5° Die Einrichtung, nach welcher ein Senat des Appelgerichtes die Urtheile des andern Theiles des nemlichen Gerichtes in Appellatorio revidirt und oft reformiren soll, hat ebenfalls sehr nachtheilige Folgen. Ein Jeder, welcher Gelegenheit hatte diese Behauptung zu beleuchten, wird davon überzeugt seyn.

Bey der Einrichtung des schriftlichen mündlichen Verfahrens in Civil- und Criminal-Sachen, würde diese Eintheilung selbst bedeutend folgereicher erscheinen; denn die Strafsachen, wo es sich von Ehre und Freiheit handelt, dürften diesen Untergerichten aus vielen, zum Theile schon berührten Gründen nicht überlassen bleiben, um so weniger, da

man ohne großen Kostenaufwand das essentielle Institut der Staatsbehörden nicht einführen könnte; es müßten also alle Parthien und Zeugen in allen Strafsachen vor den Appellationsgerichten erscheinen, ein Erforderniß, welches manchen Hindernissen ausgesezt wäre, wenn man die bedeutende Menge Einwohner berücksichtigt, welche Tage lang von ihrem Wohnorte entfernt zu seyn genöthigt würden.

Endlich ist es ebenfalls in der Natur der Sache gegründet, daß eine zu sehr vermehrte Anzahl Untergerichte, Verschiedenheit in Anwendung der Gesetze hervorbringt, und die Summe der Appellationen bedeutend vermehrt.

Wenn man nun diese unwidersprechlichen Nachtheile berücksichtigt, so möchten wohl die Vortheile der diesseitigen Einrichtungen unverkennbar seyn; obschon auch hier die Nothwendigkeit einiger Verbesserungen eingesehen wird.

Nach der diesseitigen Einrichtung bestehen bloß zwey Instanzen.

1.

Der Friedensrichter

erkennt in Civilsachen, wenn die Parthien seine Jurisdiction nicht prorogiren, bis auf 50 Gulden in rein persönlichen Klagen; in vielen Sachen ins Unendliche und über alle possessorischen Klagen*).

Er erkennt in Strafsachen über alle Vergehen, wobey die Strafe eine Summe von 7 Gulden und 5 Tage Gefängniß nicht übersteigt **).

---

*) Gesez vom 4ten Pluviose 6. Jahrs.

**) Art. 464. 465. des Criminal-Codex 137 der Criminal-Prozeß-ordnung.

Er erkennt ferner über die Forstvergehen, so wie über alle Defraudationen, und zwar in manchen Fällen bis zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten *).

Dem Friedensrichter ist auch noch, als Vorstand des Familien-Raths, die Sorge für das Wohl der Minorennen unter der Aufsicht der Staatsbehörde anvertraut, so wie die Constatirung der Verbrechen und die Instruktion, wozu er jedoch, wenn es sich nicht von einem Flagranti handelt, durch den Untersuchungsrichter beauftragt seyn muß. Die Siegelanlegungen und andere, keinen Verzug leidenden Operationen, gehören ebenfalls in seine Competenz, so wie der Versuch der Vergleiche in allen dieselbe überschreitenden Civilsachen.

Die Friedensgerichts-Sprengel sind so eingetheilt, daß in der Regel jeder Bewohner nur eine, selten aber zwei Stunden von dem Amtssitze entfernt ist.

2.

Die Bezirks-Gerichte.

Ein wichtigeres, schon tiefer in die Justiz-Verwaltung eingreifenderes Institut, bilden die Bezirksgerichte.

Von einem Vorstande und drei Räthen, wovon einer besonders mit der Leitung der Straf-Untersuchungen beauftragt ist, zusammengesezt, entscheiden dieselben: **)

1. Als Appellations-Gerichte über alle von den Friedensgerichten in erster Instanz abgeurtheilten Prozesse.

---

*) Z. B. Allerhöchste Verordnung vom 22. Sept. 1816. Die Criminal-Prozeßordnung wies (Art. 166. ꝛc. ꝛc.) auch den Bürgermeistern eine Jurisdiction in einfachen Zuwiderhandlungen zu. Diese Jurisdiktion wurde anfangs selten ausgeübt, und verlohr sich, wie es voraus zu sehen war, nach und nach ganz.

**) Gesez vom 4 Pluviose 6. Jahrs.

2. In erster und lezter Instanz von einem Werthe von 50 bis zu 500 Gulden.

3. In allen andern Civil- und in Zuchtpolizey-Sachen in erster Instanz.

4. In Handelssachen mit der nemlichen Competenz-Bestimmung wie in Civil-Sachen, nur mit dem Unterschiede, daß die Prozesse über Handelsgesellschaften durch Schiedsrichter entschieden werden müssen, und ihre Entscheidungen sich über jene Prozesse ausdehnen, deren Gegenstand unter dem Werthe von 50 Gulden ist.

Als Zuchtpolizey-Vergehen werden alle diejenigen angesehen, welche ausser einer Geldstrafe, der Untersagung der bürgerlichen Rechte bis auf 5 Jahre, der Verweisung unter die hohe Polizey, noch eine Gefängniß-Strafe von 5 Jahren oder weniger nach sich ziehen können *).

Für eine Zahl von 100,000 Seelen besteht ein solches Gericht **).

Jeder Unbefangene wird sich wohl leicht überzeugen, daß bei einem solchen Mittelgerichte, das von so manchen persönlichen Verhältnissen entfernt, unabhängig von fremdem Eindrucke ist, die Aburtheilung wichtiger Prozesse mit eben so vieler Unpartheilichkeit als Gründlichkeit zu erwarten ist, und daß daher auch alle privilegirten Fora, welche oft bei den Local-Untergerichten, dem Landmanne in Bezug auf einen mächtigern Gegner, mehr Nutzen als Nachtheil bringen, völlig entbehrlich sind.

Eben so wird es nicht zu mißkennen seyn, daß es dem

---

*) Art. 9. 11. 40. 58. des Criminal-Codex.

**) Die Einrichtung der Staatsbehörde wird man in der Folge berühren.

Wohle des Verwalteten angemessener ist, wenn er nicht bei jeder appellablen Sache von geringerer Bedeutung, die Tagreisen weit entfernten Appellations-Gerichte nachsuchen muß, ohne den Vortheil zweyer Instanzen zu entbehren.

Daß durch eine solche Einrichtung, wo wenige Mittelgerichte in den Hauptsachen entscheiden, die Zahl der Appellationen bedeutend vermindert wird, bedarf nur einer Andeutung.

Für einen Kreis von 400,000 Seelen besteht

3.

das Appellations-Gericht;

zusammengesezt von einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und zehn Räthen. Die Competenz in Civil-Sachen ergiebt sich von selbst. In Zuchtpolizey-Sachen werden die Appellationen ebenfalls da entschieden.

Eine Section von wenigstens fünf Räthen bildet die Anklagskammer.

Ein Mitglied desselben und zwei Räthe des Bezirksgerichtes des Ortes, wo der Appellhof residirt, formiren mit Einschluß der Jury das Geschwornen-Gericht.

Zwei Instanzen also für alle appellablen, nicht der Competenz der Geschwornen-Gerichte zugewiesenen Sachen, sind nur gesezlich gegründet.

4.

Das Kassations-Gericht.

Wenn eine Gesezgebung sich immer mehr entwickeln, und die Gesetze in einem Lande in einem und dem nemlichen Geiste angewendet werden sollen, damit sich nicht nach und nach in jedem Gerichts-Distrikte eine besondere Jurisprudenz, selbst Gewohnheits-Rechte und Observanzen bilden, welche

dem Geiste der Gesetze nicht entsprechen. — Wenn Einförmigkeit der Gesezanwendung eine Wohlthat für den Einwohner ist; so wird man gewiß die Nothwendigkeit eines einzigen obersten Gerichts-Hofes für ein ganzes Land nicht mißkennen.

Der in Frankreich existirende Cassations-Hof ist keine dritte Instanz zum Vortheile der prozeßführenden Theile; er bildet, wie die Franzosen sagen: „le tribunal de la loi.“ Er übt die oberste Aufsicht über die ganze Justiz-Verwaltung, selbst über die Beamten aus. Er reformirt die Mißbräuche der Gewalt, entscheidet bei gewissen Conflicten. Er wacht über die richtige Anwendung der Gesetze. Ist kein Gesez verlezt, so kann das Urtheil lezter Instanz nicht verworfen werden; ist gegen den Sinn oder den Buchstaben der Gesetze gesprochen, so ist die benachtheiligte Parthie befugt die Sache vor den Cassations-Hof zu bringen. Hier wird in einer Kammer über die Zulässigkeit der Cassations-Klage verhandelt; sind die Mittel des klagenden Theiles nicht offenbar ungegründet, so werden sie zugelassen, und dann wird die Sache in einer zweiten Kammer vorgebracht, in welcher die Verhandlungen mit aller Gründlichkeit vorgenommen werden.

Selbst auf die Anzeige und den Antrag der Staatsbehörden werden die Urtheile im Intresse der Gesetze cassirt, ohne daß jedoch diese Cassation von der Parthie, welche dieses Mittel nicht ergriff, zu ihrem Vortheile angerufen werden durfte.

Da der Cassations-Hof keine dritte Instanz im Intresse der Parthien ausmacht, so müssen schon nach der strengen Consequenz, im Falle der Cassation eines Urtheils, die Verhandlungen über die Sache an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen werden, und nur nach dem das Gericht, an welches die Sache verwiesen wurde, die Grundsätze desjenigen

Gerichtes angenommen hat, dessen Urtheil cassirt worden ist, kann eine legislative Interpretation nachgesucht werden, wenn der Cassations-Hof es nicht zweckmäßiger findet, eine zweite Entscheidung in einer plenar Sitzung unter dem Vorsitze des Justiz-Ministers zu erlassen. Bei der dritten Cassations-Einlegung ist dieser Recours zu einer authentischen Interpretation nothwendig *).

In Rheinbayern haben die Verhältnisse einige Abänderungen bewirkt; das Cassations-Gericht entscheidet nach ausgesprochener Cassation auch in der Hauptsache **), und zwar ohne die Untersuchung, welche vorher der Admissions-Kammer zustand.

Der Grundsatz besteht also noch fort, daß kein Urtheil von diesem Gerichte abgeändert oder reformirt werden darf, wenn der Richter a quo nicht gegen irgend ein Gesez gesprochen, oder eine gesezliche Verfügung übel angewendet hat.

Der Leser hat nun einen Begriff von der Einrichtung unserer Justiz-Verfassung. Eine gedrängte Uebersicht des Prozeßgangs selbst wird ihn, noch ehe man zu der Widerlegung der Prämissen übergehen wird, die der Herr Verfasser der Geschichte der badischen Gerichtshöfe aufstellt, überzeugen, wie sehr unser Prozeßverfahren von demjenigen abweicht, welches Derselbe in der erwähnten Schrift als das diesseitige darstellt.

---

*) Gesez vom 16. September 1807.

**) Verordnung vom 22. August 1815. Es versteht sich, daß im Falle das Verfahren vor einem Geschwornen-Gerichte cassirt wird, die Verhandlungen vor ein anderes verwiesen werden müssen. Verordnung vom 27. July 1815.

III.

Gerichts-Verfahren.

A. In Civil- und Straf-Sachen mit Ausnahme der peinlichen Sachen.

1.

Ordentliche Rechtsmittel.

A. Friedensgerichte.

a. Civil-Verfahren.

Einfacher als das Verfahren vor den Friedensgerichten, in Civil- und Straf-Sachen, könnte wohl keines ersonnen werden.

In einem deutlichen Zusammenhange, von jedem Layen selbst leicht zu fassen, enthält die Prozeß-Ordnung in sieben und vierzig Artikeln das ganze Verfahren vor dem Friedensgerichte in Civil-Sachen *).

Auf eine Vorladung, oder freiwillig, erscheinen die Parthien vor dem kompetenten Friedensrichter, und wenn sie wollen, vor jedem Andern. Ohne Beistand können sie ihre Sachen selbst vortragen; einfach ist das ganze Beweisverfahren, und nur diejenigen Formalitäten sind vorgeschrieben, welche wesentlich sind und ohne welche der Prozeß gar nicht entschieden werden könnte.

*) Man sehe das erste Buch der Prozeß-Ordnung.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird er verurtheilt; es ist ihm jedoch erlaubt binnen dreien Tagen, vom Tage, wo ihm das Urtheil zugestellt wurde, wenn der Richter nicht aus besondern Gründen diese Zeit im Urtheile verlängert, oder der Verurtheilte nicht später darthut, daß er keine Kenntniß von der Verhandlung wegen Abwesenheit oder schwerer Krankheit haben konnte, gegen das Urtheil einzukommen; in welchem Falle alsbald die Sache in das kontradictorische Verfahren übergeht. Keine Opposition wird gegen ein zweites Kontumazial-Urtheil angenommen.

Auch haben die Parthien das Recht die Jurisdiction des Friedensrichters in Bezug auf die seine gewöhnliche Competenz übersteigende Summe zu prorogiren.

Der Prozeß muß innerhalb vier Monate entschieden seyn.

Wird er in jener Zeit nicht beendigt, so ist das ganze Verfahren erloschen, und der Richter haftet für allen Schaden, wenn die Verzögerung von ihm ausgieng.

Sowohl die eigentlichen Interlocute, als die Endurtheile, sind der Appel unterworfen, wenn der Gegenstand des Prozesses die Summe oder den Werth von 25 Gulden übersteigt oder unbestimmt ist.

Die Appellation gegen die Interlocute darf gleich, oder mit der gegen das Haupturtheil eingelegt werden.

Diese Befugniß alsbald gegen einen interlocutorischen Ausspruch zu appelliren, verhindert den Richter, die Parthien durch unnöthige Vorbescheide hinzuhalten.

Die Befugniß das Interlocut noch mit dem Haupturtheile angreifen zu dürfen, gewährt den Parthien die Wohlthat, sich aller, vielleicht nach gefälltem Endurtheile unnöthig gewordenen Appellationen entheben zu dürfen.

Und wirklich kommt das ganze Jahr hindurch nicht eine Appellation vor entschiedenem Prozesse, gegen ein Interlocut

ein. Die Appellationsfrist ist in der Regel auf drei Monate vom Tage des zugestellten Urtheils festgesezt *).

b. Straf-Verfahren.

Nicht minder einfach ist das Verfahren in Straf-Sachen **).

Die Parthien lassen ihre Zeugen ohne Vorbescheid in die Sitzung laden, wo die Verhandlungen kontradictorisch unter Mitwirkung eines Polizei-Commissärs, eines Bürgermeisters oder Adjunkten, der die Stelle der Staatsbehörde versieht, und welcher auch ähnliche Zuwiderhandlungen verfolgt, Statt haben. Das Verfahren ist einfach; der Richter entscheidet, und dem Verurtheilten ist in gewissen Fällen, besonders wenn eine Gefängnißstrafe ausgesprochen wird, das Mittel der Appellation binnen zehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Urtheils, gegeben ***); dem Nichterschienenen steht der Weg der Opposition drei Tage lang von der Zustellung des Urtheils offen.

Das Urtheil muß nicht nur wie in Civil-Sachen, die Motive enthalten, sondern der Richter muß selbst die angewandten Straf-Artikel wörtlich einschalten.

c. Vermittlungs-Kammer.

Gehört in Civil-Sachen der Prozeß nicht zur Competenz des Friedensrichters, und ist er nicht besonders von dem Vergleichs-Versuche ausgenommen, so erscheinen beide Parthien vor der Vergleichs-Kammer ****).

---

*) Artikel 443, des Prozeß-Codex und die folgenden.

**) Zweites Buch, I. Tit. I. Cap. des Criminal-Prozeß-Codex.

***) Artikel 172, ibidem.

****) Zweites Buch des Civil-Prozeß-Codex.

Der Richter muß die Mittel des Vergleichs versuchen. Gelingt ihm der Versuch, so sezt er den Vergleich auf. Im gegenseitigen Falle aber giebt er dem Kläger einen Nichtvereinigungs-Schein. Jede Verzögerung von Seiten des Richters ist hier unmöglich.

B. Bezirks-Gerichte.

a. Civil-Verfahren.

Nicht so einfach durften die Gesezgeber das Verfahren vor den Bezirksgerichten aufstellen. Der Gegenstand des Prozesses betrifft oft das Wohl ganzer Familien; Formen müssen die Partheien gegen die Eingriffe des Richters sichern, Formen müssen den ränkevollen leidenschaftlichen Prozesser, von Versuchen niedriger Spekulationen abhalten. Mit den Formen, sagt Montesquieu *) erkaufen die Einwohner ihre Freiheit und Sicherheit vor dem Gerichte.

Wir wollen nun versuchen, den Gang der Prozesse vor den Bezirksgerichten darzustellen, und dann mag jeder Unbefangene urtheilen, ob das Verfahren die Oberflächlichkeit befördere.

Es ist unnöthig zu bemerken, daß der Gesezgeber den Prozeß-Codex eben so wohl für den Einwohner, als für den Richter bearbeitete, und daß es daher ein Hauptzweck desselben war, alles scientivische daraus zu verbannen.

Daher kommt es wohl auch, daß mehrere deutsche Gelehrten ihn für zu oberflächlich hielten.

Hätte man alle Definitionen und Destinctionen in den Codex aufgenommen, die der Jurist wissen muß, so würde er vielleicht um die Hälfte Raum mehr anfüllen, ohne jedoch dadurch irgend einen größern Vortheil zu gewähren.

---

*) Esprit des lois, C. 6. Ch. 2.

Das Verfahren fängt mit einer Ladung an. Die Ladung (welche in der Regel von einem Advocaten aufgesezt wird) muß summarisch den Grund der Klage enthalten *), so wie das Gesuch des Klägers; sie wird von einem Gerichtsboten zugestellt.

Der Anwald des Klägers trägt nun seine Sache auf die Rolle, das heißt auf ein Register, welches auf der Kanzley des Gerichtes unter der Aufsicht des Präsidenten, gehalten wird, nach welchem er die Sachen, nach dem Tage der Eintragung, mit Ausnahme der dringenden, welche in einer der ersten Sitzungen vorgenommen werden, zu bestimmten Zeiten auf die verschiedenen Audienz-Tage verweist.

Ist die Sache einmal auf die Rolle getragen, so hat der Advocat alle Herrschaft über den Prozeß verloren. Sie muß in der bestimmten Sitzung aufgerufen werden, und so wird sie immer nach einem Interlocute, nach dem Numero das ihr bei der ersten Auftragung gegeben wurde, in eine der zukünftigen Audienzen fixirt **).

In der in der Ladung gegebenen Frist, hat der Beklagte einen Anwald zu stellen ***). Der Anwald unter-

*) Titel 2 des 2. Buches des Prozeß-Codex.

**) Decret vom 30. Merz 1808.

***) In Handelssachen werden keine Anwälde zugelassen, und jeder Theil darf sich selbst vertheidigen. Ohnerachtet dieser Befugniß erscheint doch fast nie eine Parthie ohne Advocaten. Selten kann eine Parthie ohne Gefahr sich selbst vertheidigen, und wenn man auch alle Parthien berechtigte ohne Anwälde zu erscheinen, keine oder sehr wenige würden von diesem Rechte Gebrauch machen. Selbst bei den Friedensgerichten dringen die Parthien Vertheidiger auf.

sucht die Sache, und wenn sie nicht von der Art ist, daß er dem Clienten zurathet, sie nicht vor Gericht zu bringen, so läßt er dem Advocaten des Klägers, dessen Namen in der Ladung enthalten seyn muß, eine Benachrichtigung zustellen, daß er von dem Beklagten constituirt seye *). Auch darf er, wenn der Kläger den Prozeß nicht auf die Rolle getragen hätte, diese Auftragung selbst besorgen.

Nun gehört die Sache entweder in die Kathegorie der summarischen, wozu auch die Handelssachen zu rechnen sind, jedoch mit der Bemerkung, daß, da hier keine Anwälde zugelassen werden, alle Verhandlungen mündlich in der Sitzung Statt haben; oder in jene der ordinären.

Im ersten Falle lassen sich die Parthien kurze Anträge zustellen, welche die Aufstellung des streitigen Factums und die Rechtsgrundsätze enthalten **). Abschriften dieser Anträge kommen schon wenigstens mehrere Tage vor den Verhandlungen in die Hände des Richters.

In der bestimmten Sitzung werden die Anträge abgelesen und die Gründe entwickelt, alle Exceptionen beigebracht, und dann die Sache entschieden ***).

Ist von einer Beweisführung die Rede, so werden die Beweissätze in das Urtheil aufgenommen, und in demselben die Sitzung bestimmt, in welcher denn alle Zeugen und Gegenzeugen, in Gegenwart der Parthien abgehört werden. Ein einfaches Protokoll nimmt die Zeugenaussagen auf.

Wohnen die Zeugen entfernt oder sind sie verhindert, so kann das Gericht den Friedensrichter ihres Cantons mit der

---

*) Tit. 3. 2. Buchs des Prozeß-Codex.

**) Art. 33 71. des Decrets vom 30. Merz 1808 und 405 der Civil-Prozeß-Ordnung.

***) Tit. 24. u. 25. des 2ten Buchs der Prozeß-Ordnung.

Abhör beauftragen. Nach dem Verhöre der Zeugen kann das Gericht, je nachdem die Sache klar ist oder nicht, die Verhandlungen oder die Aussprechung des Urtheils vertagen.

Von der Communication der Akten an die Staatsbehörde, und der Redaction der Urtheile, wird bei dem Vortrage des ordinären Prozesses das Nähere bemerkt werden.

Nachdem in ordinären Sachen der Anwald des Beklagten sich, wie oben bemerkt wurde, bei seinem Gegner constituirt hat, muß er ihm innerhalb vierzehn Tage seine Vertheidigung in Abschrift zustellen lassen *) und zwar mit der Mittheilung der Schriften in Copie, oder wenn sie zu weitläufig sind, mit dem Anerbiethen, sie in Original zu communiciren, und zwar von Anwalde zu Anwalde, oder durch Hinterlegung auf der Kanzley.

Der Kläger muß in allen Sachen schon mit der Ladung dem Beklagten die Schriften in Copie zustellen **).

In den Acht folgenden Tagen muß der Kläger seine Gegengründe, wenn er deren noch hat, dem Beklagten zustellen lassen.

Diejenigen Sachen, worin die Staatsbehörde gehört wird ***), müssen ihr drei Tage vor der Audienz mitgetheilt werden ****), so wie auch in ordinären Sachen die motivirten Anträge mehrere Tage vor der Audienz dem Gerichte ebenfalls communicirt werden müssen. Sind nun die erwähnten Termine verstrichen, so ladet der betreibende Anwald jenen des Gegners ein, in der durch den Präsidenten vorher

---

*) 2. Buch. Titel. 3. der Prozeß-Ordnung.

**) Art. 65. der Prozeß-Ordnung.

***) Titel 4. 2tes Buch.

****) Art. 83. des Decrets vom 30. Merz 1808.

fixirten Sitzung zu erscheinen, wo dann die Sache förmlich verhandelt wird *).

Ist von einem Zeugenverhöre die Rede, so muß der beweisende Theil seine Beweissätze dem Gegner mittheilen **). Der Gegner muß sie in den folgenden drei Tagen anerkennen oder abläugnen; alsdann entscheidet das Gericht über die Pertinenz der Sätze und die Zuläßigkeit des Zeugenbeweisses, so wie es auch berechtigt ist einen Beweis ex officio aufzulegen. Das Urtheil enthält die zu beweisenden Sätze, und bestimmt den Richter, der die Zeugen abhört.

Der Gegenbeweis steht immer von Rechtswegen offen.

Innerhalb acht Tage, von der Zustellung des Urtheils von Seiten eines oder des andern Anwaldes, an seinen Collegen, müssen die Parthien, wenn nicht das Gericht wegen allzugroßer Entfernung eine andere Frist festsezt, den Beweis antreten, d. h. dem committirten Richter eine Bittschrift zur Festsetzung einer Tagfahrt übergeben.

Ist der Tag bestimmt, so werden die Zeugen geladen, indem ihnen zugleich Abschrift der Ordonnanz des Commissärs und desjenigen Theils des Urtheils gelassen wird, welches die Beweissätze enthält.

Drei Tage vor dem Verhöre, läßt der Anwald die Gegenparthie in der Wohnung ihres Anwaldes auffordern, bei dem Verhöre zugegen zu seyn, indem er ihm alle seine Zeugen genau angiebt, damit sich dieser über ihre Moralität und Verhältnisse erkundige.

---

*) Durch das mehr erwähnte Decret wurde ein besonderer Tag zur Vorlesung des Antrages und ein anderer für die contradictorische Verhandlung bestimmt. Diese Scheidung war unnöthig und wurde daher von den meisten Gerichten nicht beobachtet.

**) Tit. 12. 2. Buch der Civil-Prozeß-Ordnung.

Die Zeugen werden einzeln und abgesondert in Gegenwart der Parthien, wenn sie erscheinen wollen, und der Anwälde abgehört. Die Reprochen müssen in ordinären, wie in summarischen Sachen vor der Abhör des Zeugen beygebracht werden, und der Zeuge sich darüber erklären. Hat eine Parthie schriftliche Beweise über die Wahrheit des Verwerfungsgrundes, so ist jedoch die Reproche auch nach der Abhör zuläßig.

Der verworfene Zeuge wird jedoch abgehört, das Gericht aber, wenn es nachher die Verwerfungsgründe gerechtfertigt findet, läßt die Erklärung des Zeugen unberücksichtigt. Verwandten in auf- und absteigender Linie, und der Ehegatte einer Parthie dürfen nicht als Zeugen aufgerufen werden.

Die Parthien können durch den Commissär alle ihnen dienlich scheinenden Fragen stellen lassen, so wie dieser auch aus eigenem Antriebe die Zeugen zu befragen berechtigt ist.

Innerhalb acht Tage vom Tage der Abhör der ersten Zeugen, muß in der Regel das Verhör vollendet seyn *), wenn der Parthie nicht aus wichtigen Gründen eine Prorogation gestattet wird. Mehr als eine darf nicht zugelassen werden; sie muß schon bei dem Commissär gefordert werden.

Ueber den ganzen Vorgang muß ein umfassendes Protokoll aufgesezt werden, welches auf der Kanzley hinterlegt bleibt.

Die Anwälde nehmen nun, jeder von dem Verhöre das er bewirkte, Abschrift, stellen sich dieselben zu, und so kommt

*) Ein Verhör dauert sehr selten länger als einen Tag, denn alle Zeugen müssen auf einmal und auf eine Zeit geladen werden; nur im Falle der Unmöglichkeit mit allen Zeugen in einem Tage zu endigen, kann die Abhör der Uebrigen verschoben werden.

die Sache in die öffentliche Sitzung, wo in der Regel die Verwerfungsgründe mit der Hauptsache verhandelt, und über das Ganze auf einmal entschieden wird.

Eben so einfach verhält es sich mit einer Ortsbesichtigung oder einer Expertise *). Beyde werden verordnet, die Experten ernannt, diese durch einen Richter oder committirten Friedensrichter beeidigt. Der Richter oder die Experten begeben sich an Ort und Stelle, nach dem die Anwälde im ersten Falle durch eine Ordonnanz des Richters von dem Tage der Besichtigung, im lezten aber die Parthien oder die Anwälde, durch die Experten bei der Beeidigung, wenn jene zugegen waren, sonst aber durch eine Aufforderung von Anwalde zu Anwalde von dem Tage der Operation in Kenntniß gesezt werden.

Man hat es für zweckmäßig gefunden, diese Beweis-Arten vorzüglich vor andern herauszuheben, indem sie am häufigsten vorkommen und die verwickelsten sind.

Bisher wurde immer unterstellt, daß der Beklagte auf die gegebene Ladung erschienen seye.

Erscheint er nicht, was sehr häufig bei liquiden Forderungen der Fall ist, so wird vom dem Kläger in der ersten Sitzung **) nach der in der Ladung enthaltenen Frist die Sache vorgetragen, und nach gehöriger Untersuchung der Klage der Nichterschienene verurtheilt. Damit er jedoch im Falle er verhindert worden wäre, auf die erste Ladung zu

---

*) Tit. 13. 14.

**) Tit. 8 der Prozeß-Ordnung. Tit. 3 Buch 4 des Handelsgesezbuchs. — Das Verfahren in Handelssachen ist beinahe das Nemliche, als in den summarischen Civil-Sachen, nur erscheinen da die Parthien in Person oder durch Bevollmächtigte und darum muß die Ladung den Tag und die Stunde der Erscheinung angeben.

erscheinen, seine Vertheidigungs-Mittel beizubringen noch im Stande ist, wird ihm das Contumacial-Urtheil durch einen, durch das Gericht ernannten Huissier zugestellt, und er kann solange durch Opposition einkommen, bis das Urtheil exequirt ist, oder er den Inhalt desselben genehmigt hat.

Diese Oppositionen gegen Contumacial-Urtheile haben einen suspensiven Effect, wenn der Richter in sehr dringenden liquiden Fällen nicht das Gegentheil verordnet hat.

Wir haben noch eine andere Art Contumacial-Bescheide; „die gegen den Anwald.“ Wenn der Anwald nicht erscheint, nachdem er sich förmlich constituirt hat, so wird der Beklagte ebenfalls verurtheilt. Die Parthie oder dessen Anwald ist befugt, binnen acht Tagen, vom Tage des Letzterm zugestellten Urtheils Opposition einzulegen.

Diese sogenannte Dèfauts contre Avoué treten aber meistens nur da ein, wo ein Anwald von der Unhaltbarkeit einer Sache nach Einsicht der Papiere des Gegners oder nach Abhör der Zeugen überzeugt, der Parthie zur Verminderung weiterer Kosten die Papiere zurückgiebt.

Man hat nun das Verfahren vor den Gerichten, so weit es nöthig schien, auseinander gesezt.

Es wird jezt wohl auch zweckmäßig seyn, die Art und Weise anzugeben, wie die Urtheile gesprochen werden, um auch hier den Beweis zu liefern, daß nur der leichtsinnige Richter oberflächlich handelt, das Verfahren mag das diesseitige oder das jenseitige seyn; daß im Gegentheile Mangel an gründlicher Bearbeitung bei Uns dem Richter noch weit weniger zu verzeihen ist, weil ihm mehr Mittel zur Ergründung der Wahrheit an die Hand gegeben sind, und kein Richter sich auf die Relationen und Corelationen verlassen darf.

Während der Entwicklungen der Sache von Seiten der Advokaten, können zur Aufklärung der Dunkelheiten, die sich

in Schriften oft unwillkührlich einschleichen, alle nöthigen Fragen durch den Präsidenten gestellt werden, und selbst kann der Richter, wenn eine Parthie oder ein Anwald ein Rechtsmittel vergessen haben sollte, den Anwald in der Sizzung in Gegenwart der Parthien darauf aufmerksam machen. Von ihr hängt es nun ab, das Mittel noch dem Antrage beyzufügen, und auf diese Art wird das inquisitorische Verfahren vermieden, ohne daß die Behandlungs-Maxime dadurch in ihren Principien angegriffen würde.

Dem Präsidenten kommt es ebenfalls zu, wenn eine Parthie sich in unzweckmäßige Nebenumstände einlassen würde, unnöthige Erörterungen zu verhindern und selbst, wenn das Gericht gehörig instruirt ist, die Verhandlungen abzubrechen.

Während des Plädirens haben die Richter die motivirten Anträge vor Augen, die Advocaten folgen in ihren Entwickelungen jedem Punkte des Antrags, einem nach dem andern

Nachdem nun die Debatten geschlossen sind, resumirt die Staatsbehörde in denjenigen Sachen *), welche ihr mitzutheilen sind, die Vorträge, und entwickelt die Gründe der Parthien, zu welchem Zwecke ihr auch eine Frist, aber nur eine gegeben werden darf **). Nach Anhörung der Staatsbehörde ziehen sich die Richter in die Rathskammer zurück; die Sache wird dann in factisch- und rechtlicher Hinsicht beleuchtet; die Akten, worüber der Prozeß geführt wird, die Denkschriften und Anträge noch einmal gelesen.

Ist nun das Factum einfach, was in den meisten Sachen der Fall ist, weil sie nicht durch weitschweifige Excep-

---

*) Tit. 4. Buch 2, der Prozeß-Ordnung.
**) Art. 48. des Decrets vom 30. Merz 1808.

tional-Schriften, Repliken, Dupliken etc. etc. verwickelt werden; ist der Richter über die Rechtsanwendung so bestimmt, und gewiß, daß er wenigstens nach seinen jetzigen Grundsätzen seine Meinung nicht ändern würde, und dieses ist auch meistens der Fall, weil wenige Prozesse sehr verwickelte Rechtsfragen darbiethen, so wird das Urtheil mit allen Motiven entworfen, aufgesezt und in der Audienz publizirt *). Nach der Aussprechung wird nichts mehr geändert.

Ist das Faktum nicht sonnenklar, oder der Richter schwankend in Anwendung der Gesetze, oder bedarf das Urtheil einer ausgedehnten Auseinandersetzung, so wird der Ausspruch des Urtheils verschoben, und nachdem die Richter, jeder für sich, in seinem Zimmer, die Akten gelesen und über die Gesezanwendung nachgedacht und nachgeschlagen haben, wird das Urtheil von einem entworfen, von allen revidirt, und in einer andern Sitzung ausgesprochen.

Es versteht sich von selbst, daß unsere Prozeß-Ordnung den Richter nicht im geringsten beschränkt, daß im Gegentheile derselbe nicht eher das Urtheil spricht und zu sprechen gehalten ist, als nach dem er mit sich selbst einig, seine subjektive Ueberzeugung in den Erwägungen als Prämissen aufstellen kann.

Keine andere Sache leidet dadurch. Wenn in einer Audienz acht Sachen vorkommen sollen, so kommen sie auch vor, insofern die Verhandlungen der Parthien sich nicht unvorhergesehener Weise verlängern. Sind die Debatten geschlossen, so ist es den andern Parthien gleichgültig, ob die erste Sache gleich entschieden, oder die Entscheidung vertagt wird.

Die nemliche Prozeß-Ordnung giebt dem Gerichte noch

---

*) Titel 7. der Prozeß-Ordnung, 2. Buch.

zwei andere Mittel — nemlich die Ernennung eines Referenten und die Verordnung eines schriftlichen Prozesses.

Da man aber die Erfahrung gemacht hat, daß die auf Relationen gebauten Urtheile nicht immer die gründlichsten sind, so machen die Gerichte nie Gebrauch von diesen Rechten. Nur da werden Berichte erstattet, wo die Gesetze es ausdrücklich erfordern, z. B. wenn ein Richter bei einer Theilung als Commissär ernannt wurde, und bei eintretenden Streitigkeiten die Parthien in die Sitzung verweist.

Die Befugniß einen Berichterstatter zu ernennen, würde daher nur da häufiger angewendet werden, wo die Richter durch eine überhäufte Menge Prozesse außer Stande wären, alle Akten selbst zu studiren. In diesem Falle würde man öfters zu Referenten seine Zuflucht nehmen müssen. Daß aber die Anwendung dieses Mittels nicht im Interesse der Parthien geschieht, wird man nach diesen Umständen leicht einsehen.

Die Procedur par écrit *), mögte wohl in zwanzig Jahren nur einmal bei einem Gerichte vorkommen. Der Verfasser des Gegenwärtigen, erinnert sich auch wirklich nur eines einzigen Prozesses dieser Art, während seiner beinahe achtzehnjährigen Praxis als Advokat und Richter, und zwar in einer Sache, welche durch ein beinahe zweihundertjähriges Verfahren auf dem Reichshofrathe und dem Reichskammergerichte so verwickelt und bogenreich wurde, daß die Akten auf Karren beigefahren wurden. Dieser verwickelte Prozeß, wurde als Procès par écrit geführt, dauerte also länger als die gewöhnlichen, und war in acht Monaten in beiden Instanzen entschieden.

*) Titel 6, Buch 2, der Prozeß-Ordnung. Dieses Verfahren zieht weitläufigere Formalitäten nach sich, und ist auf sehr verwickelte, aktenreiche Prozesse berechnet.

Nach gesprochenem Urtheile verfertigt der obsiegende Anwald, nach dem früher vorgetragenen Faktum, die Prozeßgeschichte. Sind beide Parthien uneinig, so entscheidet der Präsident *).

Auf die Darstellung der Prozeßgeschichte durch die Anwälde wird man später zurückkommen.

Nach geendigtem Prozesse, zieht jeder Theil seine Akten zurück.

Dieses ist das Verfahren in Civil-Sachen; es ist klar und deutlich in den Gesetzen vorgeschrieben. Ein jeder kann sich durch eignes Anschauen von dessen Gehalte überzeugen; denn um sich einen reinen Begriff davon zu machen, muß man mehrere Prozesse durchstudirt, die verschiedenen Verzweigungen auf der Kanzlei der Gerichte genau aufgefaßt und dann mehreren Audienzen beigewohnt haben. Dann, aber auch nur dann ist es möglich, gründlich darüber abzusprechen.

Würdige Gelehrte haben sich an Ort und Stelle begeben, haben den Zusammenhang der Verhandlungen zu ergründen gesucht und vielleicht bei Ihrer Ankunft dagegen eingenommen, schienen sie nachher zufrieden, ja selbst dafür gestimmt zu seyn.

Deutsche jenseitige Beamten werden seit einigen Jahren auf dem linken Rheinufer angestellt. Kaum sind sie mit dem Verfahren bekannt, so erkennen sie auch schon die Gehaltlosigkeit der gegen dasselbe gemachten Einwürfe, so wie bei Vereinigung dieses Landes mit Frankreich die alten Beamten mit eben so großem Widerwillen gegen die öffentlichen mündlichen Verhandlungen loszogen, und nach Verlauf eines halben Jahres es als das beste anerkannten.

*) Art. 142. und folgende des Prozedur-Coder.

b. Zuchtpolizei-Verfahren.

Ueber das Verfahren in Zuchtpolizey-Sachen bleibt wenig zu bemerken übrig, indem die Gesetze sehr einfache Normen vorschreiben *).

Die beleidigte Parthie, so wie die Staatsbehörde, sind berechtigt, den Beschuldigten direct in die Sitzung laden zu lassen.

Dieses geschieht aber sehr selten, indem beinahe alle Vergehen auf Anzeigen von der Staatsbehörde verfolgt werden.

In diesem Falle wird das Vergehen durch den Instructions-Richter erörtert, und die Sache von der Rathskammer, wovon man noch späterhin zu sprechen Gelegenheit haben wird, vor das Zuchtgericht gewiesen.

Der Staatsprocurator trägt die Sache vor, die Zeugen werden abgehört, so wie der Beschuldigte; das Urtheil wird gefällt, und alle Beweggründe und Gesetzesstellen eingeschaltet.

Der Verurtheilte, die Civil-Parthie, wenn eine da ist, so wie der Staats-Procurator haben eine zehntägige Frist zur Einlegung der Berufung, welche auf der Kanzley erklärt und mit den Akten durch letzteren an das Appellationsgericht geschickt wird. Während der zehn Tage kann der Staatsprocurator die Freilassung des Beschuldigten suspendiren. Hat der königliche Procurator nicht in jener Zeit Appel eingelegt, so wird der Freigesprochene entlassen, obschon der General-Procurator das Mittel der Appellation während zweier Monate anwenden darf, zu welchem Zwecke ihm Extracte von allen Urtheilen zugesendet werden.

Der nicht erschienene Beschuldigte hat noch, ausser dem

---

*) 2. Kap. 2. Buch des Criminal-Prozeß-Codex.

Mittel der Appellation, eine fünftägige Frist vom Tage des zugestellten Urtheils zur Einlegung der Opposition. Die Form der Opposition in Strafsachen ist darin verschieden von der im Civilfache, daß in jenem Falle der beschuldigte Opponent in der ersten Zuchtpolizey=Sitzung von Rechtswegen erscheinen, in diesem Falle aber die Opposition zugleich eine förmliche Ladung, unter der Strafe der Nichtigkeit enthalten muß, die Fälle ausgenommen, in welchen der Opponent dem exequirenden Gerichtsboten seine Verwahrung mündlich einlegt, wo er binnen acht Tagen ohne Ladung einen Anwald bestellen muß, welcher dem Anwalde des Gegners seine Constituirung mit den Gründen der Opposition zustellen läßt *).

Erscheint der Opponent wieder nicht, so hat das zweite, gegen ihn ausgesprochene Urtheil, in Civil= und Strafsachen, die Wirkung eines contradictorischen **).

C. Appellations=Gerichte.

Das Verfahren am Appellations=Gerichte ist in der Hauptsache das nemliche ***).

Nur ist hier die Bemerkung nicht zu unterlassen, daß

---

*) Art 162. des Civil=Prozeß=Codex.

**) Art. 165. des Civil=Prozeß=Codex. Art. 188. des Criminal=Prozeß=Codex.

***) Das dritte Buch des Civil=Codex. Cap. 2, 2tes Buch des Criminal=Prozeß=Codex.

Die Appellation ist an die nemlichen Fristen in Civil=Sachen gebunden, und kann gegen die Urtheile auf die Art eingelegt werden, wie schon bei den Friedensgerichts=Urtheilen angegeben wurde.

Die Appellation darf nicht binnen der ersten Acht Tage, vom Tage des Urtheils eingelegt werden, wenn dasselbe nicht ausdrücklich verordnet, daß die Vollziehung innerhalb der acht Tage statt haben darf. Art. 449. der Prozeß=Ordnung.

in zweiter Instanz die Anwälde in Civilsachen keine Gebühren für diejenigen Rechtsschriften aufrechnen dürfen, welche nur die von den Advocaten erster Instanz vorgebrachten Mittel enthalten, ein Beweis, daß alle von den Advocaten in erster Instanz gepflogenen Verhandlungen auch mit den Akten an das Appellationsgericht kommen, und daß also diese Mittel für die höhere Instanz nicht verloren gehen *).

In Zuchtpolizey = Appellationen werden die Zeugen in der Regel nicht mehr abgehört, indem die Erklärungen derselben in der Sitzung des Zuchtgerichts summarisch aufgenommen werden, nachdem fast in allen Sachen der Untersuchungsrichter sie förmlich abgehört hat; ein Referent trägt die Sache vor, die übrigen Verhandlungen werden unternommen und das Urtheil gesprochen **).

D. Cassations = Gericht.

Das Verfahren vor dem Cassationsgerichte kann man, um nicht zu weitläufig zu werden, füglich ganz übergehen. Es ist ebenfalls auf die Prinzipien des mündlich = schriftlichen Verfahrens gebaut und enthält keine besondern Verfügungen, welche von etwaigem Interesse für den Zweck dieser Schrift seyn könnten.

Jedoch darf es hier noch bemerkt werden, daß die gegen die Urtheile lezter Instanz der Civilgerichte eingelegte Cassations = Berufung keinen aufschiebenden Effect hat, so wie bei den Appellationen der Fall ist, wenn nicht der erste

---

*) Art. 465. des Civil = Prozeß, Coder.

**) Art. 210. des Criminal, Prozeß, Coder.

Richter, unter den Voraussetzungen, welche die Prozeß-Ordnung *) angiebt, die provisorische Vollziehung ausgesprochen hat.

2.

Ausserordentliche Rechtsmittel gegen gesprochene Urtheile.

Der Zweck einer jeden Parthie, die ihren Gegner vor Gerichte laden läßt, ist wohl immer der, daß der Richter den über ein Rechtsverhältniß entstandenen Streit hebe, und sie nachher in dem ruhigen Besitze der ihr zugesprochenen Rechte schütze. Tief erschütternd muß daher für jeden Prozeßführenden der Gedanke seyn, daß nach einer, nach vielen Jahren mit Mühe und oft enormen Kosten erlangten Entscheidung, nachdem er den ganzen Instanzenzug mit seinem Gegner durchwanderte, diesem noch eine Menge Mittel gegeben sind, die einmal rechtskräftig gewordenen Urtheile wieder anzugreifen. Welche nachtheilige Folgen bringen leider noch die, in vielen Ländern vervielfältigten devolutive und nicht devolutive Rechtsmittel, die oft nach einer Reihe von Jahren noch offen stehen, die aber meistens angerufen werden, wenn der Verurtheilte sich durch den suspensiven Effect einiger derselben gegen die Verfolgungen decken will!

Es sollen in einer weise abgefaßten Prozeßordnung Mittel angegeben werden, welche den Verwalteten in den Stand setzen, ein ihn bedrohendes, durch ein Urtheil begründetes Unrecht abzuwenden. Diese Mittel dürfen aber nicht vervielfältigt seyn. Haben die Parthien den ganzen Instanzenzug passirt, ist der Prozeß in lezter Instanz ent-

---

*) Art. 17. 135. 155. 439. 457. 458. 459. 460. der Civil-Prozeß-Ordnung.

schieden, so hat der gewinnende Theil ein heiliges Recht auf die Erhaltung seines Zustandes, und nur ausserordentliche Gründe, die in der Regel von der Schuld des obsieaenden Theiles selbst gegeben sind, sollen den Gesezgeber zu ähnlichen ausserordentlichen Maasregeln bewegen.

Mit welcher Leichtigkeit werden aber oft solche Mittel und Restitutionen zugelassen! — Auf die Bekräftiaung einer Parthie, daß die Wirkung einiger Rechtsmittel im frühern Prozesse ihr unbekannt war, geht der Streit von Neuem an.

Gesezt nun, es geschehe in hundert Jahren einmal, daß eine Parthie, nach der Entscheidung der Sache, einen Titel auffände, neue Zeugen entdeckte, welche sie vielleicht mit mehr Aufmerksamkeit früher entdeckt haben würde; gesezt, sie sey ganz ohne Verschulden; soll wohl ein ähnlicher, alle hundert Jahre erscheinender Zufall den Gesezgeber bestimmen, dem Prozeßsüchtigen, im Allgemeinen, Mittel an die Hand zu geben, seinen Gegner während einiger Decennien, durch alle Winkel der Chikane zu ziehen, um dann nach einigen Jahren Ruhe den Handschuh von Neuem zu werfen?

Hat einmal eine Parthie das Schicksal, später eine ähnliche ihr vortheilhaft scheinende Entdeckung zu machen — gut; so ist es ein sie treffender unglücklicher Zufall, daß sie diese Entdeckung nicht früher machte; sie muß sich damit trösten, daß die Geseze für alle, nicht für einen gegeben sind, und daß sie dem allgemeinen Wohle einen Tribut zollen muß.

Unsere Gesezgebung hat auch hier der Chikane den Weg geschlossen und wie es scheint, ohne Schaden für den Einzelnen; wenigstens erinnert der Verfasser dieses sich nicht eines Falles, wo nach der definitiven Entscheidung eine Parthie neue Rechtsmittel entdeckt, wohl aber mehr als tausend,

wo sie alle Mittel angewendet häte um die Vollziehung der Urtheile zu hemmen.

Ausser den Fällen, wo ein Urtheil auf die Erklärungen und Eingeständniße eines nicht dazu berechtigten Anwaldes gesprochen wurde *) und daher der Anwald für allen Schaden, der aus der Aufhebung des Urtheils entsteht, haften muß; ferner wo eine Parthie gegen ein, zwischen zwei andern gesprochenes, ihre Rechte angreifendes Urtheil einkommt **); ausser diesen Fällen haben wir zur Aufhebung eines in Rechtskraft übergegangenen Urtheils, die sogenannte Requete civile, eine Art Restitutio in integrum ***).

Dieses Mittel hat keinen suspensiven Effect ****) und beschränkt sich auf folgende Gründe:

1) Betrug von Seiten des Gegners — z. B. durch Zurückhaltung von Akten, die nachher entdeckt wurden;

2) Unterlassung einiger, vor oder bei dem Urtheile unter der Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen, wenn nicht die Parthien die Nullität gedeckt haben;

3) Wenn mehr im Urtheile zugesprochen als verlangt wurde;

4) Wenn nicht über alle Punkte entschieden wurde;

5) Wenn das Gericht zwischen den nemlichen Parthien, auf die nemlichen Vertheidigungs-Mittel, zwei ganz entgegengesezte Urtheile gesprochen hat, oder

6) In dem nemlichen Urtheile widersprechende Verfügungen enthalten sind;

7) Wenn in communicablen Sachen ein Urtheil gegen

---

*) Tit. 18. Buch. 2 der Civil-Prozeß-Ordnung.

**) 4. Buch 1. Titel des Civil-Prozesses.

***) 4. Buch 2. Titel des Civil-Prozesses.

****) Art. 497. vergleiche 491.

denjenigen gesprochen wurde, in dessen Interesse die Staats-behörde gehört werden sollte;

8) Wenn das Urtheil auf Akten beruht, deren Falschheit nachher anerkannt wurde;

9) Wenn der Staat, Gemeinden oder andere öffentliche Institute nicht gehörig vertheidigt wurden.

In allen diesen Fällen wird nur der Theil des Urtheils vernichtet, welcher gegen die erwähnten Verfügungen anstößt. — Es müßten denn alle Theile zusammen hängen, oder das Mittel sich nothwendiger Weise auf das ganze Urtheil beziehen.

Selbst in diesen Fällen findet nur eine dreimonatliche Frist statt, welche in einigen, wie bei dem Betruge, der Entdeckung eines Falsums oder zurückbehaltener Akten; natürlich erst von dem Tage an zulaufen anfängt, wo dem Verurtheilten diese Umstände bekannt wurden.

Alle diese Motive sind von der Art, daß sehr selten eine ähnliche Restitution gefordert wird; der Verfasser erinnert sich keines einzigen Falles. Derjenige, welcher dieses Mittel wählt, kann meistens schon mit Gewißheit das Resultat seines Prozesses voraussehen, weil alle die Gründe, welche zur Requete berechtigen, so beschaffen sind, daß der Betheiligte schon vor dem Gesuche sich überzeugen kann, ob einer oder der andere vorhanden ist oder nicht.

Den Zweck, den man sich vorsetzte, eine allgemeine oberflächliche Uebersicht von unserm Civil-Verfahren zu geben, um wenigstens einen Jeden, der nicht Gelegenheit hatte es praktisch zu kennen, zu überzeugen, daß es nicht so sehr den Keim der Ungründlichkeit und der Oberflächlichkeit oder gar der Chikane in sich selbst trägt, glaubt man nun so ziemlich erreicht zu haben. Der Verfasser wird sich nun noch bemühen, durch eine kurze Darstellung, einen Begriff von unserm Criminal-Verfahren zu geben.

B. Criminal-Verfahren.

1.

Ordentliche Rechtsmittel.

Unter der Leitung der königlichen Procuratoren sind alle administrativen und gerichtlichen Unter-Beamten *), als Hülfs-Polizeybeamten, mit der Erhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragt **), so wie sie ebenfalls gehalten sind, die Verbrechen oder Vergehen anzuzeigen, und auch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Sammlung der Indicien und der Beweise anzuwenden, wenn es sich von einen flagranten Delicte handelt.

Sobald nun der königliche Staatsprocurator Nachricht von einem Verbrechen und die nöthigen Judicien erhalten hat ***), requirirt er den Untersuchungs-Richter am Bezirksgerichte zur Instruction. Derselbe nimmt nun die Untersuchung vor, oder beauftragt in minderwichtigen Sachen den Friedensrichter des Cantons, wo das Delict begangen wurde.

Wenn hinlängliche Anzeigen gegen den Beschuldigten vorhanden sind, wird ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen; in Zuchtpolizey-Sachen kann der Untersuchungs-Richter gegen einen Angesessenen es bei einem Erscheinungs-Befehle bewenden lassen. Nach Abhörung des Beschuldigten kann er, wenn es sich von einer peinlichen oder einem mit einer Gefängnißstrafe bedrohten Zuchtpolizey-Verbrechen

---

*) Erstes Buch der Criminal-Prozeß-Ordnung.

**) Jedoch einige hauptsächlich nur für den Ihnen zugewiesenen Geschäftskreis. 1tes Buch 3tes Kapitel.

***) Kap. 6 u. 7 des ersten Buchs des Criminal-Prozeß-Codex.

handelt, verordnen, daß der Beschuldigte in das Arresthaus gebracht werde *).

Die Procedur wird jedesmal nach allen Hauptverhandlungen dem königlichen Procurator mitgetheilt, welcher die geeigneten Requisitorien an den Untersuchungsrichter erläßt, so lange ihm die Instruction nicht vollendet scheint.

Jede Woche erstattet der Untersuchungsrichter dem Gerichte in der Rathskammer Bericht über die laufenden Untersuchungen ab **); auch dann, wenn er in seiner Ansicht nicht mit der K. Staatsbehörde übereinstimmt, wird die Entscheidung der Rathskammer überlassen.

Findet das Gericht keine Gründe den Beschuldigten vor ein Strafgericht zu verweisen, so werden die Verfolgungen eingestellt, und der Beschuldigte frei gesprochen ***).

Im gegenseitigen Falle aber, wenn die Sache sich als eine blose Zuwiderhandlung herausstellte, wird er vor das einfache Polizey-Gericht verwiesen, und wenn der Beschuldigte im Arreste sizt, freigelassen. Ist die Sache zur zuchtpolizeylichen Competenz geeignet, so wird sie vor das Zucht-Polizey-Gericht verwiesen, und auf Betreiben der Staatsbehörde in eine öffentliche Sitzung gebracht.

---

*) Das Gesez spricht noch von einem Mandat de Depot, ohne bestimmt zu sagen, wo es Statt hat; ausser einigen Fällen (z. B. Art. 40. 100. des Criminal-Prozesses) wird es von den Untersuchungsrichtern da gegeben, wo noch keine Gründe zu einem Arrest-Befehle vorhanden sind, der Beschuldigte jedoch einstweilen bewahrt werden muß.

**) Erstes Buch 9. Kap. des Criminal-Prozeß-Codex.

***) Diese Freisprechung, so wie die der Anklags-Kammer, ist aber nicht so absolut, daß der Beschuldigte später wegen neu gefundener Beweise nicht noch einmal sollte ergriffen werden können. 246. 247. des Criminal-Prozeß-Codex.

zieht das Vergehen in diesem Falle nur eine Geldstrafe nach sich, so wird der Beschuldigte ebenfalls in Freiheit gesezt, wenn er früher eingezogen worden seyn sollte.

Wird die Sache als peinlich angesehen, so verweist die Rathskammer durch eine motivirte Ordonnanz dieselbe vor die Anklagekammer. Nicht Stimmenmehrheit entscheidet hier, sondern eine Stimme prevalirt für die Verweisung.

Im Falle die Freilassung verordnet wird, hat der königliche Procurator oder der Civilkläger, wenn einer vorhanden ist, vier und zwanzig Stunde um seinen Einwand zuzustellen, über den von der Anklagskammer entschieden wird.

In andern Fällen findet kein Recurs Statt, weil diese Ordonnanzen die Gerichte nicht binden, und leztere also nach ihren Ansichten entscheiden. Es mußte aber in dem angegebenen Falle dem königlichen Procurator oder der Civil-Parthie ein Mittel offen gelassen werden, indem die Freilassung eines Beschuldigten oft einen nicht mehr zu reparirenden Nachtheil nach sich ziehen würde.

Wenn es sich von einem Zuchtpolizey-Vergehen handelt, kann ein Beschuldigter auch gegen Bürgschaft in Freiheit gesezt werden *).

Von einer Anklags-Jury ist bei uns seit mehr als zehn Jahren die Rede nicht mehr.

Ist der Beschuldigte vor die Anklagskammer **) verwiesen, so wird die Instruction von Neuem untersucht ***)

---

*) Kapitel 8 erstes Buch des Criminal-Prozeß-Codex.

**) Die Anklags-Kammer ist wie schon bemerkt wurde, eine Section des Appelgerichts von fünf Mitgliedern wenigstens. Decret vom 6. July 1810. Art. 2.

***) 2tes Buch, 2. Titel, 1. Kapitel: ibidem.

und in sofern dieselbe nicht unvollständig ist, die Sache vor die Geschwornen verwiesen, oder die erste Verweisung vernichtet.

Verweist die Anklagskammer den Beschuldigten vor die Geschwornen, so wird demselben der von der Rathskammer am Bezirksgerichte erlassene Leibsverhaft mit der Ordonnanz der Anklagskammer und dem Anklagsakte, welchen der General-Procurator aufsezt, zugestellt und derselbe in das Justiz-Gefängniß des Geschwornen-Gerichts abgeführt, wo er alsbald bei seiner Ankunft durch den Assisen-Präsidenten abgehört wird *).

So erscheint nun der Beschuldigte vor dem Geschwornen-Gerichte, wo ebenfalls die Verhandlungen öffentlich sind, und alle Zeugen abgehört werden, deren Aussagen für oder gegen den Beschuldigten sprechen **).

In den peinlichen Sachen wird dem Beschuldigten ein Vertheidiger gegeben, wenn er sich keinen gewählt hat ***); in den zuchtpolizeylichen hängt es von ihm ab sich einen Beistand zu wählen oder sich selbst zu vertheidigen, ohne daß der Richter sich darum bekümmere; es müßte denn ein Armer um die Ernennung eines Advokaten ex officio nachsuchen. Die Nichterschienenen werden ohne Geschwornen-Gerichte gerichtet; erscheinen sie später, so wird das Verfahren per Contumaciam von Rechtswegen aufgehoben, und der gewöhnliche Prozeßgang tritt ein ****).

---

*) 2tes Buch, 2. Titel. 2. Kapitel §. 1. und Art. 293. ibidem.

**) Ueber die Art der Verhandlungen, über die Formation der Geschwornen-Gerichte sehe man das 2te Buch, den 2ten Titel des 2ten, 3ten, 4ten, u. 5ten Kapitels der Criminal Prozeß-Ordnung so wie das Gutachten der immediat Justiz-Commission der preußischen Rhein-Provinz.

***) Art. 294. der Prozeß-Ordnung.

****) Kap. 2. Tit. 4. 2ten Buchs.

2.

Ausserordentliche Rechts-Mittel.

Die französische Prozeß-Ordnung *) giebt zwei Mittel gegen rechtskräftige Urtheile an; die Cassation und Revision.

Das Cassations-Mittel kann gegen die Urtheile aller Strafgerichte in lezter Instanz eingelegt werden; jedoch schadet die Vernichtung der Freisprechungs-Ordonnanz oder der früheren Verhandlungen in Criminal-Sachen dem Befreiten nicht **).

Das Cassations-Mittel muß binnen dreyen Tagen eingelegt werden.

Dieses Mittel kann nur als ein ordentliches in diesem Falle angesehen werden, nicht aber in den folgenden dem Cassations-Hofe zugewiesenen Fällen.

Das Mittel der Revision wird angewendet ***)

1) Wenn zwei Beschuldigte wegen eines Verbrechens verurtheilt wurden, so daß die Verurtheilung des einen nothwendiger Weise die Unschuld des andern beweist.

2) Wenn nach geschehener Verurtheilung wegen Tödtung die Existenz des angeblich Getödteten wahrscheinlich gemacht wird.

3) Wenn Anzeigen vorhanden sind, daß falsche Zeugen gegen den Beschuldigten ausgesagt haben.

Die Revision wegen des Falles unter Nro. 2. kann selbst nach dem Tode des Verurtheilten, mit einem zu ernennenden Curator, zur Wiederherstellung seiner Ehre betrieben werden ****).

---

*) Tit. 3. Buch 2.

**) Art. 409. vergleiche Art. 413.

***) Kap. 3. Tit. 3. des nemlichen Buchs.

****) Art. 447.

Diese Revisions-Mittel können nicht nur von dem Verurtheilten angewendet werden, sondern selbst die Staatsbehörde ist gehalten sie im Interesse des Verurtheilten geltend zu machen.

IV.

Das öffentliche Ministerium *).

Wenn eines Theils der Richter unpartheyisch und ohne inquititorisches Verfahren, mit kalter Ueberlegung alle ihm vorkommenden Prozesse nach gleichen Grundsätzen ohne Rücksicht der Person entscheiden soll, andern Theils aber die aufsehende Gewalt für die Erhaltung der Unverlezbarkeit der Gesetze, für die Wohlfahrt besonders ihr anvertrauter Personen und Corporationen, für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, und für die Verfolgung der Verbrechen besorgt ist; so muß nothwendiger Weise diese vollziehende Gewalt in den untern Sphären, durch einen andern Beamten vertreten werden als durch den Richter. Diesen Beamten finden wir in den königlichen Staatsprocuratoren.

Schon ein deutscher Gelehrter bemerkt, daß durch dieses Institut ein Räthsel so vortrefflich gelöst seye, welches seit schon so langer Zeit manchen denkenden Kopf beschäftigt habe, nemlich das Räthsel: wie der Richter in die Grenzen einer passiven Justizpflege verwiesen werden könne, ohne daß

*) Man sehe um sich gründlicher von der Competenz dieses Ministeriums und seinem Wirkungskreise zu überzeugen: 1) Traité sur le ministère public par Schenk à Paris 1813. 2) Das öffentliche Ministerium in den preußischen Landen. Trier 1817. 3) Rechtfertigung des öffentlichen Verfahrens gegen seine Verfolger, nebst einigen Betrachtungen über das öffentliche Ministerium. Düsseldorf, bei Trost.

dadurch die öffentliche Ordnung gestört und andere, die des Schutzes der Staats-Gewalt vorzüglich genießen, benachtheiligt werden können.

Es wird vor allem zweckmäßig seyn, die Gestalt dieses Instituts so wie die Grenzen aufzustellen, innerhalb welcher die Beamten des öffentlichen Ministeriums sich nach den bestehenden Gesetzen bewegen. Später wird man noch einmal darauf zurückkommen.

An jedem Gerichte, also auch bei dem Cassations-Hofe, befinden sich Beamten des öffentlichen Ministeriums. Da dieses Ministerium, von den Appellations-Gerichten herab, vorzüglich thätig auf die allgemeine Ordnung einwirkt, bei dem Cassations-Gerichte aber dessen Ausübung sich mehr in einen passiven Wirkungskreis beschränkt; so kann auch nur die Wichtigkeit dieses Instituts in der Darstellung dieser Beschränkung aufgefaßt werden.

Bey jedem Appellations-Gerichte besteht ein General-Procurator *), welcher mit den Staatsministerien in directer Correspondenz steht.

Der General-Procurator hat mehrere Substituten **). Einige, unter der Benennung von General-Advocaten, wohnen den Sitzungen des Hofes bei.

Andere, unter der Benennung: königliche Criminal-Procuratoren, versehen den Dienst bei den Assisen.

Andere, unter dem Titel, Substituts au parquet, unterstützen den General-Procurator in seinen andern Geschäften.

---

*) Die eingetretenen Verhältnisse haben eine Veränderung für den Rheinkreis bewirkt; das Appellations-Gericht hat einen minder ausgedehnten Sprengel und daher auch weniger Beschäftigung. Die Stelle des General-Procurators ist unbesezt; ein General-Advocat, und ein Substitut theilen sich in die Geschäfte.

**) Gesez vom 20. April 1810. Art. 6.

Endlich gehören hieher die königlichen Procuratoren an den Bezirksgerichten, welche ebenfalls wieder einen oder mehrere Substituten haben.

Da es dem Staate daran gelegen seyn muß, daß alle Verbrechen verfolgt werden, selbst wenn der beschädigte Theil keine Klage anstellen kann oder will, so tritt der General-Procurator selbst oder durch das Organ seiner Substituten als betreibender Theil in allen Strafsachen auf *).

Zur Handhabung der Ordnung haben die General-Procuratoren abwärts die Aufsicht über alle Polizey- und ministeriellen Beamten ihres Sprengels **). Sie wachen über eine strenge Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Urtheile ***).

Sie sorgen für das Interesse der Minorennen und aller Corporationen und Personen, welche unter einem besondern Schutze des Staats stehen ****).

So wie für alle, die öffentliche Ordnung betreffenden Verhandlungen *****).

Das öffentliche Ministerium ist also im Criminal-Fache das große Triebrad der ganzen Rechtspflege. Als Ankläger verfolgt es die Verbrecher, und als unpartheyischer Wächter der Vollziehung der Gesetze trägt es, im Falle der Beschuldigte unschuldig erscheint, auf seine Freisprechung an.

---

*) Art. 45. u. 47. des nemlichen Gesetzes.

**) ibidem.

***) Art. 79. des Decrets vom 30. Merz. 1808. Art. 46. des Gesetzes vom 20. April 1810.

****) Art. 46. des erwähnten Gesetzes. Section 4. Tit. 1. des Decrets vom 6. July 1810.

*****) Art. 83. der Civil-Prozeßordnung, 99. 114. 116. 184. 302. 356. 382. 406. 491. des bürgerlichen Gesezbuches.

Ohne andern Einfluß als den seines Gewissens und des Rechtes, ist der Staatsprocurator nicht für seine Meinung verantwortlich. Keinen Eindruck von oben herab kann ihn vom rechtlichen Wege ableiten, wenn er nicht pflichtwidrig und gegen die Tendenz seines Amtes handelt.

In Civil-Prozessen hat der königliche Procurator eben sowohl für die Anwendung der Gesetze Sorge zu tragen. Er ist als oberster Vormund aller, welchen die höchste Gewalt einen besondern Schutz gewährt, verbunden, für deren Interesse zu wachen und sich zu überzeugen, ob diejenigen, welchen die directe Fürsorge für ihr Wohl anvertraut ist, ihre Pflicht erfüllen. Er untersucht ihre Prozesse und spricht dann in seinen öffentlichen Vorträgen wieder als Organ der Gesetze, vertheidigt die richtige Anwendung derselben und, sollten sie auch gegen jene Personen ausgelegt werden müssen.

Im Civil-Sache ist jedoch eine Verschiedenheit in seinem Wirkungskreise besonders zu bemerken, welche übrigens in der Natur der Sache liegt. Er erscheint in der Regel nicht als Hauptparthie, sein Amt beschränkt sich daher auch nur auf den Antrag. Wird gegen denselben entschieden, so hat er kein Recht der Appellation, weil er kein Klagrecht hat. Den Parthien ist es erlaubt ihre Rechte geltend zu machen, eben so wie sie einem gesprochenen Urtheile adhäriren dürfen. Er kann daher in solchen Fällen nur das ausgesprochene Urtheil dem General-Procurator am Cassations-Hofe anzeigen, damit es im Interesse der Gesetze, ohne Einfluß auf jenes der Parthien, cassirt werde, so wie er ebenfalls alle Mittel anwenden darf, welche ihm die Gesetze verleihen, um nachläßige Stellvertretter zur Ordnung zurückzuführen, oder sie ihres Amtes entsetzen zu lassen.

Nur in einigen Fällen, in welchen die öffentliche Ord-

nung direct bey der Existenz eines unrechtlichen Zustandes gestört wäre, steht ihm ein Klagerecht und also auch das Mittel der Appellation zu *).

Aber nur in den speciell in den Gesetzen angegebenen Fällen darf er dieses Recht ausüben **).

*) Z. B. Art. 184. 491. des Civil-Codex.

**) Art. 46. des Gesetzes vom 20. April 1810.

Zweyte Abtheilung.

Berichtigungen der Ansichten des Herrn Verfassers über die Oeffentlichkeit der Justiz-Verwaltung und die diesseitigen Einrichtungen.

Schon das Motto, welches der Herr Verfasser diesem Theile vorangehn läßt, beseitigt den Zweifel, daß Er die Oeffentlichkeit der Justizpflege von keiner vortheilhaften Seite darzustellen gesonnen war.

Der Herausgeber ist weit entfernt zu glauben, daß der Autor des Werkes, woraus das erwähnte Motto gezogen ist, durch irgend eine unreine Absicht geleitet worden wäre, gegen seine Ueberzeugung zu sprechen. Er macht blos diese Andeutung, damit in Beurtheilung eines uns ganz fremden Instituts, wir auf die Sage Einzelner wenig Gewicht legen, wenn dieselben nicht nur einige, sondern man kann kühn behaupten, alle sachkundigen, erfahrnen, die Verfassung praktisch kennenden Männer, zu Gegnern haben.

Nicht nur die Gerichte der preußischen und bayerischen Rheinprovinzen haben ihre Meinung für die Beibehaltung unsers Verfahrens ausgesprochen, sondern auch einzelne Männer sind als öffentliche Vertheidiger desselben aufgetreten; Männer, deren vielseitige Kenntnisse, die sie sich auf ihren mehr oder weniger wichtigen Posten in dem Justizfache erwarben, allgemein geschäzt und geachtet werden; Männer, die zum Theile schon vor dem Eintritte der französischen Revolution als Justiz-Beamten angestellt waren, und also gewiß die Vorzüge einer oder der andern Justiz-Verwaltung

genau kennen und zu würdigen wissen *); Männer die auch jezt wieder die ersten Würden in der Justiz-Verwaltung bekleiden.

Und diese Stimme ist die Stimme aller Beamten, die aus eigner Erfahrung zu sprechen berechtigt sind **).

Gehen wir nun zu den einzelnen Beziehungen des Herrn Verfassers über. Er fängt an mit der

---

*) Ueber die Vorzüge unsers Verfahrens sehe vorzüglich: Gründe für und wider das öffentliche Verfahren von einem Justizbeamten, des linken Rheinufers. Mainz bei Kupferberg 1816. Ferner: Rechtfertigung des öffentlichen Verfahrens in Civil-Prozessen und in peinlichen Sachen gegen seine Verfolger, zweite Auflage, Düsseldorf bei Trost. Bemerkungen über die Vertheidigung der preußischen Gerichtsverfassung vom Edlen von Buttliz. Ein Nachtrag zur Rechtfertigung des öffentlichen Verfahrens; Düsseldorf bei Stahl. Und endlich die Gutachten der immediat Justiz-Commission von Rhein-Preußen.

**) In den preußischen Rheinprovinzen befinden sich noch viele Beamten, die schon vor der Einführung der Oeffentlichkeit im Amte standen.

Ob wirklich die Bewohner der Grafschaft Mark und der übrigen preußischen Provinzen, welche zu dem Königreiche Westphalen geschlagen waren, das nemliche Urtheil aussprachen, als der Autor des Mottos, ist uns unbekannt. Es verlautet aber nun, daß gerade umgekehrt vor mehrern Monaten einige altpreußische Provinzen, in welchen diese Verfassung eingeführt war, bei der preußischen Regierung durch Deputationen einkamen, um unter die Jurisdiction des in Berlin für die Rheinprovinzen errichteten Cassations-Hofs gestellt zu werden.

Es verlautet ferner: daß die Errichtung dieses Hofes nicht zwecklos war, und daß nun auch dorten das öffentlich-mündliche Verfahren bei näherer Beleuchtung, an Zutrauen gewonnen hat und noch immer mehr gewinnt.

A. Civil-Justiz.

Die Hauptbedingungen einer glücklichen Justizleistung findet der Herr Verfasser in

1) Der Ehrlichkeit des Richters.
2) Der Gründlichkeit der Erörterungen.
3) In der Zeitförderung in der Rechtshülfe.
4) In Mäßigkeit in den Kosten.

Diese Hauptbedingungen sind allerdings wichtig. Der Herausgeber dieses glaubt jedoch, daß bei einer guten Justiz-Verwaltung auch besonders noch berücksichtigt werden müsse, daß den Verwalteten auch Mittel dargereicht werden, um sich gegen fruchtlose Prozesse und unnütze Appellationen zu hüten, oder mit andern Worten, um sich bei jeder Entscheidung beruhigen zu können, daß Nichts zu ihrem Nachtheile versäumt wurde; daß der Richter den Prozeß so entschied, wie er nach der Lage des Objectes entschieden werden mußte.

Schon das Mißtrauen eines jeden unerfahrnen Prozeßführenden gegen alle Verhandlungen, welche in der Dunkelheit gepflogen werden, wirkt nachtheilig, und ist warlich nicht geeignet, dem Einwohner Zutrauen in die Justiz-Verwaltung einzuflösen, oder gar Prozesse zu verhindern. Der Mann, der den Prozeß in einer Instanz verloren hat, ohne zu wissen, warum und auf welche Art, ohne sich überzeugen zu können, ob die Gründe, die man ihm angeben mag, auch wirklich diejenigen sind, welche diesen Verlust bewirkten; der nicht weis, ob vielleicht sein Anwald sich nicht mit allem Fleiße seiner Sache annahm, weil er nichts hörte und nichts sahe — dieser Mann geht zu einer höhern Instanz und wird gewiß so lange von Instanz zu Instanz ziehen, bis ihm der Weg verschlossen wird.

Die Mittel zur Erreichung einer guten Justizpflege können diesseits und jenseits allerdings verschieden seyn, aber be-

stimmt müssen entweder die diesseitigen oder die jenseitigen die besten seyn, und gerade die Frage welche die besten sind, ist zu entscheiden.

Mehr als ein Pfad kann, wie der Herr Verfasser sagt, zu dem erhabenen Tempel hinauf führen.

Man denke sich aber einen Pfad, auf dem man mit Ruhe und Sicherheit wandeln, auf welchem man sich jeden Augenblick um seinen Zustand und seine Lage umsehen kann, und vergleiche damit einen unterirdischen Gang, wo der Wanderer unwissend, wann und wo er das Licht des Tages wieder erblickt, sich ganz der Fürsorge und dem guten Willen eines andern hingeben muß. Wenn auch der eine so sicher, wie der andere führt, so wird der Wanderer gewiß doch den ersten vorziehen, — das Uebel, das ihm aufstößt, leichter ertragen, weil er weis, daß es nicht zu vermeiden war, statt daß jeder Unfall, so natürlich er auch seye, welcher den andern trifft, der Verborgenheit zugeschrieben wird, weil er nicht weis, woher dieser Unfall kam, und ob er nicht hätte abgewendet werden können.

Hätte der Herr Verfasser die Schädlichkeit des öffentlichen mündlichen Verfahrens bestimmt und unzweideutig darstellen wollen, so hätte er vorzüglich eine Berücksichtigung nicht aus den Augen verlieren müssen.

Wer das öffentliche mündliche Verfahren angreift, muß sich zuerst einen deutlichen Begriff davon aufstellen. Um diesen Begriff rein festzuhalten, muß dasselbe von allem, was nur accessorisch dabei erscheint, und eben so mit dem jenseitigen Verfahren verbunden seyn kann, scharf geschieden werden. — Hat er nun eine richtige Idee gefaßt, so muß er sich dieselbe bestimmter entwickeln, analysiren und dann die Bestandtheile untersuchen, und so das Ganze beurtheilen.

Um aber diesen einzig richtigen Weg gehen zu können, muß man mit eigner Erfahrung alle Theile unsers Prozeß-

Verfahrens durchgegangen und geprüft haben. Es wird sonst schwer seyn das rein = mündliche Verfahren, seine wesentlichen Theile von dem blos Zufälligen zu scheiden.

Der Herr Verfasser hat diese Methode nicht gewählt. Er spricht von Abwägung einzelner Objecte gegen einander, und will am Ende erst die Summe der Vorzüge entscheiden lassen. Er spricht also im Allgemeinen nicht blos von dem öffentlichen mündlichen Verfahren, sondern er hat unsere Prozeß = Ordnung ins Auge gefaßt, so wie den Organism unserer Justiz = Verfassung, sammt allen nur entfernt damit verbundenen Nebentheilen, sogar das Enregistrement und den Stempel und die Execution der Urtheile, welche zum Theil als Zweige der Finanzadministration, alle aber mit dem öffentlich = mündlichen Verfahren nur zufällig zusammen hängen.

Doch auch dieses alles so angenommen, wie der Herr Verfasser es zusammen gereiht hat, können wir ihm ruhig und gelassen zu den einzelnen Parallel = Punkten folgen, und wir werden gewiß nicht Ursache haben dieses zu bereuen.

1.

Der Friedensrichter.

Daß die Friedensrichter nicht blos über Kleinigkeiten zu entscheiden haben, hat der Verfasser dieses schon früher bewiesen.

Die Friedensrichter konnten zu Anfange der Revolution unter allen Volksklassen gewählt werden.

Später kam man nach und nach von der Idee zurück, als reiche Ehrlichkeit und Menschenverstand hin, um über das Mein und Dein zu entscheiden; die Wahlen wurden beschränkt, und gegen das Ende der französischen Regierung wurden selten andere als Rechtsgelehrte ernannt; seit der Vereinigung des Landes mit Baiern hat man an diesem Grundsatze festgehalten.

Wenn man von einer Institution spricht, darf man keine einzelnen, nicht damit zusammenhängenden Zufälligkeiten mit ihr verwechseln, indem diese Verwechselung den Gehalt des Instituts nicht schmälert.

Schwerlich mögten die Landbeamten jenseits dem Einwohner das Nemliche seyn, was ihm bei uns der Friedensrichter ist. — Jene stehen auf einer höheren imposanteren Stufe, unter keiner directen Aufsicht. Schwerlich mögte wohl der Landmann zu jeder Zeit, wann er dessen Rathes bedarf, sich dem jenseitigen Beamten nähern dürfen, wie bei uns dem Friedensrichter. Auch ist schon der Sprengel eines Landbeamten dort weit ausgedehnter, als der eines Friedensrichters.

Die Controle für die Landbeamten ist bei uns ganz vortrefflich in dem Institute der Staats-Procuratoren gefunden.

Eine Bemerkung des Verfassers scheint jedoch wirklich gegründet.

Die Competenz der Friedensrichter ist in rein persönlichen Forderungen viel zu eingeschränkt. Eine Ausdehnung derselben würde den Einwohnern Kostenaufwand und Mühe ersparen, und die Bezirksgerichte von manchen Kleinigkeiten und besonders von der Menge Contumacial-Bescheide befreyen.

Soll aber diese Competenz-Erhöhung auch für den wohlhabendern Theil des Rheinkreises, für die Rheingegenden wirken, so dürfte sie nicht so ganz unbedeutend seyn, indem die meisten dieser eingestandenen Forderungen, in diesen Gegenden, die Summe von mehreren hundert Gulden erreichen.

Mit Berücksichtigung auf den ganzen Rheinkreis mögte wohl die zweckmäßigste Festsetzung ihrer Competenz die seyn, daß sie in erster Instanz von der Summe von 100 Franken bis zu jener von 200 Gulden erhöht werde. Dadurch würde auch ein anderer Mißstand wegfallen; die Parthien

würden zwei Instanzen haben, indem jezt die Bezirksgerichte bis auf eine Summe von 500 Gulden in erster und lezter Instanz sprechen. Wollte man dann die Gewalt der Bezirksgerichte, in lezter Instanz bis auf 500 Gulden zu sprechen, ganz aufheben, so würde das Ganze in eine harmonisch consequente Form gebracht werden.

Diese Vermehrung der Competenz ist um so ausführbarer, da man die Hoffnung hat, daß die Friedensrichter bald als wirkliche Staatsdiener in die Pragmatik aufgenommen, und gleich jedem andern Justiz-Beamten ernannt und befördert werden.

Ob aber, wie der Herr Verfasser glaubt, die Parthien in streitigen Sachen da ohne Advocaten erscheinen, wo sie berechtigt sind ihre Rechte selbst zu vertheidigen, ist zu bezweifeln; man müßte sie denn mit Gewalt davon abhalten, eine Maasregel, die auch nicht gerechtfertigt werden dürfte.

Der Herr Verfasser gehet nun zu den Vermittlungs-Aemtern über. Aber schon gleich im Eingange hebt er deren Nüzlichkeit durch angebliche Flecken und Schädlichkeiten wieder auf.

Irrig ist die Behauptung, und gewiß auch nicht auf e i n e n e i n z i g e n F a l l gegründet, daß ein Vergleich Monate lang versucht werde, und die Gerichte so lange den Rechtestreit nicht annehmen.

Durch die bestimmtesten Gesetze hat man, bey der Aufstellung der Prozeßformen bei den Friedensgerichten, bewiesen, daß der Richter bei der Erscheinung der Parthien den Vergleich versucht, und daß gar keine Zögerung möglich ist.

Eben so wenig verhindern die Gerichte den Vortrag. Wenn eine Parthie nicht an der Vergleichskammer erscheint, giebt der Friedensrichter dem Kläger einen Schein auf der Ladung, welcher nicht einmal dem Enregistrement unterworfen ist, und so erscheint er vor Gericht, wo dann der Be-

klagte in eine Strafe von 10 Franken verurtheilt wird *), der Prozeß aber vorangeht.

Eben so wenig nimmt der Friedensrichter die Beweisthümer in dem Nichtvergleichs-Akte auf. Er sezt ein sehr einfaches Protokoll auf, worin er sagt: daß er in der Klagsache des A. gegen B., aller Mühe ohnerachtet, keinen Vergleich zu Stande bringen konnte.

Man lese nur einen einzigen Nichtvergleichs-Akt und vergleiche den Artikel 54. des Prozeß-Codex, so wird man diesen Irthum auch leicht einsehen.

Daß die Friedensrichter lebenslustige junge Anfänger im Staatsdienste sind, sagt der Herr Verfasser ebenfalls.

Versteht der Herr Verfasser unter diesem Prädicate, Leute die sich des Lebens, vielleicht nach seiner Ansicht, zu sehr erfreuen, so muß man ihm bemerken, daß beinahe alle unsere Friedensrichter das vierzigste Jahr schon lange zurückgelegt haben; daß selbst das gesezliche Alter, um zu diesem Dienste zu gelangen, das vollendete fünf und zwanzigste ist, und daß jemand, der auf einen solchen Posten aspirirt, schon Jahre lang früher angestellt gewesen seyn muß.

Der Verfasser scheint den Zweck der Vermittlungs-Kammer nicht richtig aufgefaßt zu haben.

Er besteht darin, daß der Gesezgeber den Anfang der Prozesse verhindern wollte.

Er dachte gewiß nicht daran, daß später Jemand behaupten könnte, im Anfange seyen die Leute noch vom vermeinten vollen Rechte zu erhizt.

Wenn je die Parthien zu Vergleichen geneigt sind, so ist es im Anfange. Der Vergleich wird nicht in dem Augenblicke versucht, wo der Klagegrund seine Entstehung erhält;

*) 56. 58. des Prozeß-Codex.

es zehn Tage, bei Schuldforderungen selbst Jahre, zwischen der einen und der anderen Epoche vorüber, und dann ist der Vergleich vor dem Entstehen des Prozesses um so möglicher, weil dann die Leute durch die Neckereyen, die der Prozeß herbei führt, noch nicht so erbittert gegen einander überstehen als später, und weil endlich dieser Augenblick gerade der Zeitpunkt ist, wo die Kosten noch vermieden werden können, später aber gerade diese jeden Vergleich erschweren oder verhindern.

Auch haben nicht alle Prozesse verwickelte Materien und schwierige Entwickelungen zum Gegenstande, wie die, welche an die höchsten Gerichte gelangen. Die meisten sind sehr einfach, und oft nur Schuldforderungen, wo der ganze Vergleich darin besteht, daß der Kläger dem Schuldner einige angemessene Termine bewilligt.

Wenn der Herr Verfasser sich in eine diesseitige Friedensgerichts-Kanzley bemühen wollte, so würde er finden, daß jährlich, in jedem Kanton, ohngefähr 100 bis 150 Vergleiche gemacht werden.

Verwickelte Prozesse, in welchen die Parthien natürlich schon vor dem Vergleichsversuche Rechtsgelehrte consultiren, werden da freilich selten verglichen.

Wie der Herr Verfasser aber sagen kann, daß der Richter, nach einmal erhobener Klage, sein Ansehen nicht mehr zu einem Vergleiche herleihe, kann man wohl nicht begreifen. Nicht allein unsere Richter, auch unsere Advocaten vergleichen manche Sache — die lezteren sehr häufig sogar, und zwar noch ehe sie dieselbe vor Gericht gebracht haben.

Es ist überhaupt, bei den Vergleichen verwickelter Prozesse, mit vieler Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen.

Vergleiche, welche blos dem Uebergewicht oder der Ueberredung ihre Existenz verdanken, bewirken in der Regel schreyende Ungerechtigkeiten. Ein gewissenhafter Richter darf

also, besonders in einem Lande, wo das öffentliche Verfahren eingeführt ist, die Prozesse die Parthien nicht überleben, und ein in Rechtskraft übergegangenes Urtheil doch wenigstens die nemliche Wirkung behält, wie in andern Landen ein Vergleich, der da oft mehr Sicherheit gewährt als mehrere Urtheile zugleich; in einem solchen Lande, wo diese Wohlthaten existiren, darf ein gewissenhafter Richter nur dann zu einem Vergleiche rathen, wenn er mit ziemlich bestimmter Wahrscheinlichkeit das Resultat des Prozesses voraussieht, so daß die späteren Motive des Urtheils dem projektirten Vergleiche, in der Hauptsache, zur Norm dienen können.

Oft giebt es Fälle, wo blos Neckereyen die Triebfeder eines Prozesses sind, wo der Sieg keinen Vortheil gewährt*).

Aber wer sagt dem Herrn Verfasser, daß in solchen Fällen der diesseitige Richter sein Ansehen nicht mehr leihe?

Möge er sich einmal in diesseitige Bezirksgerichts-Sitzungen verfügen, wo eine ähnliche Sache verhandelt wird; möge er sich überzeugen, ob der Richter zum Vergleichen mitwirke; möge er sich selbst überzeugen, daß der Versuch des Richters meistens mit Erfolg gekrönt wird.

Man kann in einem bevölkerten Bezirke ohngefähr fünf bis sechs Ortsbesichtigungen des Jahrs annehmen. Die Natur der Streitigkeiten, welche zu solchen Besichtigungen Anlaß geben, besteht in der Regel in einfachen angeblichen Bau-Ue-

---

*) Ein Vormund verkauft ohne Erlaubniß ein Haus seines Mündels um einen vortheilhaften Preis. Der Mündel wird majorenn und verlangt das Haus. — Er muß die in seinen Nutzen vertirte Summe mit den Ameliorationen ersetzen, — der Besitzer übt das Retentions-Recht bis zur Leistung. Sollte hier der Mündel mit aller Mühe die Summen erhalten, um das Haus anzuziehen, so hat er noch nichts gewonnen, denn wenn er es wieder verkauft, erhält er wahrscheinlich weniger.

bertretungen, Wässerungen, Uebergangs-Rechten. Von fünf bis sechs solcher Streitigkeiten, wo der Beweis und die Besichtigung schon verordnet ist, vergleicht der committirte Richter vier bis fünf an Ort und Stelle.

Der Richter, der auch entscheiden soll, muß übrigens bei Vergleichs-Versuchen sehr behutsam seyn, damit er seine richterliche Autorität nicht gefährde, damit die eine oder die andere Parthie ihn nicht gar für partheyisch halte, und aus Furcht vor dem Urtheile einen Vergleich eingehe, oder damit er nicht am Ende eine vorgefaßte Meinung gegen denjenigen fasse, welcher sich seinem Vorschlag nicht unterwarf.

Ob aber ein Beamter, der schon durch die Oeffentlichkeit seiner Verwaltung in nähere Berührung mit dem Gemeinleben kommt, der in allen seinen Handlungen von dem Publicum beobachtet wird, ob ein solcher Beamte eher im Stande seye, das Zutrauen einzelner zu erwerben und dadurch friedlich einzuwirken, als wenn er in Bezug auf den Verwalteten sich auf einem andern Standpunkte befindet, als wenn er, auch bei den gelehrtesten Relationen, Urtheile ohne Gründe, oft in Form von Befehlen ertheilt oder ertheilen muß? — Diese Frage überläßt man der Beantwortung anderer.

2.

Die Einregistrirungen.

Der Herr Verfasser berührt hier mehrere Ausgaben, die Einregistrirungs-Gebühren, die zu hinterlegenden Gerichtskosten und den Stempel.

Was nun den zweiten Punkt angeht, so scheint sich der Herr Verfasser in der Natur dieses angeblichen Opfers zu irren; wenigstens kennt der Herausgeber des Gegenwärtigen keine zu hinterlegenden Gerichtskosten, indem diese Gerichts-

kosten auf der Kanzley des Gerichts, nur für jeden Akt oder jede Abschrift eines Urtheils, successive bei dessen Aufsetzung oder deren Abnahme entrichtet werden.

Der Herr Verfasser, welcher wahrscheinlich einmal einen Prozeß diesseits zu führen hatte, meint ohne Zweifel, da er nur von Ausländern spricht, die diese Kosten zu hinterlegen haben, die Bürgschaftsleistung der Fremden.

Jeder Fremde *) muß in Civil-Sachen seinem Gegner auf dessen Verlangen eine Bürgschaft für die Kosten und Entschädigung stellen, wenn er den Prozeß verlöhre. Diese Summe kann auch hinterlegt werden. Um dem Ausländer seine Rechtsverfolgung nicht zu erschweren, bestimmen die Gerichte selten die Summe über 150 Gulden — welche Summe dann auch baar hinterlegt werden kann. Hat der Ausländer Güter im Inlande, so fällt die Leistung weg.

Wenn es dem Herrn Verfasser beliebte den Art. 16. des badischen Landrechts aufzuschlagen; Er würde die Verfügungen des Art. 16. unsers Gesezbuchs, nur in einer andern Sprache, wieder finden.

Also auch in seinem Vaterlande ist diese Maasregel geheiligt.

Aber diese Verordnung hat ja so wenig mit den Prinzipien über das öffentliche Verfahren gemein, als das Enregistrement, welches nun zu erörtern ist.

Vor allem wird es nöthig seyn zu sagen, was es denn eigentlich für eine Bewandniß mit dem Enregistrement hat.

Jeder Staat muß verwaltet werden; die Verwaltung eines Staates erfordert Auslagen, welche der Einwohner nach irgend einem gesezlichen Maasstabe leistet.

---

*) Art. 16. des bürgerlichen Gesezbuchs 166. und 167. der Prozeß-Ordnung.

Schon lange disputirt man sich über die verschiedenen Systeme der Staats-Oeconomie. Wenn ein Theil den directen Abgaben das Wort redet, spricht die andere Parthie für den Vorzug der indirecten.

Die Franzosen haben dem lezten Systeme gehuldigt. Wenige directe Steuern wurden entrichtet, und der größte Theil der Staatsausgaben aus der Einnahme der indirecten Steuern bestritten.

Zu dieser Art Abgaben gehört das Enregistrement. Auch die, unter der Benennung Mutations-Gebühren, bekannte Abgabe bei Uebertragung von Immobilien wird darunter gerechnet *).

Jeder Contrakt, auch jeder gerichtliche Akt ist, mit wenigen Ausnahmen, dem Enregistrement unterworfen.

Einige Verhandlungen oder Contrakte zahlen eine dem Werthe angemessene Abgabe.

Die geringste ist 15 Kreuzer von hundert Gulden, und so wird, nach der Natur der Handlungen und Akten, die proportionnelle Abgabe erhöht. Die höchste ist 5 Gulden vom Hundert.

Die meisten werfen einen halben Gulden vom Hundert ab.

Nur zwei Arten von Akten fünf vom Hundert; nemlich Schenkungen von Immobilien durch Seiten-Verwandte und Nicht-Verwandte, wenn sie in keinem Ehecontracte enthalten sind; sodann der Uebergang von Immobiliar-Vermögen zwischen Collateralen oder auf Fremde, durch Testament oder Schenkungen von Todes wegen.

Andere Dispositionen zahlen fixe Gebühren. Diese steigen von 28 Kreuzer für einen Akt bis zu 1 Gulden 24 Kreuzer.

---

*) Man sehe das Gesez vom 22ten Frimaire 7. Jahrs über diese Gebühren.

Drei Arten von Akten zahlen 2 Gulden 20 Kreuzer, eine 4 Gulden 40 Kreuzer; vier Arten 6 Gulden 54 Kreuzer.

Es versteht sich daß leztere selten vorkommen. Z. B. Urtheile, welche Interdictionen Blödsinniger, und Gütertrennungen zwischen Eheleuten aussprechen, entrichten die lezte Gebühr, so wie die Eidesleistungen der Notarien, Gerichtsschreiber der Mittel- und Obergerichte, und Anderer.

Für einen Akt, welcher mehrere Verfügungen enthält, können mehrere Gebühren zu entrichten seyn.

Die fixe Gebühr eines Urtheils in allen gewöhnlichen Sachen kann, je nach ihrer Natur, in der Regel zu 55 Kreuzer, oder zu 1 Gulden 24 Kreuzer angenommen werden.

Alle Sommationen, Ladungen und ähnliche Akten zahlen nur eine fixe Gebühr von 28 Kreuzer.

Alle Zustellungen von Advocaten während eines Prozesses werfen, ausser der Huissiers-Gebühr mit 7 Kreuzer, noch ein Enregistrement von 7 Kreuzer ab.

Mehrere Akten werden gratis einregistrirt, die Armen-Sachen durch Vormerkung, damit nach gewonnenem Prozesse der Gegner die Kosten entrichte.

Alle Privat-Akten, mit Ausnahme der Uebertragungen von Immobilien, zahlen gar keine Gebühr, denn die Parthien sind nicht gehalten sie einregistriren zu lassen, wenn es zu keiner Klage kommt.

Nur in einem Falle ist den Parthien diese Formalität von Nutzen, denn sie allein giebt dem Akte ein sicheres Datum. Eine Vorschrift, welche höchst weise ist, indem sie manchen Prozeß und manchen Betrug verhindert *).

---

*) Z. B. A. schuldet dem B. 1000 Gulden — B. legt bei einem Schuldner des A. Arrest an. A. und der Dritte kommen überein, den B. um die Forderung zu bringen, und der Dritte bringt

Ein einmal einregistrirter Akt wird nie, auch selbst bey spätern Prozessen, wieder einregistrirt.

Dieß ist das schon so viel besprochene Enregistrement. Wer sieht aber nicht, daß diese Gebühr mit den mündlichen öffentlichen Verhandlungen nichts gemein hat, im Gegentheile daß sie Schriften supponirt.

Nun noch ein Wort von dem noch viel höhern Stempel *).

Alle Akten, welche das Privat-Interesse angehen, müssen auf Stempelpapier geschrieben werden. Wie theuer der Stempel ist, höre man nun:

Für die Originalien der öffentlichen und Privat-Akten kostet das Blättchen von einem viertel Bogen 8 Kreuzer, von einem halben Bogen 16 Kreuzer.

Für die authentischen Abschriften **) wird ein anderes Blatt gebraucht, welches bei weitem größer ist als unsere halben Bogen gewöhnlichen Papiers; dasselbe kostet 21 Kreuzer (75 Cent.).

Das große Format, bedeutend größer als die Bogen von gewöhnlichem Papiere, kostet 28 Kreuzer. Dieses wird nur von Beamten für Register gebraucht, wenn sie es dazu gebrauchen wollen. Endlich giebt es noch ein Format für diejenigen, die sich desselben zu noch größern Registern zu bedienen Lust haben; der Preis desselben ist 42 Kreuzer.

Nur Handelspapiere, als Wechsel, Eigenwechsel und an-

---

eine Quittung von A. bei, daß er ihm die Schuld, selbst vor dem Verfalle, entrichtet habe. Welches Datum die Quittung auch enthalte, ist sie nach dem Arreste einregistrirt, so kann sie gegen den Dritten nicht zeugen. Die Gebühren der Quittung sind 13 Kreuzer von 100 Gulden.

*) Gesez vom 30. Brumaire 7. Jahrs.

**) Darunter sind nur die Abschriften der Kontrakte, Urtheile und Beschlüsse zu verstehen. Alle andern werden auf den kleinern Stempel gefertigt.

dere im Handels = Cours circulirende Schriften sind einer proportionnellen Gebühr von 30 Kreuzer von 1000 Gulden unterworfen.

Der Herr Verfasser wird sich gewiß erinnern, daß in beinahe allen deutschen Staaten der progressive Stempel eingeführt ist, welcher an Preise unserm Enregistrement gar nichts nachläßt.

Noch neulich hat der Verfasser des Gegenwärtigen eine Urkunde aus einem deutschen Lande gesehen, wovon die Kosten des Stempels, so viel er sich erinnert, 18 Gulden betrugen. Nach einer von ihm gemachten Berechnung hat sich gefunden, daß unser Enregistrement mit unserm Stempel nicht so hoch gestiegen wäre.

Einen besondern Vortheil gewährt aber das Enregistrement vor dem auswärtigen Stempelpapier.

Unter dreißig Privatakten wird nicht einer einregistrirt, weil sie nur vor der Production vor Gericht einregistrirt werden müssen. In der Regel werden sie erst in der Sitzung der Gerichte, bei den Debatten, in den öffentlichen Akten erwähnt; also bis dahin hat das Enregistrement keinen Anspruch darauf.

Haben die Anwälde die Akten gesehen und gesteht der Beklagte im Antrage den Grund der Klage ein, so wird der Titel gar nicht producirt, folglich auch nicht einregistrirt *).

Der Privatakt trägt also in der Regel dem Staate eine Abgabe von 16 Kreuzer für Stempel ein.

---

*) Hat Kläger einen Akt von dem Werthe von 100,000 Gulden, der Beklagte die Schuld bis auf 100 Gulden abgetragen, so gesteht der Schuldner im Antrage ein, 100 Gulden geschuldet zu haben, fügt seine Einwände, z. B. die Verjährung bei; nun erscheint der Titel nicht und das Urtheil wird nach der Summe von 100 Gulden einregistrirt.

Ganz anders verhält es sich da, wo der progessive Stempel eingeführt ist. Da müssen die Akten gleich anfänglich die ganze Abgabe entrichten, welcher sie nicht entgehen können, und die, wie schon bemerkt wurde, oft den Gebühren unsers Enregistrements gleich kommt oder sie übersteigt.

Will der Herr Verfasser am Ende seiner Bemerkungen über den Stempel sagen, daß man jenseits diese Zugabe zu den schon existirenden Staatsabgaben nicht gerne annähme, so glaubt man es ihm sehr gerne. Behauptet er aber, daß der jenseitige Bewohner nicht gerne seine bedeutenden, lästigen Accise, Steuern, Weggelder, Sporteln ꝛc. ꝛc. mit unserm Steuersysteme vertausche; so mögte diese Behauptung nicht wohl anzunehmen seyn. — Wenigstens kann man sich sehr leicht überzeugen, daß der jenseitige Landmann den Unterschied sehr gut kennt. Eine Vertauschung der Systeme würde jenseits nicht verworfen werden, unsere Einwohner aber, die bei diesem Systeme wohlhabend und selbst reich geworden sind, sich wohl gegen einen solchen Tausch auf allen Wegen Rechtens verwahren.

Nun liegt es dem Verfasser des Gegenwärtigen noch ob zu beweisen, daß ohnerachtet dieser rein financiellen Abgaben, welche einen großen Theil anderer im Auslande eingeführter ersetzen, dennoch die jenseitigen Prozesse nicht weniger kostspielig sind.

Man hat diese Vergleichungen schon häufig mit immer vollkommnerer Ueberzeugung von der Gewißheit dieser Behauptung gemacht. Aber nur einen Fall hat man mehr vor Augen, er diene zur Beleuchtung.

F. jenseitiger Einwohner verkaufte an D. diesseitigen Einwohner eine Partie Waaren. Ein Creditor des D. ließ sie arretiren und in das Kaufhaus führen. F. behauptete, die Waaren hätten nicht arretirt werden sollen, da sie unter der

Bedingung der baaren Bezahlung verkauft worden wären, die 163 Gulden Preis aber noch nicht erichtet seyen.

Der Richter erlies ein Urtheil; Appellation. Ein reformatorisches Urtheil erfolgte.

Die specificirten Kosten sind nun folgende:

	Gl.	Kr.
1. Amtskosten	4	59
2. Hofgerichts-Urtheil . .	14	48
3. Prozeß-Kosten an Advocaten N.	46	—
4. Id. an Advocaten N. . .	50	—
	115	47

Wäre es bei uns möglich gewesen diesen Prozeß an das Appellations-Gericht zu bringen, so würde er mit allen Auslagen und Advocaten-Gebühren nicht so viel gekostet haben *).

3.

Advocaten, Notarien, Gerichtsboten.

Der Herr Verfasser berührt in diesem Theile einige wichtige Institute. Sie sind aber, sowohl durch den vorgezeichneten Wirkungskreis, als durch ihre Einrichtung selbst, so sehr verschieden von den ausländischen ähnlicher Art, daß nur eine vollkommene Kenntniß aller darauf Bezug haben-

*) Der Advocat hätte in dieser Sache in erster Instanz ohngefähr 9 Gulden, und in Appellatorio nach Umständen noch einmal so viel oder nur die Hälfte mehr bezogen, das Urtheil des Appellations-Gerichts würde 7—8, höchstens 10 Gulden gekostet haben, und zwar mit allen Motiven, nicht auf einen halben Bogen ausgefertigt.

den Gesetze, und eine durch mehrere Jahre gereifte Erfahrung den Beobachter in den Stand setzen kann, ein gründliches Urtheil darüber zu fällen. Diese Bemerkung gilt vorzüglich von dem Advocaten-Stande.

Der Herr Verfasser sucht durch seine ganze Abhandlung hindurch zu beweisen, daß die Gewalt, die diesem Stande gegeben seye, unser Verfahren gehässig und nicht wünschenswerth mache.

Um den Herrn Verfasser zu überzeugen, daß die, diesem Stande gemachten Vorwürfe nicht gegründet, ja selbst in der Vollziehung unmöglich sind, ist es nöthig die Verhältnisse desselben, soweit es hierher gehört, zu analysiren.

In Frankreich ist das Amt eines Procuratoren von dem Stande eines Advocaten getrennt. Jener steht zu diesem in einem abhängigen Verhältnisse. Das Amt eines Procuratoren nähert sich, wegen der Aehnlichkeit der Geschäfte, dem des Gerichtsboten.

Dieser Unterschied ist bei uns aufgehoben. Der Anwald ist zugleich Advocat; eine Person vereinigt beider Attributionen. Man wird daher beide Stände vereint behandlen.

Der Advocaten-Stand war in Frankreich seit früheren Zeiten her sehr geehrt. Ursprünglich saßen sie abwechselnd den Sitzungen bei, noch heute ersetzen sie die fehlenden Richter.

Ihr Stand führte und führt noch zu den ersten Staats-Aemtern. Aus welchem Stande giengen die ersten Staatsmänner, die ersten Beamten in Frankreich hervor?

Der Advocat wird von der Magistratur geachtet, als wichtiger Theil des Gerichtes angesehen. Er ist selbst Staatsdiener (Officier ministeriel) und wird von der Allerhöchsten Stelle ernannt.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen wacht über sein Betragen. So wie er sich durch Redlichkeit und Talente,

durch Treue und gerade Ausübung seiner Pflichten die Liebe und Achtung seiner Mitbürger zu erwerben weis; so muß er auch bedacht seyn, sie durch Vervollkommnung zu erhalten. Ehrgefühl, eigenes Interesse, kurz alle wohlthätigen für das Allgemeine wirkenden Bestrebungen vereinigen sich, um in diesem Stande, mehr als in jedem andern, den Geschäftsmann zur strengen Erfüllung seiner Obliegenheiten zu bestimmen.

Die Ausübung eines Advocaten erfordert Talente, Kenntnisse, Fleiß und ausgezeichnete Thätigkeit. Das Publicum, das gelehrte und ungelehrte, ist sein Beobachter, sein Richter. Daher kommt es, daß nicht Jeder zu diesem Stande geeignet ist. Nur derjenige, der den besondern Ruf in sich fühlt, widmet sich diesem Stande.

Wo die Advocaten in einem sclavisch-subalternen Verhältnisse zu dem Gerichte stehen, ersterben leicht alle Gefühle; man denkt oft nur an Mittel seine pecuniairen Verhältnisse zu verbessern.

Die Advocaten werden daher bei uns von dem Volke geachtet und geehrt *). Der Einwohner consultirt sie in allen seinen Verhältnissen, selbst wenn er sich gegen die obersten Beamten zu beklagen hätte, und geht nicht ungehört weg.

Mögte doch der Herr Verfasser, unter den schönen Abhandlungen, welche über diesen Stand existiren, nur das berücksichtigen, was einer der ersten Staatsbeamten **) in Frankreich über den Gehalt des Advocaten-Standes sagt.

Die Arbeit unserer Advocaten wird belohnt. Nicht unangemessene exorbitante Kostentaxen erhalten den Wohlstand

---

*) Noch kürzlich hat der Rheinkreis mehrere Advocaten zu dem Landrathe gewählt; andere erhielten bedeutende Stimmenzahlen.

**) Merlin, ehemaliger General-Procurator am Cassations-Hofe, früher Advocat; Repertoire de jurisprudence: Avocat.

der Advocaten; nein, man hat sich überzeugt, daß die Advocaten-Kosten in Deutschland bedeutend stärker sind, als bei uns. Das bei uns eingeführte Verfahren gewährt diesen Vortheil, indem der Advocat in einem Jahre mehr Prozesse bearbeiten, gründlich bearbeiten kann, als jenseits in einem Laufe von vier Jahren.

Um zu beweisen, in welchem Verhältnisse unsere Advocaten-Gebühren im Vergleiche zu ausländischen stehen, diene folgende Bemerkung.

An einem Bezirksgerichte werden, ausser ohngefähr sechs hundert Zuchtpolizey-Sachen und anderer, in die Competenz des Vorstandes oder der Staatsbehörde gehörigen Sachen im Durchschnitte tausend Civil-Prozesse entschieden. Rechnet man nun, da in den contradictorischen Sachen zwei, zuweilen drei auch vier Advocaten auftreten, und vier bis fünf Advocaten an jedem Gerichte sind, einen Louid'or auf jeden Prozeß, so würde für jeden Advocaten nur für die Civil-Prozesse ein jährliches Einkommen von vier bis fünf hundert Louid'or herauskommen. Da nun aber auch viele Contumacial-Bescheide gegeben werden, in welchen nur ein Advocat auftritt, und die Advocaten in Handelsprozessen geringere Gebühren nehmen, so kann man die andern jährlichen Einkünfte noch in jene Summe einrechnen. Wo mögte aber der Herr Verfasser bei uns Advocaten finden, welche vier bis fünf hundert Louid'or verdienen? Sie sind gut entschädigt für ihre Arbeit, und zwar so, daß sie nicht Ursache haben durch Chikanen die Prozesse zu verlängern, und wirklich setzen sie in einfachen Sachen nicht einmal die ihnen erlaubten Denkschriften auf, sondern nur motivirte Anträge, und entwickeln in weniger einfachen Sachen auch oft ihre Gründe auf ungestempeltem Papiere. Diese Schrift trägt ihnen nichts ein, sie legen sie aber doch den Akten bei.

Der Hauptwächter für die strenge Handhabung der Advocaten-Pflichten liegt schon in den Verhältnissen des Standes selbst. Ehrgefühl, der Gedanke der Nothwendigkeit der Selbsterhaltung, wechselseitige Emulation unter den Advocaten sind die Triebfedern ihrer Handlungen. Wo diese Triefedern frei wirken und wirken müssen, da mögte jede andere Aufsicht weniger nothwendig seyn.

Aber auch dafür ist gesorgt. Die Advocaten stehen nicht nur unter der Aufsicht der Staats-Procuratoren, sondern auch unter jener der Präsidenten und der Gerichte, welche leztere alle disciplinarische Gewalt ausüben, sie selbst von dem Amte suspendiren können, wenn nicht eine gänzliche Entfernung nöthig ist *). Aehnliche Verfügungen müssen dem Justiz-Ministerium mitgetheilt werden.

Uebrigens sind die Bewohner des Landes so erfahren, daß sie bei der geringsten Verzögerung ihres Advocaten Rechenschaft von ihm fordern, und wenn sie unbefriedigt sind, die Hülfe des Staats-Procurators oder Präsidenten nachsuchen, die ihnen denn auch gewiß nicht abgeschlagen wird.

Man darf also kühn behaupten daß, wo Mißbräuche existiren, wie sie der Herr Verfasser angiebt, die Gerichte und Staats-Procuratoren eben so wenig und noch weniger taugen, als die gewissenlosen Advocaten, die bei unserer Oeffentlichkeit ihre Rolle nur kurze Zeit spielen würden.

Kann nun diese Institution den Vergleich mit der jenseitigen aushalten, so wirkt sie nicht nachtheiliger ein. Daß sie aber den Vergleich aushalten kann, leugnet wohl Niemand. Die Verhaltnisse des jenseitigen Advocaten, sein Standpunkt sind bei weitem nicht die nemlichen.

---

*) Gesez vom 20. April 1810. Art. 45. Decret vom 14. December 1810. 102. rc. rc. des Decrets vom 30. Merz 1808. 1030. 1031. des Prozeß-Codex.

Der Herr Verfasser fängt den vierten Paragraph damit an, daß er sich über die starken Vorlagen an den Advocaten beklagt.

Vorlagen **fordert** der Advocat nur bei zweideutigen Zählern oder Unbekannten. Oft wird er, nach Belieben der Parthien, erst ganz zu Ende des Prozesses selbst für seine Auslagen befriedigt. Die Vorlagen bestehen in der Regel in einem oder zwei Louid'or.

Der Herr Verfasser hat auch hier wahrscheinlich nach einem concreten Falle geurtheilt.

Wenn nemlich ein Ausländer bei uns einen Prozeß anfängt, der auf mehreren öffentlichen Akten beruht, welche früher nicht einregistrirt wurden, so müssen sie nun dieser Formalität unterliegen. Nun aber besorgen die Advocaten, aus Schonung für den Fremden, die Erfüllung dieser Formalität, die er selbst besorgen sollte. Natürlich kann man dem Advocaten, welcher eine wohlhabende Parthie bedient, nicht zumuthen, daß er diese Auslagen, die der Fremde auf dem Rentamte selbst machen sollte, aus seinen Mitteln berichtige.

Diese Abgabe mag oft den Fremden geniren. Andere aber geniren mehr.

Wenn der Diesseitige in fremden Ländern reiset, jeden Augenblick von Zoll-Beamten aufgehalten wird, und für eine Reise von drei oder vier Stunden eine Summe von ein bis zwei Gulden Zoll bezahlen muß; wenn der diesseitige Einwohner jenseits einige Kleinigkeiten kauft, und des Zolles uneingedenk an dem Zollamte vorbeigeht, arretirt, von einem Bureau auf das andere geführt, und dann nicht einmal zugelassen wird, gleich die Strafe von einigen Gulden zu entrichten, sondern sich zu seiner Befreyung um einen Bürgen umzusehen gezwungen ist; so kann man doch nicht darum schon gegen das Prozeß-Verfahren auftreten, welches auch mit diesen Fällen in einem, obwohl entfernten Verhältnisse

stehet, weil auf die Anzeigen die Zuwiderhandlungen untersucht und bestraft werden.

Man hat schon bemerkt, daß der Gerichtsbote selten einen Einfluß auf die Ladung hat, der Advocat sezt die Ladung selbst auf.

Auch hier hat der Gesezgeber mit vieler Umsicht und Klugheit den sprechenden Richter von der Aufsetzung der Ladung ausgeschlossen. Der Richter erhält dadurch einen zu bedeutenden Einfluß auf die Einleitung; er kann sich irren in der Wahl der Mittel, und welche Folge könnte dieses auf seine Unpartheiligkeit haben? Soll der Richter das volle Vertrauen der Prozessenden besitzen, so müssen sie wissen, daß keiner ohne den andern gehört werden kann; daß der Richter die Sache des einen nur in dem Augenblicke kennen lernt, in welchem auch die seinige vorgetragen wird. Der die Ladung gebende Richter wird Rathgeber. Ein jeder unpartheyische Beurtheiler wird diese Behauptung schon zu sehr in der Natur der Sache und den menschlichen Schwachheiten gegründet finden, als daß er nicht einsehen sollte, daß es eine Hauptbedingung einer richtigen guten Justizpflege ist, daß der Beamte von allen Verhältnissen mit den Parthien getrennt bleibe. Die Parthie verlangt die Rechtsanwendung; es liegt also an ihr mit ihrem Advocaten über die Anstellung der Klage nachzudenken, und die Mittel zu erwägen, welche sie bestimmen die Klage anzufangen, und ihr eine bestimmte Form zu geben.

Gesezt ein Richter schlage einem Theil die Stellung der Ladung ab, weil, nach seiner Ansicht, die Kage verjährt seye; diese Ansicht kann irrig seyn. Sucht nun der Kläger anderswo Abhülfe, so tritt er seinem Richter gegen über, dann hört der Richter auf Richter zu seyn, und doch entscheidet er später die Hauptsache. Solche Incidente bewirken Prozesse vor dem Prozesse, und was darf den Gesezgeber bestim-

men den Richter zu ermächtigen dem Kläger Einwände entgegen zu setzen, auf welche der Beklagte verzichten darf? Der Richter übernimmt hier auf einmal die Stelle eines Advocaten, der Mittel anwendet ohne zu wissen, ob sein Client nicht Ursachen habe dieselben nicht vorzubringen.

Gesezt nun aber, der Richter handle gar oberflächlich oder leidenschaftlich!

Also bei uns prüft der Advocat die Sache vor dem Prozesse. Zu vergessen ist es jedoch auch hier nicht, daß unsere Advocaten auf einen ganz andern Standpunkt gestellt sind, als jenseits*).

Es geht schon aus dem was früher gesagt wurde hervor, daß die Advocaten nicht Herrn der Prozesse sind, indem sie unter der immerwährenden Aufsicht, nicht eines entfernten Generalprocuratoren, wohl aber eines nahen Staats-Procuratoren, und unter der Aufsicht der Gerichte stehen. Sie stehen aber noch überdieß unter einer eben so aufmerksamen Controlle. Die Parthie selbst übt diese Controlle aus, die Parthie, die alle die Verhandlungen hören, die während des Prozesses bei dem Präsidenten und dem Staats-Procuratoren zu jeder Stunde mündlich und schriftlich um Hülfe nachsuchen kann, die Parthie, welcher nach dem Prozesse der Advocat alle Akten einhändigen muß, folglich auch alle Anträge, welche die Facta und Exceptionen enthalten

---

*) Die Stelle, welche sich in der Note Pag. 157. aus dem Werke des Herrn von Buttlitz: Vertheidigung der preußischen Gerichts-Verfassung befindet, ist so gründlich von einem Andern in den Bemerkungen über die Vertheidigung der preußischen Justiz-Verfassung von dem Edlen von Buttlitz. Düsseldorf 1818. (Pagina 23.) widerlegt, daß der Herausgeber dieses den Leser bitten muß dahin zu recurriren.

müssen, die alle diese Papiere der Kritik eines jeden Sachkundigen aussezt, und diese Aufsicht, man glaube der Erfahrung, überwiegt jede andere, indem Ehre, Ruf und Interesse von der Zufriedenheit der Bewohner abhängt.

Der Herr Verfasser hat noch nicht in einem Lande gelebt, in welchem schon seit geraumer Zeit die Bewohner nach verfassungsmäßigen Grundsätzen als grosjährig behandelt werden, und Theil an allen Verhandlungen zu nehmen pflegen, wo der Bewohner sein Interesse selbst zu betreiben gewöhnt ist, wo die öffentliche Stimme die Conduitenliste aller Beamten enthält.

In der Darstellung unseres Verfahrens ist schon gezeigt worden, daß gleich nach der Ladung der Vorstand, und nachher auch schon in der ersten Sitzung das Gericht die unmittelbare Leitung des Prozesses hat, bis eine Entscheidung erfolgt. Nur wenn beide Theile die Vollziehung der Interlocute nicht gleich verlangen, werden dieselben nicht vollzogen. Es mag doch wohl jeder Parthie freistehen, wenn sie Ursachen dazu haben sollte, die Vollziehung eines Urtheils nach Belieben einige Zeit zu suspendiren.

Unter diesen Umständen ist es sogar der Parthie ziemlich gleichgültig im Resultate, ob der Advocat sie mit Lust und Liebe vertheidigt. Sie kann einen andern wählen, aber dieß ist nicht einmal nöthig; die Oeffentlichkeit, dieses Palladium der Gerechtigkeitspflege sichert den Clienten. Man vertheidigt, auch abgesehen von aller Gewissenhaftigkeit, auch gegen Lust, mit Eifer eine gerechte Sache, auf welche die Aufmerksamkeit des Richters und der Parthie gespannt ist, deren Entscheidung mit den Vertheidigungs-Mitteln des Advocaten nachher von einem jeden Bewohner beurtheilt werden kann.

Nach entschiedenem Prozesse bleibt dem Obsiegenden, dem sogar die nöthigen Reisen vergütet werden, keine einzige

Ausgabe zur Last. Es ist daher bisweilen der Fall, daß bei wichtigen Prozessen derselbe dem Advocaten ein Honorar darbiethet. Es könnte sogar der Fall seyn, daß Advocaten in solchen Fällen Extrageschenke fordern. Aber immer hängt es vom Willen jenes ab, ob er sie geben will, und da diese Geschenke nur nach gänzlich entschiedenem Prozesse gefordert werden können, so hat er auch gar keinen Nachtheil zu fürchten, wenn er für gut findet kein Honorar zu geben. Kein Advocat wird ihm ein Honorar zweimal fordern.

Man erinnert sich, daß vor zehn oder eilf Jahren ein Advocat gegen seinen Clienten ein versprochenes Honorar einklagte. Das Versprechen bestand, und die Forderung mußte ihm vor Gerichte zugesprochen werden. Einige Tage später ward der Advocat aus der Liste seiner Collegen gestrichen, und konnte nie mehr als solcher vor den Gerichten auftreten.

Die übrigen Ansichten des Herrn Verfassers in dem vierten Paragraphe widerlegen sich nun von selbst.

Nur über das Notariat bleiben noch einige Bemerkungen übrig *).

Das Notariat ist bei uns dasjenige Institut, das für die Ausübung der freiwilligen Jurisdiction bestimmt ist. Der Notär ist der Vertraute der Familien-Verhältnisse, der Depositär der Geheimnisse. Er sezt nicht nur die Verträge auf, sondern berathet und leitet die Parthien und verhindert spätere Prozesse. Alle Contrakte und Dispositionen können, Schenkungen, Eheverträge, Pfändungen und Versteigerungen müssen von ihnen aufgesezt werden. Ihre Akten werden wie

---

*) In der Note Pagina 160 ist von einer Schrift des Herrn Schram die Rede. Wer etwas Näheres darüber zu lesen Lust hat, möge die Rechtfertigung des öffentlichen mündlichen Verfahrens gegen seine Verfolger, 2te Auflage, Düsseldorf bei Trost, nachschlagen.

die Urtheile vollzogen, und können nur durch die Klage der Fälschung in ihrer Kraft suspendirt werden.

Die Notarien hatten bisher keine Taxe für die Verhandlungen unter Majorennen. Alles hieng von wechselseitiger Uebereinkunft ab. Da durch eine Statt gehabte Veränderung in manchen Cantonen die Zahl der Notarien auf einen festgesezt wurde*), so wird wahrscheinlich eine Taxordnung erfolgen.

Es wird wohl unnöthig seyn die Vortheile zu berühren, welche die Trennung dieser Jurisdiction von der streitigen gewährt. Auch ohne Erfahrung wird ein Jeder, der die Scheidungslinie beider Jurisdictionen in der Theorie und den Einfluß der einen auf die andere kennt, diese vorzügliche Garantie, die eine solche Trennung darbiethet, leicht einsehen und anerkennen.

Was nun die Kosten ihrer Akten angeht, welche ausser den Gebühren in den Stempel = und Einregistrirungs= Gebühren bestehen, so kann der Verfasser dieses ebenfalls versichern, daß er Akten jenseitiger Notarien sah, bei welchen er nach gemachter Vergleichung gefunden hat, daß sie die Kosten der hiesigen überstiegen haben. Noch neulich hat er diese Bemerkung bei einem gewöhnlichen Wechselproteste gemacht.

Eben so verhält es sich mit den Obsignationen und Inventarien. Leztere vorzüglich ergeben wenig Gebühren für Stempel und Einregistrirung. Der Stempel ist der für alle Akten bestimmte, nemlich zu 16 Kreuzer. Man kann aber

*) Jedoch können die Parthien auch zu andern Notarien ausser ihrem Canton mehr Zutrauen haben, darum dürfen auch Notarien ausserhalb ihres Cantons arbeiten. Es kommen hier einige Distinctionen vor, indem die Notarien eines Landcommissariatsgerichts in dem Umfange desselben, die in dem Hauptorte des Bezirks, im ganzen Bezirke instrumentiren dürfen.

im Gegentheile wieder als gewiß bekräftigen, daß in gewissen Ländern Deutschlands diese Akten viel kostspieliger sind*).

Der Herr Verfasser geht nun über zu dem

4.

Oeffentlichen mündlichen Verfahren und was damit zusammmen hängt.

Der Herausgeber dieses erinnert sich nicht, daß je ein Bewohner der diesseitigen Rheinprovinzen den Grundsatz aufgestellt habe, daß man das Enregistrement und den Stempel nicht mehr entbehren könne; höchstens hat man gesagt, daß sie weniger drückend als andere indirecte Abgaben seyen. Will man sie dem Lande abnehmen, ohne sie durch andere Lasten zu ersetzen, oder kann man es, so wird wohl kein Bewohner dagegen stimmen, und doch wird unser Verfahren fortbestehen.

Eben so wenig hat man Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß jenseitige Gelehrte oder Bewohner gewünscht hätten zu ihren Abgaben auch noch der unsrigen theilhaftig zu werden.

Blos das mündliche öffentliche Verfahren wünscht man.

Um nun vor allem den Begriff dieser Worte festzusetzen, findet der Herausgeber für nöthig zu sagen, was er darunter versteht.

Unter öffentlichem Verfahren versteht er dasjenige, wornach der prozeßführende Theil die ganze Action von Anfang bis zu Ende selbst mit ansehen und anhören, und wenn er es versteht, auch leiten kann; nach welchem jeder Theil bei allen Verhandlungen zugegen seyn und etwaige Irthümer ab-

*) Auf die Kosten der Execution und der Gerichtsboten kommt man später.

wenden kann; nach welchem jeder Herr seiner Akten und der Abschriften der Akten seines Gegners bleibt oder wird; nach welchem er dem Zeugen, der in seiner Sache auftritt, seinem Gegner gegenüber stehen und diejenigen Fragen stellen lassen darf, welche er zur Ergründung der Wahrheit für geeignet findet; nach welchem jeder Einwohner berechtigt ist, seye es zu seiner Belehrung, seye es aus andern Gründen, den Sitzungen beyzuwohnen; nach welchem endlich der Richter gehalten ist mit einem klaren deutlichen Urtheile alle Gründe seine Entscheidung zu verbinden, damit das Publicum und der interessirte Theil die Ursache seiner Meinung beleuchten könne, damit besonders der Unterliegende diese Gründe allen andern nahen oder fernen Beamten, Rechtsgelehrten oder Freunden vorlegen und sich Raths erholen könnte, daß er nicht auch noch versucht werde bey höheren Gerichten zu erfahren, ob die etwaigen Motive der Gerichte der untern Instanz auch wirklich rechtlich seyen.

Unter Mündlichkeit versteht er diejenige Weise des Verfahrens, wornach der Prozeß, nach wechselseitigen Mittheilungen der Vertheidigungs-Instrumente und der Rechtsmittel zwischen den Partheien, mit Beifügung aller ebenfalls schriftlich mitzutheilenden Exceptionen, mündlich vorgetragen wird; nach welcher die in den Anträgen angegebenen Motive und Gesetzes-Stellen mündlich verglichen und entwickelt werden; nach welcher die so unangenehm einwirkende Menge von trocknen oft seichten Exceptional- und Deductions-Schriften vermieden, und alle Richter durch den lebendigen Vortrag von Seiten der Parthien von der Lage und dem Gehalte einer Sache durchdrungen werden; nach welcher endlich die Aufmerksamkeit aller Richter in Anspruch genommen und gefesselt wird, so daß jeder auf die, in seinem Gedächtnisse aufgenommene, und durch die Vernunft entwickelte factische und rechtliche Relation den Prozeß entscheide, wobei er nicht verhin-

dert ist auch zur eignen Nachhülfe, zur näheren Versinnlichung, die betreffenden Punkte der Prozeß-Akten, wenn deren vorhanden sind, selbst zu durchlesen.

Gegen dieses mündliche öffentliche Verfahren', abstrahirt von allen Abgaben und Nebenumständen, kann wohl Niemand irgend einen gegründeten Einwand beibringen, der nicht in der Erfahrung widerlegt wäre. Der Herr Verfasser hat aber dieses Verfahren nicht rein aufgestellt und widerlegt, sondern schon nach der Ueberschrift des fünften Paragraphes mit dem verbunden, das damit zusammenhängt — also mit unwesentlichen Umständen, die hier und da erscheinen könnten. Nur diese Umstände greift er auch an.

Es wird sehr leicht seyn ihn zu widerlegen.

In den früher schon allegirten Schriften wurde der Werth und die Vorzüge dieses Verfahrens von Männern auseinander gesezt, denen man in keinem Falle eine ganz ungetheilte Competenz der Aburtheilung absprechen kann. Der Herausgeber verweiset daher auf diese Schriften zurück, und wird seine Ansichten für dieses Verfahren hauptsächlich nur in der Negation vorbringen, und die Einwürfe zu beseitigen suchen, die der Herr Verfasser dagegen machte.

Folgen wir dem Herrn Verfasser Schritt vor Schritt. Mit der Oeffentlichkeit fängt er an.

Der Herr Verfasser irrt, wenn er glaubt die Hörsäle der Gerichte ständen leer. In jeder Sitzung erscheinen immer in der Regel alle Parthien, sodann alle Anwälde des Gerichtes, und auch noch oft Leute mit den Parthien, die ihres besondern Zutrauens genießen und den Hergang der Sache mit anhören. Also bei den gewöhnlichen Sachen ist schon eine gewisse Anzahl Zuhörer aus allen Theilen des Bezirkes zugegen, und selten wird eine Person einen Audienzsaal verlassen ohne wenigstens eine Erfahrung gemacht zu haben. Nicht bei Prozessen die der Klatscherey Stoff geben,

sondern bei Verhandlungen die ein gewisses Interesse erregen, sind die Hörsäle mit Leuten aus allen Klassen gefüllt *).

Wenn jenseitige Juristen in diesseitigen Sitzungen ein oder zweimal erschienen sind, so mag es ihnen wohl nicht gelingen selbst einfachere Fälle zu fassen. Auch dazu gehört eine gewisse Uebung, die nach und nach erworben wird. Auch die verwickelten Prozesse liegen dem geübten Richter nach den Verhandlungen meistens klar vor Augen, so daß oft die Verschiebung der Urtheils-Aussprechungen keinen andern Grund hat, als den daß die Redaction und Bearbeitung eines Urtheils in der Rathskammer die anderen Parthien nicht zu sehr aufhalten möge.

Aber die Parthien, die schon ihre Prozesse wenigstens in ihren factischen Verhältnissen kennen ehe sie zu ihrem Advocaten kommen, die die Sitten und Gebräuche ihrer Gegner so wie der Zeugen kennen, die Parthien hören und wissen so gut den pünktlichen Vortrag ihres Anwaldes zu würdigen, die Wahrhaftigkeit ihrer Zeugen an das Licht zu bringen, daß es einem jeden Fremden oft auffallen müßte, in den Sitzungen von dem Aeussern nach einfachen Leuten Bemerkungen zu hören, die in den Verhandlungen dem Richter zu Fragen Anlaß geben, welche oft von entscheidenden Folgen sind.

Der Herr Verfasser darf sich unter zwei plädirenden Advocaten keine Athleten denken. Der Advocat wehrt sich

---

*) Der Art. 87. der Prozeß-Ordnung, welcher den Richter ermächtigt die Sitzungen bei geschlossenen Thüren zu halten — hat die Sitten zum Gegenstande. Solche Fälle kommen äusserst selten und in Prozessen, wie die scandalöser Ehescheidungs-Sachen vor. Nicht einmal in mehreren Jahren wird er einmal angewendet.

nicht, wenn man unter diesem Worte das versteht, was oft darunter verstanden ist.

Ruhig und denkend trägt ein Advocat seine Sache vor. Nachdem er sie entwickelt hat, antwortet sein Gegner, und so wird die Sache von Anfange bis an das Ende durchgeführt. Selten wird ein Advocat sich so weit vergessen, sich durch Heftigkeit aus dem Gebiete der kalten Ueberlegung heraus reissen zu lassen. Was also der Herr Verfasser von dem Geschreie kämpfender Anwälde sagt, findet hier keine Anwendung. Gesezt auch es gäbe Advocaten, deren Stimmorgane zu einem schreyenden Tone geneigt wären. Schadet dieses der Sache? Es giebt Geistliche, welche im eigentlichen Sinne des Wortes einen schreyenden Vortrag haben. Darum kann man doch nicht die Kirchen schließen, um die Reden schriftlich aufgesezt circuliren zu lassen.

Daß es hier und da Anwälde giebt, die vielleicht nicht immer den logischen Gang verfolgen, mag ebenfalls seyn. Der geübte Advocat wird selten den Faden verlieren und auf Nebendinge stoßen. Geschieht es aber, so wird er alsbald darauf aufmerksam gemacht und keine Zeit geht verlohren; der Richter faßt immer den Hauptpunkt ins Auge ohne ermüdet zu werden.

Man denke aber einmal an die bogenreichen Deductions-Schriften, an die weitläufigen Disputationen über Punkte die sich von selbst verstehen. In schleppende Style gehüllte Repetitionen ohne Ende können hier nicht vermieden werden. Der Richter kann sich nicht darauf beschränken das Nüzliche zu lesen, weil er nicht weiß wo es zu finden ist. — Er muß alle Phrasen, alle Wiederholungen prüfen.

Der schreibende Advocat kann mit aller Geschicklichkeit und Gewandheit und abgesehen von allen pecunieren Rücksichten nicht anders als weitläufig seyn. Die Köpfe in einem Collegium sind verschiedenen Gehaltes. Er weiß weder

seinen Referenten noch den Correferenten. Da von diesen alles abhängt, glaubt er seine Sache mit dem möglichsten Detail vortragen und auch die einfachste Rechtsfrage mit Gesetzesstellen und Citaten überladen zu müssen, um ja nichts zu versäumen.

Die Freunde des mündlichen Verfahrens erkennen allerdings, daß da wo es eingeführt ist das Recht ins Leben geht, und die sonst für Manchen trockene Wissenschaft lebendig und anziehend wird, so daß der Richter nicht blos aus Pflicht, sondern mit Lust und Eifer, mit Anhänglichkeit und eigentlicher Theilnahme seine Geschäfte verrichtet.

Aber daraus folgt gewiß nicht, daß eine verführerische Ungleichheit der Rede mit Zauberkraft auf den Richter einwirke.

Gewohnheit ist das Resultat einer langen Berührung. Wenn man den besten Redner täglich hört, wird wohl der Eindruck auf das Gefühl keinen Einfluß mehr haben. Die Rede ist die Hülle der Materie. Obschon ein ehrlicher Mann in einem netten Kleide mehr anspricht als in einem unsaubern Gewande, so wird doch das Kleid darum auf den Vernünftigen den Eindruck nicht machen, daß er einen schlechten Mann in einer anziehenden Kleidung dem ehrlichen in einer unanständigen Tracht vorzöge.

Auch ist es nicht leicht zu begreifen, wie Rechtsfragen mit den Blumen eines Redner-Talents ausgeschmückt werden könnten. — Eine Frage aus der Materie der Nutznießung oder der Verjährung giebt wohl keinen Stoff zur Entwickelung einer Demostenischen Beredsamkeit.

Ueber die Dunkelheit, worin sich Parthien, Anwälde und Zuhörer befinden, ob und wie die richtenden Individuen selbst die Verhandlung gefaßt haben. — Ueber diese Dunkelheit, wenn sie wirklich da wäre — gäbe das gründlich-motivirte Urtheil bald Aufschluß. Die Leute sind nun

einmal zufrieden, daß sie wissen, daß alle Richter gesehen und gehört haben, daß alle nur möglichen Erläuterungen gegeben sind, daß sie wissen, daß das Urtheil nicht auf den Vortrag eines Referenten gebaut ist, der auch meistens schon das Projekt des Urtheils im Sacke trägt.

Daß die Richter nicht in öffentlicher Sitzung deliberiren können, liegt so sehr in der Natur der Sache, in der Verschiedenheit der menschlichen Caractere, daß eine ähnliche öffentliche Deliberation die Würde des Gerichtes und selbst die dem Personale gebührende Achtung aussetzen würde. Auch hat keine Parthie ein Recht die Stimmung des Personales zu kennen. Das Gericht ist eine moralische Person, der Erfolg der Abstimmung ist das Urtheil der Gesammtheit, und damit wird sich ein jeder begnügen, wenn er die Verhandlungen vor der Deliberation mit angehört hat, und die Gewißheit der Unpartheilichkeit des Richters in einem motivirten Urtheile findet.

Und wenn nun dieser Theil des Prozesses nicht öffentlich seyn darf, so kann daraus doch nicht gefolgert werden, daß das ganze öffentliche Verfahren nichts tauge, und den Prozessenden alle Vortheile entzogen werden müßten die sie haben, weil ihnen nicht noch mehrere gegeben werden können.

Aus dem, was früher gesagt wurde, geht schon zur Genüge hervor, daß der Richter zur Aussprechung in keine Zeit eingeengt ist, und daß die andern Parthien nicht im geringsten dabei interessiret sind, ob ein Urtheil gleich oder später bekannt gemacht werde.

Nun fragt es sich, welche Vorzüge die Entscheidung der Prozesse auf Relationen hat.

Die Relation wird von einem Rathe auf die Denkschriften verfertigt. Will man nicht mehrmalen dunkel aufgesezte Denkschriften zur nähern Aufklärung, die bei uns in den Sitzungen in den Entwicklungen und durch Fragen gegeben

wird, zurücksenden, so liegt oft schon der Keim des Nachtheils in den Urschriften des Prozesses.

Der Referent baut darauf seine Relation. Gesezt nun, der Referent seye immer der thätigste und in seiner Thätigkeit ruhigste Mann, eifrig genug die Menge von Akten mehrmalen und oft zu durchwandern, so ist er doch Mensch und kann Umstände übergehen, weil er sie für nicht relevant hält. Noch mehr, er kann sich bei einer Menge von Aktenstößen, die auf Bearbeitung warten, noch auf die Beihülfe des Correferenten verlassen. Der Correferent seiner Seits ist ebenfalls mit Akten überladen; er ist von dem Talente und den Kenntnissen des Referenten überzeugt, und vertraut dann auch wieder der Vollkommenheit der Relation. Es ist wohl möglich, daß bei Einrichtungen, wie der würdige Herr Verfasser an dem Collegium, dem er vorsteht, getroffen hat, eine leichte Behandlung der Geschäfte von Seiten dieser beiden Referenten beinahe unmöglich geworden ist. Daß dieses aber nicht bei allen Collegien der Fall ist, darüber haben wir zu viele Beweise in den Sammlungen der Urtheile, und wenn nun der Herr Verfasser die Nothwendigkeit eines Correferenten anerkennt, so erkennt er ja selbst, daß die Bearbeitung zweyer Beamten zu einer gewisseren Gründlichkeit führet. Nun ist also der nothwendige Folgesatz der, daß wenn alle Richter die Akten lesen und studiren die Wahrheit um desto sicherer gefunden wird, daß an einem Gerichte, wo alle Richter Referenten und Correferenten sind, weniger Irthümer obwalten müssen. Die Einführung der Bearbeitung auf Relationen war das Resultat der überhäuften Geschäfte der Gerichte, und diese die Folge von den ungeheuren Schreibereyen bei jedem kleinen Prozesse.

Hätte jedes Gericht nur eine angemessene Zahl von Prozessen zu bearbeiten gehabt, so würde man nie auf die Idee gekommen seyn, daß alle Richter auf das Wissen eines oder

zweyer Referenten ein Urtheil zu sprechen berechtigt seyn könnten.

Und wenn nun, wie es doch auch in Collegien schon geschah, der durch eine ihm zugetheilte Arbeit ermüdete Richter auf den troknen Vortrag der Relation keine Aufmerksamkeit hat, oder eigene Arbeiten unternimmt um sich seiner Geschäfte zu entledigen — so ist es ganz um die Gründlichkeit geschehen.

Die Oeffentlichkeit bei dieser Verfahrungsart ist nichts mehr als scheinbar.

Die Relation wird zwar auf der Kanzlei hinterlegt. Niemand sieht sie aber als der Advocat; wenigstens kann die Parthie deren Inhalt nicht Einem und dem Andern expreß oder gelegenheitlich vorlegen. Zur Sicherung seines Rufes wird der Advocat oft den Parthien zur Appellation rathen, damit sie sich überzeugen, daß er nichts versäumt habe. Ist die Relation mit dem Urtheile verbunden, d. h. ist das Urtheil mit allen Motiven in den Händen der Parthie, so kann sie sich überall, wo sie es für gut findet, über dessen Gehalt berathen. Die unterliegenden Parthien haben in der Regel leider zu viel Mißtrauen in den Advocaten, als daß dieser noch über sich nehmen dürfte denselben von der Appellation abzurathen. Ein sprechender Beweis, daß die Publicität der Urtheile mit Motiven einen nicht unzweideutigen Vortheil für die Verwalteten gewährt, liegt schon darin, daß in den Ländern, wo sie eingeführt ist, von zwölf bis vierzehnhundert Civil-Urtheilen, von welchen mehr als die Hälfte der Appell unterworfen ist, worunter doch gewiß viele, sowohl des Objectes als der Rechtsfragen wegen wichtige Entscheidungen gezählt werden können, jährlich acht bis zehn in die Appellations-Instanz hinaufgezogen, daß in Zuchtpolizey-Sachen von fünf bis sechs hundert Urtheilen zwei bis drei des Jahrs durch Appellation angegriffen werden.

Daß der diesseitige Beamte, nach allem diesem, das Referat als eine Nothhülfe für mit Arbeit und Aktenstößen überladene Richter betrachtet, geht aus Obigen hervor.

Er mag wohl am besten die Vergleichung anzustellen im Stande seyn, denn auch bei uns werden Prozesse auf Denkschriften und Referaten entschieden, indem die Kronfiskale bei der Central-Verwaltungsstelle residiren, und die Denkschriften zwischen dieser Stelle und den Parthien gewechselt werden. Ohneractet der in Staatssachen eingeführten Referate, glaubt jeder Richter etwas zu vernachläßigen, wenn er nicht die Akten selbst liest.

Die diesseitigen Richter erkennen also die Nothwendigkeit der Referate nicht an. Der Präsident referirt bei uns gewiß nicht, und Niemand hat bei uns je die Ansicht gehabt, daß der Antrag der Staats-Procuratoren in communicablen Sachen als eine Relation angesehen werden könne. Der Zweck der Mitwirkung der königlichen Staatsbehörden ist zu deutlich ausgesprochen, als daß man ihre Vorträge in die Categorie der Relationen für den Richter aufnehmen dürfte.

Da bei uns der Präsident in den Deliberations-Kammern nur eine Stimme hat; da er im eigentlichen Sinne bei allen Deliberationen deliberirender Rath wie jeder seiner Collegen ist, so sieht man in dem ganzen Institute keinen Schein von Uebergewicht, welches dem Präsidenten gegeben wäre.

Könnten Collegial-Räthe durch Uebergewicht in der freyen Abstimmung gehindert werden, so wäre dieses gewiß nicht der Fall da, wo der Präsident mit keiner obern oder obersten Stelle in Correspondenz steht; wo alle Briefe und Rescripte der Staatsbehörde zukommen und im geeignetem Falle durch sie dem Gerichte mitgetheilt werden, welches dann in Form einer Deliberation den Gegenstand erledigt,

welche Deliberation in Abschrift von der Staatsbehörde wieder an den Ort der Bestimmung gelangt.

Kein Uebergewicht ist also möglich, das der Präsident über die Richter auszuüben im Stande seyn könnte.

Eben so wenig können neue Incidente unter den Anwälden in der Sitzung vorkommen, an die man nicht vorher schon gedacht hätte. Alle Exceptionen müssen ja früher schon wechselseitig mit den Motiven zugestellt werden. Nicht nur die früher angeführten Gesetze beweisen, daß die Anwälde sich ihre Denkschriften und Anträge vorher mittheilen, sondern der ganze Procedur-Codex enthält bei jedem Verfahren darüber den bestimmtesten Beweis *).

Was der Herr Verfasser in den folgenden Paragraphen bemerkt, ist schon in den vorhergehenden Angaben des Gegenwärtigen widerlegt worden, in so fern es unsere Verfassung betrifft.

Erkennt der Herr Verfasser die Vortheile an, die aus der Abhör der Parthie hervorgehen **), so erkennt er zugleich ein Hauptprincip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Ueberlasse man es dann nun dem Richter, wie unsere Prozeßordnung es thut, nach den subjectiven Verhältnissen der Sachen Referenten zu ernennen, wo man es zur Gründlichkeit nöthig erachtet. Der nach Gründlichkeit strebende Richter hat ja

---

*) Z. B. Art. 337. 338. mit der Bemerkung, daß alle Incident-Punkte selbst in ordinären Sachen mit der Hauptsache zugleich entschieden werden; es müßte denn die Natur des Incidents diesem Verfahren durchaus entgegenstehen. Diese Fälle mögen aber äusserst selten vorkommen. Sehe auch Art. 406.

**) Pagina 174. und die folgenden.

dann gerade einen ausgebreitetern Wirkungskreis zur Auffassung der Wahrheit *) **).

Wenn man die kostbare Zeit bedenkt, die die Lesung der weitschweifigen ermüdenden Denkschriften raubt, und die Aufsetzung langer Deductionen oder Relationen wegnimmt; wenn man ferner bemerkt, wie manche Prozesse nur reine Rechtsfragen zur Entscheidung darbiethen, auf welche das im Prozesse liegende Factum keinen weitern Einfluß hat, so wird man sich leicht überzeugen können, welche Zeit durch unser Verfahren gewonnen wird, besonders an den Gerichten, bei welchen viele einfachere Prozesse erscheinen, als bey einem Oberappellations-Gerichte. Ein Advocat, selbst ein solcher, der sich nicht immer gerade gedrängt faßt, welcher auf kurze schriftliche Sätze plädirt und sie entwickelt, trägt in einer halben Stunde eine ziemlich verwickelte Sache vor. Wollte man sich die Mühe eines Versuchs geben, so würde man finden, daß eine Denkschrift über den nemlichen Gegenstand, mit allen ihren Binde- und Nebensätzen in zweien Stunden nicht gelesen würde; abgesehen davon, daß bei schriftlichen Deductionen, die nicht immer in dem Style der Reinheit und Anmuth bearbeitet sind, der Richter oft ermüdet und verdrossen die Feder niederlegt.

---

*) Die Note Pagina 170. ist schon früher und zwar bei der Aufstellung unsers Verfahrens widerlegt.

**) Ob gerade (Pagina 171.) die stillschweigende Parthie angesehen werden muß, als erkenne sie den Vortrag einer Relation als richtig an, daran ist wohl zu zweifeln. Restitutions-Mittel gegen Unvollständigkeit beweisen die Möglichkeit der Unvollständigkeit. Diese muß aber seltener seyn, jemehr Richter an den Relationen arbeiten; jemehr Richter die Akten studiren und die Sache kennen.

Man glaubt es nicht angemessen in die Vorschläge der Verbesserungen einzugehen, welche der Herr Verfasser für sein Vaterland macht. Man findet sich nicht dazu berufen. Sie beweisen jedoch, daß der Herr Verfasser den Werth der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit anerkennt. — Nur tentirt der Vorschlag eine Halb-Oeffentlichkeit und eine Halb-Mündlichkeit, ein doppeltes Verfahren, eine verwickelte Prozeß-Ordnung, die bestimmt die Arbeit der Collegien jenseits bedeutend vermehren würden.

Die Beweise davon im Detail zu liefern, würde zu Weitläuffigkeiten führen.

Nur eine Bemerkung kann man nicht unterlassen.

Der französische Cassations-Hof war der einzige für ganz Frankreich; die Prozeß-Akten, die Denkschriften der Advocaten der ersten Gerichte mußten natürlich die Hefte zu einem bedeutenden Umfange anschwellen. Nur sehr verwickelte Sachen und zweideutige Rechtsfragen wurden da entschieden. Auch erforderten manche, besonders die Criminal-Prozesse eine prompte Entscheidung; hier konnten nicht alle Richter die Akten lesen; das den Sachen nach ausgedehnte Plädiren allein hätte schädlich werden können. Der Gang vor diesem Gerichte hatte daher das mit dem Vorschlage des Herrn Verfassers gemein, daß früher ein Referent ernannt wurde, welcher alle Akten las; jedoch trug er die Relation in öffentlicher Sitzung und der Parthien Gegenwart vor — dann machten die Advocaten ihre Bemerkungen, besonders rügten sie Irrthümer im Referate. Hernach zogen sich die Räthe nach gehörter Staatsbehörde zurück um zu deliberiren.

Der Grund dieser Verfügung liegt aber gewiß nur darinn, daß man das gänzliche Stocken der Maschine verhindern wollte. Ein Gericht, an welches jährlich tausende von Prozessen gebracht wurden, mußte unter zwei Uebeln das geringste wählen.

Wollte man in Deutschland die ausgedehnten Schreibereyen bestehen lassen, so würden die Gerichte in einem nur halb öffentlichen, halb mündlichen Verfahren in Civilsachen nicht so vielseitige Vortheile finden; die prozessenden Theile wären nicht im geringsten begnügt, und die heilsamen Folgen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zum Theil verlohren. Von Abkürzung der Prozesse könnte nicht die Rede seyn.

Unser Prozeß-Verfahren *) erkennt auch eine Befragung der Parthien, welche jedoch von einer Parthie gefordert, und in ihrer Abwesenheit vorgenommen werden muß. Obschon diese Befragung zur Anerkennung der Wahrheit von großem Vortheile seyn kann, so wird sie doch selten verlangt. Der Verfasser dieses erinnert sich nur einmal in seiner Praxis eines solchen Aktes. Bei uns ist dieses Incident-Mittel selten nöthig, weil die Parthie in dem Audienzsaale in einiger Entfernung von ihrem Advocaten, vor den Schranken des Gerichts, über alle Punkte gefragt werden kann. Dieses leztere Mittel gewährt den Vortheil, daß der Gegner, ebenfalls vorgerufen, im Stande ist über die Antworten seiner Gegenparthie die nöthigen Aufschlüße zu geben.

Dieses wechselseitige Befragen in der Audienz hat die nüzlichsten Resultate, besonders da es oft die Parthien selbst von dem wenigen Gehalte ihrer vorgebrachten Ansprüche überzeugt.

---

*) Art. 324. und die folgenden des Civil-Prozeß-Codex.
Dieses Verfahren ist jedoch verschieden von dem, welches die preußische Gerichtsordnung anerkennt. Der preußische Richter läßt die Parthien vor sich erscheinen und stellt so den Thatbestand auf. Diese Handlung beruht auf der inquisitorischen Verfahrungsmaxime.

5.

Beweis durch Zeugen.

Der Gesezgeber kennt die Verhältnisse des Staates, die Stufe der Bildung seiner Nation, und ist daher am besten in der Lage Gesetze zu dictiren, welche dem Wohle der Einwohner angemessen sind. Es ist schon eine, manche Prozesse, manche Ungerechtigkeit verhindernde Wohlthat, wenn der Einwohner daran gewöhnt wird, seine Verträge schriftlich aufzusetzen. Abgesehen davon, daß die Umstände die Menschen ändern, daß der Erbe eines Contrahenten nicht Erbe seiner Tugenden wird, ist doch selbst die schwankende Ansicht der bei der Verhandlung oft zufällig gegenwärtigen Zeugen zu ungewiß und oberflächlich um im Resultate über den Willen der Partheien mit Bestimmtheit Aufschluß geben zu können. Selbst die Partheien sind häufig bei ganz einfachen Verträgen nicht einig, indem sie sich nicht verstehen, und so wird mancher Contrakt geschlossen, welcher kein Contrakt ist, indem die Partheien nur scheinbar über das Object einverstanden sind. Bey der schriftlichen Niedersetzung eines solchen Contrakts würden die Contrahenten Zeit gewinnen, und ruhig über die Ausdrücke nachdenken.

Aber der Grund, welcher auf das Verbot der Zeugenbeweise den vorzüglichsten Einfluß hatte, liegt wohl in der Meinung des Gesezgebers; daß die Menschen geneigt seyn könnten mit zu vieler Theilnahme auszusagen, selbst davon abgesehen, daß auch oft andere noch unmoralischere Beweggründe auf die Erklärungen der Zeugen einwirken könnten.

Dem Richteramte eine Ungemächlichkeit wegzurücken, daran hat wohl der Gesezgeber nicht gedacht, besonders zu einer Zeit, wo diese Aemter nur dem Adel und zwar dem reichen Adel gehörten und jeder Richter, ausser der Menge besoldeter Gerichtsschreiber, die ihm zu Gebote standen, auch

noch seinen Privatsecretär hatte, der ihn der Last seiner Geschäfte überhob.

Eben so verhält es sich mit dem andern Grunde, den der Herr Verfasser angiebt.

Wenn die französische Prozeßordnung Geld einträgt, so weiß doch jeder Rechtsgelehrte bei uns die Geschichte der Gesetzes-Verfassung zu gut, um nicht überzeugt zu seyn, daß kein Artickel in der Prozeßordnung steht um Geld einzutragen. Das Ganze ist ein feines, künstlich ausgedachtes Gewebe zur Erhaltung der Sicherheit der Einwohner vor Gericht. Der lezte Prozeß-Codex hat die frühere Ordonnanz von 1667, bedeutend gereinigt *).

Aber auch in historischer Hinsicht hält der angegebene Grund die Untersuchung nicht aus.

Unser Civil-Codex hat den Zeugenbeweis nicht verboten, wie der Herr Verfasser angiebt. Er hat im Gegentheile die früher angegebene Summe, bei welcher der Zeugenbeweis zuläßig war, von 100 auf 150 Franken hinaufgesezt um das Verhältniß zu erhalten.

Das erste Verbot des Zeugenbeweises in allen Verhandlungen über hundert Franken ist in der Ordonnanz de Moulins von 1566, enthalten.

Das Enregistrement wurde erst durch ein Edict vom Monat Juny 1581, von Heinrich dem Dritten für einige Arten von Akten eingeführt; es gieng jedoch nicht einmal für diese in völlige Ausübung über, bis Ludwig der Vierzehnte im Jahr 1693 den Grund zu dem Gesetze über das

---

*) Diese Ordonnanz war lange nicht so einfach als der jetzige Codex. Die Gründe davon wird der Denker in den Epochen finden. Ob man in Deutschland wohl noch einfachere Prozeß-Ordnungen erhalten wird!

zeitige Enregistrement legte *). Man konnte also unmöglich im sechzehnten Jahrhunderte den Zeugenbeweis verboten haben um die Einnahmen im Siebenzehnten zu vermehren.

Wäre diese Vermehrung die Absicht der späteren Gesezgeber gewesen, welche das Verbot beibehielten, so würden sie den sich vorgesezten Zweck nicht erreicht haben; denn da bei uns ein Privat-Akt, von welchem Werthe das Object auch seye, auf ein oder zwei Blättchen Stempelpapier zu acht Kreuzer gesezt, keiner anderen Abgabe unterworfen ist, wenn er nicht vor Gericht producirt wird, so würde der Fiskus ohne Vergleich aus einem Zeugenverhöre mehr an Stempel und Enregistrement ziehen, als aus zwanzig solcher Akten.

Sollte aber die Nothwendigkeit einer solchen legislativen Maßregel nicht auch jenseits zu rechtfertigen seyn?

Ein Jeder, Beamte oder nicht Beamte, welcher mit den verschiedenen Ständen in näherer Berührung steht, sieht diese Nothwendigkeit ein. Wir leben nicht mehr in den Zeiten des Tacitus, wo Treue und Glauben ein Haupt-Charakterzug der Deutschen war; in den Zeiten, wo Einfachheit der Sitten auch nur eine einfache Gesezgebung postulirte.

Sollte es sich nur diesseits so gestaltet haben! Man erinnert sich, daß vor einigen Jahren ein östreichischer Commentator des östreichischen Criminal-Codex sein Bedauern zu erkennen gab, daß man von Zeugenerklärungen das Leben und den Tod, die Freiheit und das Vermögen seiner Mitmenschen abhängen zu lassen gezwungen seye, da es doch einem jeden, der dabey interessirt wäre, so leicht seye, um eine Belohnung von zwei Thalern für jeden Zeugen, so viel zu haben als er wolle.

---

*) Merlin Repert. univ. contrôle und preuve testimoniale.

Dieses wurde in Oestreich gesagt und hier sollte es anders seyn? Uebertrieben könnte diese Aeusserung scheinen, und vielleicht mögte sie es auch seyn; aber im Allgemeinen ist sie gegründet, und daß hier der Rhein keinen Grenzpunkt in der sittlichen Natur des Menschen bilde, davon glaubt man auch sich zu überzeugen schon Gelegenheit gehabt zu haben.

Aber jenseits wird es schwer seyn, einen Zeugen in seinen unrichtigen Angaben zu erreichen.

Bei uns wird der Zeuge in der öffentlichen Sitzung verhört. In ordinären Civilsachen muß ein Opfer gebracht werden, indem es den Gerichten unmöglich wäre alle Zeugen in der Audienz zu hören.

Im lezten Falle hört der ernannte Commissär, wenn die Zeugen entfernt wohnen oder die Parthien es wollen, jene an Ort und Stelle; in beiden Fällen *) aber kann das Gericht die Zeugen durch den Richter oder Friedensrichter des Kantons ihres Wohnorts abhören lassen.

Aber immer sind die Parthien gegenwärtig.

Die Wahrheit liegt immer in der Sache. Die Zusammenstellung aller Mittel zur Erreichung des Zweckes muß eher dahin führen, als ein einziges aus dem Ganzen hervorgezogenes. Im jenseitigen Verfahren hat der Richter keine Garantie daß der Zeuge Wahrheit rede.

Bei uns liegt diese Garantie in der Uebereinstimmung der Worte des Zeugen mit der äussern Haltung **), und den Verhältnissen der Sache.

---

*) Art. 412. 1035. der Prozeß-Ordnung.

**) Warum hat sonst der untersuchende Richter alle Situationen und physischen Veränderungen des Inculpaten in das Protocoll aufgenommen? Diese wichtigen Merkmale lassen sich gewiß besser sehen als lesen.

Der Leichtsinnige kann in Abwesenheit eines Andern etwas zu seinem Nachtheile aussagen; die Folgen seiner Aussage sind ihm nicht versinnlicht, er denkt nicht daran, weil er den Gegner nicht sieht.

Nur ein verruchter, im Laster grau gewordener Betrüger wiederholt die Erklärung in Gegenwart der Parthie mit dem Anscheine der Unbefangenheit.

Der Zeuge wird abgehört. Die Parthien sind in einiger Entfernung hinter ihm. Sie unterbrechen den Zeugen nicht; nach seiner niedergeschriebenen Erklärung dürfen sie durch den Richter Fragen stellen lassen.

Die Zeugen, welche nicht rein in ihren Aussagen sind, werden von dem geübten erfahrnen Richter so leicht bemerkt, als eine falsche Münze von dem Finanzmann. Der Richter läßt, nachdem die Zeugen einzeln und abgesondert vernommen wurden, die dann natürlich auch in allen Kleinigkeiten übereinstimmend sind, denjenigen wegtreten, welchen er für den Verwegensten hält.

Dem Zurückgebliebenen legt er nun Fragen vor, die der Unbedeutenheit wegen, nicht von den Zeugen verabredet und vorgesehen werden können. Der falsche Zeuge beantwortet diese Fragen categorisch, weil es einmal im Charakter der Lüge ist, sich selbst unter Aufsuchung aller möglichen Umstände den Schein der Wahrheit zu leihen.

Nun verwechseln die Zeugen ihre Plätze. — Der Andere beantwortet die nemlichen Fragen, aber natürlich nicht auf die nemliche Art.

Beide Zeugen werden nun gegenüber gestellt.

Wie wäre es möglich, daß die Verwirrung, die Verlegenheit dieser Leute noch einen vernünftigen Zweifel über den Gehalt ihrer Erklärung übrig ließen. Hierauf beschränkt sich aber in der Regel das Resultat nicht. Dem weniger Verdorbenen hält man die Grundsätze der Religion, die Folge

des Meineids vor; man sagt ihm, wie er durch sein Verschulden das Glück der gegenwärtigen Parthie zerstöre; man sagt ihm, daß er noch als rechtlicher Mann handeln dürfe, und der Zeuge fühlt sich dem Gewissen wieder hingegeben und erzählt dann mit allen einzelnen Zügen die Art und Weise, wie die andere Parthie ihn in Versuchung geführt habe, wie er gar nichts von der Sache wisse. Der andere Zeuge muß denn auch der Wahrheit huldigen, und der verführende Theil geht beschämt und stille nach Hause.

Diese Fälle sind leider nicht so sehr selten.

Nur der Zeuge findet sich in einer unbehülflichen Lage, welcher mit der Absicht erscheint, den Richter zu belügen. Der wahrhafte Mann sagt immer gern die entscheidende Wahrheit in Gegenwart derjenigen, deren Wohl davon abhängt.

Fragen wir uns selbst, ob wir nicht, wenn wir zwischen Freunden oder Andern Zeugniß abzulegen hätten, vorzögen unsere Erklärung in ihrer Gegenwart zu geben; theils damit sie hören, was wir sagen, theils damit sie unserer Vergessenheit und oft einem übel gewählten Ausdrucke nachkommen. Der Zeuge, nicht von allem Gefühle verlassen, wird gewiß nicht gleichgültig seyn, wenn er vielleicht aus Unachtsamkeit oder Mangel an Nachdenken wichtige Punkte unberührt läßt; sind die Parthien zugegen, so fällt dann die Schuld auf sie; sie konnten ja seine Aufmerksamkeit rege machen.

Die Folgen *) wegen verworfener Zeugen-Protokolle stehen nicht mit dem öffentlichen Verfahren im Zusammenhange. Uebrigens mag man sich beruhigen; ähnliche Gesetze erhalten die Aufmerksamkeit des Beamten. Seit achtzehn Jahren erinnert Herausgeber dieses sich keiner zwei Fälle,

*) Art. 292. 293. 294. des Prozeß-Codex.

wo diese Gesetze in Anwendung gekommen wären. Die Zeugen sind daher um so weniger in einem bedauernswürdigen Zustande, als eines Theils die entfernten von ihrem Richter gehört werden können, und andern Theils die Zeugengebühren in Civil=Sachen so richtig berechnet sind, daß kein Einwohner dabei zu kurze kommt.

Wie ganz anders verhält es sich jenseits; der Zeuge wird von einem Richter abgehört, der auch nicht durch einen Umstand bestimmt werden könnte, weitere Nachforschungen über die Wahrheit der Aussagen zu machen. Und wenn auch die äussere Haltung des Zeugen Zweifel hervorbrächte, was kann das nutzen? Die Hauptsache geht für den sprechenden Richter verloren; keine Parthie bewahrt ihre Rechte und macht den Zeugen oder den Richter aufmerksam auf einen unrichtig ausgesprochenen, oder übel aufgefaßten Saz.

Und hier sezt man immer einen thätigen, nicht gleichgültigen, von Geschäften überladenen Richter voraus.

Bei einem Verfahren dieser Art bleibt die Wahrheit wohl häufig verborgen; kein Zeuge kann zur gehörigen Zeit zu seinem Gewissen zurückgeführt, und noch viel seltner ein falscher Zeuge entdeckt und bestraft werden.

Zur Ehre für die Consequenz unserer Prozeß=Ordnung hat der Herr Verfasser den Sinn des Art. 254 der Prozeß-Ordnung nicht richtig aufgefaßt.

Unsere Prozeß=Ordnung beruht auf den Principien der Behandlungsmaxime; sie will die Willkühr der Beamten in Schranken halten, und überläßt jeder Parthie das Recht ihre Vertheidigungs=Mittel vorzubringen.

Der Richter darf also nur zu den Parthien sagen: Ihr wollt, daß ich euren Streit schlichte? — Wohlan, so überzeugt mich von dem Gehalte eurer Sache; meine Ueberzeugung hängt von der Gewißheit der Existenz jener Umstände ab — könnt ihr mich von dieser Existenz überzeugen, so thut es.

Mehr sagt aber jener Artikel selbst den klaren Worten nach nicht. — An der Parthie liegt es nun diese oder jene Menschen abhören zu lassen.

Man denke an die Folgen, wenn es noch dem Richter gar erlaubt wäre, nach eigner Willkühr, in seiner Allmacht Leute als Zeugen in den Prozeß zu ziehen, welche die beiden Parthien vielleicht oft aus guten Gründen nicht vorbringen wollten.

6.

Der Staats-Anwald.

Die Entwickelung, die uns der Herr Verfasser von dem öffentlichen Ministerium giebt, ist so neu, war selbst zu Zeiten Napoleons so wenig von irgend Jemanden gedacht worden; daß auch kein Justizbeamter von Unten bis Oben je das öffentliche Ministerium als Organ der Cabinets-Justiz berücksichtigt oder gar gefürchtet hätte.

Wir haben immer angenommen, der Staats-Procurator seye ein unabhängiger, für seine Meinung unverantwortlicher Beamte; eingesezt zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, zur Sicherheit der Bewohner. Diese Meinung wird durch die Ansichten des Herrn Verfassers nicht im geringsten erschüttert; sie beweisen uns aber, wie leicht es ist, irgend eine Institution übel aufzufassen, wenn man keine Gelegenheit hatte sie kennen zu lernen.

Will der Herr Verfasser keinen Beamten, welcher die executive Gewalt repräsentire, so müßte er gegen die Existenz einer obersten executiven Gewalt selbst protestiren. Wenn die Cabinets-Justiz geltend gemacht werden soll, so bedarf es gerade nicht der Staats-Procuratoren.

Wir wissen also eben so wenig von einer Präpotenz der

Staats-Procuratoren, als davon, daß er oft allein die Akten studirt.

Man muß wirklich ganz sonderbare Ideen von einer Justizverwaltung haben, wenn man solche Behauptungen aufstellt; wenn man glaubt, daß der Staats-Procurator die Beysitzer aufruft, wie sie sprechen mögten. Nach des Herrn Verfassers Meinung ist der Staats-Procurator zugleich Oberaufseher, Dictator, aber auch die Hauptlast und Hauptpflichten des Gerichtes beruhen auf ihm.

Wenn man das, was schon oben gesagt wurde, berücksichtigt und sich einen, von allen nicht zu dem Amte eines Richters gehörigen Functionen, entbundenen Richter denken kann, so wird man warlich leicht den richtigen Begriff beider Functionen in ihrer Relation zu fassen wissen; man wird sich leicht überzeugen, daß der Richter sich so leicht und unpartheyisch in seinem Kreise bewegt, als wenn sich keine Staatsbehörde bei dem Gerichte befände. Wir halten dieses Institut im Gegentheile für ein sehr angemessenes, die Unpartheilizkeit der Gerichte schützendes Amt, indem der Richtende mit keinen Stellen und Ministerien in irgend einem Verhältnisse steht, und daher auch nie in der Lage ist seine Meinung zu frühzeitig oder am unrechten Orte äussern zu müssen.

Eben so wenig ist der Staats-Procurator mit Conduitenlisten behelligt.

Wenn es den obersten Stellen darum zu thun ist, ihre Beamten mit allen ihren Tugenden und Fehlern zu kennen, so würde eine Reise von wenig Tagen in dem Lande einen sichereren Maßstab erwirken, als alle oft gar durch Leidenschaft oder Kurzsichtigkeit dictirten Conduitenlisten.

Sind übrigens bei Allerhöchster Stelle Erläuterungen wegen des Personals nöthig, so giebt sie das Gericht oder, nach den Umständen, der Präsident mit dem Staats-Procuratoren.

Von der Independenz deutscher Gerichtshöfe haben wir die schönsten Beweise. Wo aber eine ganz freye, durch keinen Umstand gehinderte Deliberation am leichtesten zu suchen seyn mögte? — Ob in einem Staate, wo der Staats-Procurator bei keiner Deliberation zugegen ist, und nicht einmal die einzelnen Meinungen der Richter kennt — oder da, wo der mit den obersten und übrigen Stellen in directer Berührung stehende Präsident, nicht stimmend mit den Uebrigen, schon aus vielen andern Gründen eine Präponderanz erlangt haben kann, daß mancher vielleicht oft mit mehr Freymüthigkeit in Abwesenheit eines Hofcommissärs seine Meinung aussprechen würde. — Besonders da noch die schöne Aussicht auf eine nicht sehr günstige Zeichnung in der Conduitenliste, diese Verlegenheit nicht zu heben geeignet ist. — Diese Frage mag jeder nach seiner Ansicht beantworten.

In einem Lande, in welchem die Unabhängigkeit der Justiz und die Sicherheit des Beamten durch eine liberale Verfassung gesichert ist, in einem solchen Lande erfordern gerade die Verhältnisse am meisten, daß eine abgesonderte Magistratsperson die vollziehende Gewalt in den untern Sphären vertrete.

Ueberhaupt ist es eins der glücklichsten Resultate des Fortschreitens in den Grundsätzen der innern Staatseinrichtung, daß die Gewalten, welche den Beamten anvertraut sind, getheilt und einem jeden sein Wirkungskreis scharf vorgezeichnet werde. Dadurch wird auch zugleich der Beamten-Despotismus unterdrückt, der oft so großen Eindruck auf die Gesinnungen des Volks macht.

7.

Die Bescheide und Incidentpunkte.

Der Herr Verfasser scheint in dem Eingange dieses Paragraphes seine Idee nicht richtig wiedergegeben zu haben; es ist daher nöthig vor Allem den Inhalt unserer Urtheile zu analysiren.

Jedes Urtheil enthält:

1) Nahmen, Wohnort und die nähere Bezeichnung der Parthien;
2) Ihre Anträge;
3) Die Prozeß-Darstellung;
4) Die zu entscheidenden Fragen;
5) Die Entwickelungen und das Urtheil.

Wenn jeweilen Autoren in den Urtheilen angeführt werden, so geschieht dieses, wie wohl zu bemerken ist, in den Motiven des Richters; nun werden doch wohl auch in den Relationen Autoren und Gesetze angeführt. — Aber bei uns geschieht es nur, wenn diese Citaten gerade nöthig sind. Man wird keine Urtheile zum Prangen mit ausgedehnter Gelehrsamkeit, mit pedantischen Citaten angefüllt sehen.

Ein Jeder, welcher die Sammlungen der Urtheile des Cassations-Hofes, der Brüsseler- und Trierer Appelhöfe und vieler anderer Gerichte gelesen hat, wird sich davon überzeugen, daß Gründlichkeit, mit einem angenehmen Style verbunden, diese Urtheile charakterisirt.

Schon Grolmann, und früher schon die Recensenten der Jenaer Literatur-Zeitung zogen die Bearbeitung der Urtheile nach unserer Form hervor und wünschten, daß man sie anderswo nachahme *).

---

*) Was dann in Bezug auf die Beifügung der Motive in vielen Staaten schon geschah.

Hat der Herr Verfasser mehrere oder ein diesseitiges Urtheil gesehen, die oder das ihm dunkel schien, (und dieß mag wohl ebenfalls in einem concreten Falle geschehen seyn), so kann dieses Theils daher kommen, daß er mit der Form unserer Urtheils-Redaction nicht genau vertraut seyn mögte, Theils aber auch daher daß, wie schon früher Rechtsgelehrte bemerkten, die Urtheile ohne die Akten oft nicht verstanden werden können. Dieß wird bei verwickelten Rechtssachen wohl oft der Fall seyn müssen *).

Es ist schon oben gesagt worden, daß alle Motive mit dem Urtheile ausgesprochen werden; also an diesen ist nichts mehr zu ändern.

Ist das Urtheil gefällt, so sezt ein Anwald einen Akt auf, welchen man Qualität nennt. Dieser enthält, wie im Eingange bemerkt wurde, ausser dem Namen und einer genauen Bezeichnung der Parthien, die Anträge derselben ohne Motive das dem Streite zu Grunde liegende Factum, und die daraus hervorgehenden Rechtsfragen.

Dieser Akt wird dem gegenseitigen Anwalde zugestellt. Wenn binnen vier und zwanzig Stunden kein Einwand dagegen gemacht wird, so legt der betreibende Theil denselben auf der Kanzlei nieder, wo er als Theil des Urtheils aufgehoben und in der Abschrift vor den Beweggründen und dem Urtheile aufgenommen wird **).

---

*) Jenseitige Urtheile können von Niemanden verstanden werden, weil sie ohne Motive und kurz abgegeben werden. Und so geschieht es dann, daß später über den Grund der Prozesse wieder kostspielige Prozesse entstehen. Das Urtheil, woraus der Herr Verfasser die Dunkelheit diesseitiger Urtheile eruirt, mögte vielleicht in einem solchen Falle gegeben worden seyn.

**) Art. 142. der Prozeß-Ordnung.

Wenn die Parthien über die Aufstellung des Factums nicht einig werden, entscheidet der Präsident.

Der Gesezgeber hat dadurch den Zweck vollkommen erreicht, den Richter von allem Einflusse auf die Aufstellung des Thatbestandes zu entfernen, damit derselbe nicht nach dem Urtheile modificirt werde; damit ferner dadurch ein von beiden Theilen anerkanntes Factum im Urtheile enthalten sey.

Da der vorsitzende Richter den Vortrag des Factums in den Verhandlungen, und die Abweichungen der Parthien anhörte, so ist es ihm leicht allenfallsige Discussionen zu heben.

Es muß aber den Advocaten daran gelegen seyn, daß das Factum in seiner ganzen Reinheit aufgestellt werde. Daher kommt es denn auch, daß die Parthien so selten die Abhülfe des Richters anrufen *).

Der Herr Verfasser wird daher wohl noch nie ein Urtheil gesehen haben, worin der präsidirende Rath eine Aenderung in den Qualitäten vorgenommen, oder gar durchgegriffen und zugesezt oder abgenommen hätte, was bei dem Urtheilsspruche nicht so gesagt war.

Nur das ist nicht zu leugnen, daß bisweilen der eine oder der andere Advocat die Rechtsfragen zu allgemein aufstellt; wodurch der Zusammenhang des Ganzen gestört wird. Der Advocat sollte zu seiner eignen Ehre diesen Theil der Qualitäten nicht zu oberflächlich behandeln. Von einer richtig entnommenen Aufstellung der Rechtsfragen schließt man oft auf den Gehalt und die Kenntnisse des Advocaten.

Dadurch aber wird im Ganzen der Parthie kein Schaden zugefügt; der Vortheil dieser Qualitäten-Aufsetzung bleibt also rein erhalten.

---

*) Während achtzehn Jahre erinnert sich der Herausgeber dieses nur dreier Fälle.

Ein Jeder, welcher lange an den Gerichten, besonders an den Bezirksgerichten als Anwald oder als Richter angestellt war, sieht den Vorzug dieser Qualitäten ein *).

Ausserdem daß die Parthien eifersüchtig darauf sind den dem Richter vorgelegten Thatbestand selbst aufzusetzen, würde eine Abänderung dieses Theils in dem mündlichen Verfahren von bedeutenden Folgen seyn:

1) Würden die Bezirks-Gerichte um noch einmal so viel Richter-Personale und auch um einige Kanzlei-Angestellten vermehrt werden müssen.

2) Würden die einfachsten Sachen mit nach Hause genommen werden, und dadurch die Abkürzung in unserem Verfahren sehr leiden müssen.

3) Würde der Richter, der mit Vergnügen die Urtheile in rechtlicher Entwickelung bearbeitet, und dazu Stunden verwendet, die er nicht zu verwenden Ursache hätte, abgeschreckt durch den Zwang auch noch das in seinem Gedächtnisse aufgenommene Factum auf langen Bogen wiederzugeben, oft nicht mehr mit gleichem Eifer handeln.

Daß Advocaten die Ausarbeitung der Qualitäten verzögern um Belohnung zu erhalten, könnte nur das Resultat eines mangelhaften Gewissens und eines nachsichtigen Richters seyn. Der Einwurf ist aber nicht leicht denkbar.

Die Parthie befriedigt den Advocaten, wenn sie die Taxe nicht kennt, auf Festsetzung des Richters, und darauf kann die

---

*) Man sehe was davon sagt: der Verfasser der Rechtfertigung des öffentlichen mündlichen Verfahrens, Pag. 33.

Auch hat die darmstädtische Prozeß-Ordnung (Art. 66. des Verfahrens für die Mittelgerichte) die Vortheile dieser Qualitäten anerkannt und diesen Akt aufgenommen.

Qualität nicht verweigert werden. Es ist dem Herausgeber noch nicht ein Fall dieser Art bekannt geworden.

Den Anwälden ist es anheim gestellt die Qualitäten zu machen, und daraus könnte wohl folgen daß, wenn eine Parthie nach langen Jahren erst ihr Urtheil verlange, sie dann aus Mangel hinterlegter Qualitäten gehindert seyn könnte. Dieser Fall wird selten eintreffen, da die Parthien dann noch die Qualitäten aufsetzen lassen könnten; jedoch zur Beseitigung allen Nachtheiles könnte den Advocaten auferlegt werden, nach einer jeden nicht einfachen präparatorischen Entscheidung, die Qualitäten in einer gewissen Zeit zu hinterlegen, wenn der betreibende oder gewinnende Client auf Befragen nicht das Gegentheil verlangt.

Wenn man von einer Geschäftsnorm spricht, kann man unmöglich die höchsten Gerichte allein im Auge haben, weil gerade nicht die Menge der Geschäfte da so häufig verschiedene Anwendungen hervorbringt.

Man hat aber auch schon zufällig gehört, wie es damit oft in andern Landen gehalten wird. „Die Landbeamten sind mit administrativen Geschäften überhäuft, sagte einmal ein würdiger Landbeamte von sich: Was Wunder, daß man die Justiz als Nebensache behandeln muß; an weitere wissenschaftliche Fortbildung ist nicht zu denken. Man läßt nun auf einen Tag viele Parthien kommen, entscheidet ohne große Zeitverwendung. Wenn eine Sache zur Appel kommt, läßt man die Rechts-Gründe durch einen jungen Rechtspracticanten, oder wen man allenfalls dazu verwenden kann, aufsetzen.“ Eben so bemerkte ein Beamter eines Collegiums: „Wenn der Assessor nur die Arbeit so gemacht hat, daß sie bestehen kann, so läßt man es gelten, weil der Vorstand sich nur mit den Verwaltungs-Gegenständen beschäftigen kann.“

Auch soll es nicht schwer seyn noch in den Akten neuester Zeiten, in Archiven höherer Gerichtshöfe, Fälle wie folgende aufzufinden:

1) Daß auf irrig vorgetragenes Factum in den Relationen in beiden Instanzen die Parthien Restitution nachsuchten, und daß in Pleno anderer Gerichtshöfe, auf mehrmal schriftlichen Vortrag darüber, der Irrthum anerkannt, und bei Revision über den anerkannten Irrthum abermal erkannt wurde, daß Irrthum auf Irrthum gefolgt seye;

2) Daß prozeßordnungswidrige Insinuationen gegen die Protestation der Parthien in den Relationen eingeführt wurden;

3) Daß der von den Parthien anerkannte Klage-Grund am Ende nicht mehr so erschien, wie er anerkannt war;

4) Daß Referenten bei Präjudicalfragen schon definitiv vortrugen und auch so entschieden wurde.

Ein Beweis, daß die gelehrtesten und thätigsten Richter mit aller Umsicht ausser Stande sind, das reine Factum aus einer angehäuften Procedur mit allen wesentlichen Theilen hervorzuziehen.

Solche Unterlassungen werden aber bestimmt da nicht vorfallen, wo die Richter sich während der Verhandlungen und nachher wechselseitig unterstützen, und das Factum lebendig vorgetragen wird; wo die Advocaten die Gelegenheit haben den Richter alsbald von der Lage der Sache mit ihren Momenten in genaue Kenntniß zu setzen, und sich selbst im Vortrage zu ergänzen und zu corrigiren.

Der französische Prozeß-Codex hat sehr weislich erlaubt die Interlocute alsbald oder mit dem Hauptbescheide durch Appel anzugreifen.

Dadurch wird der träge Richter abgehalten die Entscheidung über die Hauptsache durch unnöthige Interlocute hinzuhalten.

Es werden aber auch gewiß sehr selten Interlocute durch Appel angegriffen, ehe die Hauptsache entschieden und dann gegen beide Urtheile appellirt wird.

Schon früher wurde bemerkt, daß kein Incidentpunkt von der Hauptsache abgesondert entschieden wird, es müßte denn die Nothwendigkeit in der Natur der streitigen Sache liegen. Ein Umstand der sehr selten ist, weil bei uns alle Haupt- und Nebenpunkte in einer Sitzung vorgetragen werden *).

Daß aber der Huissier eine eigene Ladung ausfertigen sollte um über die Incidentpunkte erkannt zu werden, ist irrig. Man hat schon oben bemerkt, daß alle Incidentpunkte, selbst die Interventionen **) durch einfache motivirte Anträge von Anwalde zu Anwalde intentirt werden.

Wird ein vorher zu entscheidender Incidentpunkt bestritten, so muß natürlich der Richter entscheiden; so wird es aber auch anderswo seyn.

Nur kann man hier nicht unberührt lassen, daß unnöthige Incidente bei uns nicht beigebracht werden, weil der Advocat seine Zuflucht zu solchen Incidenten zu nehmen nicht Ursache hat, und weil bei muthwilligen Weigerungen der Advocat persönlich in alle Kosten verurtheilt, und bei wiederholten Fällen sich die Achtung des Gerichtes und seiner Collegen und die des Publicums entziehen würde.

---

*) Art. 338. (S'il y a lieu) 287. 288. Ist von der Entscheidung der Gültigkeit einer Recusation gegen einen Richter die Rede, so muß natürlich darüber vorher entschieden werden.

**) Art. 337. 339. 406.

Wenn es dem Herrn Verfasser beliebt hätte sich auf den Kanzleyen zu erkundigen, er würde sehr wenig Urtheile über Incidentpunkte gefunden haben, noch weniger Appellationen aber gegen ähnliche Urtheile vor Entscheidung der Hauptsache.

8.

Die Instanzen-Züge und das Cassations-Mittel.

Was der Verfasser dieses schon oben über den Instanzen-Zug, die Civil-Requete und das Cassations-Mittel gesagt hat, mag hinreichen.

Es hängt von jedem Gesezgeber ab, diejenigen Mittel einzuführen, die mit den Verhältnissen seines Vaterlandes am meisten übereinstimmen. Das öffentliche Verfahren ist nicht an einen Instanzen-Zug gebunden.

Wer den Civil-Coder, den Prozeß-Coder, das badische Gesezbuch und das deutsche Prozeß-Verfahren vergleicht, wird sich leicht überzeugen können, welche Gesezgebung am meisten Nullitäten ausspricht *), oder welche sich gleichstehen.

Man vergleiche unsere Testaments-Materie und die anderer Länder.

Bei Contrakten kennt man bei uns keine unnütze Nullitäten; man müßte denn das Daseyn der Competenz eines Beamten, oder der gehörigen Anzahl der Zeugen zur Assistenz auch als eine unnöthige Formalität ansehen. Und selbst die nichtigen Notariatsakten gelten, wenn sie unterschrieben sind,

*) Art. 1030. der Prozeß-Ordnung.

als Akten unter Privat = Unterschrift, oder der Vertrag kann auf andere gesezliche Art erwiesen werden, wenn er nicht zu den wenigen *) gehört, die von dem Notär aufgesezt werden müssen **).

In unserer Prozeß = Ordnung könnten übrigens wohl einige Nichtigkeits = Aussprechungen beseitigt werden, indem der Richter alsdann untersuchen würde, ob der Sinn und der Zweck des Gesetzes doch auch bei einer Auslassung im concreten Falle erfüllt seye, ohne jedoch die Förmlichkeiten selbst aufzuheben und die ministeriellen Beamten im Falle einer Unterlassung der Strafe zu entziehen.

9.

Die Executionen.

Wir gelangen nun zu einem Theile unserer Prozeß= Ordnung, der schon von so Manchem angegriffen wurde, ohne daß noch bisher der Grund der Klagen von irgend Jemanden aufgefaßt und deutlich wiedergegeben worden wäre.

Das Executions = Verfahren macht einen großen Theil unserer Prozeß = Ordnung aus. So wie das Verfahren vor den Gerichten einfach und zusammenhängend ist, so ist das Executions = Verfahren mit vielen Formalitäten angefüllt. Aber man mißkenne die Absicht des Gesezgebers nicht. Die Executionen geschehen nicht vor den Gerichten; sie liegen mehr in dem Dunkel des bürgerlichen Treibens. Der Gesezgeber glaubte daher dieses Verfahren mit strengern Form=

*) Schenkungen von Immobilien, oder von Mobilien die nicht gleich abgeliefert werden, und Heyraths = Verträge.

**) Ueber die Strafe bei einer Civil = Requete mit den Modificationen sehe man Art. 494. der Prozeß = Ordnung.

regeln umgeben zu müssen, um auch hier auf eine konsecrirte Art den Grundsaz durchzuführen; den Bürger gegen Willkühr und Intriguen zu schützen, und hier sind sie auch mehr zu fürchten.

Daher die vielseitigen Anschlagungen und Ankündigungen bei den Veräusserungen; daher die vielen Formalitäten, welche das Verfahren umgeben, in Gefolge dessen ein Bürger durch eine gezwungene Veräusserung seines Immobiliar-Vermögens entsezt wird.

Der Gesezgeber hatte ferner ein großes, ausgebreitetes Reich, welches an Kultur und Handel auf einer hohen Stufe steht, vor Augen, und mußte daher auch die Verhältnisse der großen volkreichen Städte berücksichtigen.

Hätte man in Frankreich nicht Städte, wo besondere Sectionen von Gerichten mit der Veräusserung der Immobilien beauftragt sind, wo also eine fortwährende Concurrenz von Liebhabern besteht, so hätten wir wahrscheinlich nicht die verwickelte, durch so viele Publicationen und Affischen verbundene Procedur der Expropriationen. Eine Versteigerung an Ort und Stelle durch einen committirten Notär, nach einigen bestimmten angemessenen Zeitläuften, würde diese kostspieligen Formen wahrscheinlich ersetzen.

Aber noch ein nicht zu übersehender Grund wird uns beweisen, mit welcher Umsicht der französische Gesezgeber alle Rücksichten eines allgemeinen Staatszwecks zu verbinden suchte.

Der Handel in Frankreich war ausgebreitet und blühend. Der Gesezgeber ermuthigte die Kapitalisten ihn durch Einverleibung ihrer Fonds noch mehr zu erheben, und darum gab er den Leibverhaft gegen alle Handelsleute.

Man überzeugte sich, daß es keine Wohlthat für den Landmann seye, zu leicht gegen Verzinsung zu dem Besitze gelehnten Geldes zu gelangen, indem er sich zu gern zu

ausgedehntern Speculationen hinreissen läßt, und selten über die Gegenwart hinausdenkt. Hätte er mit dem Erlöse eines verkauften Stück Landes seine momentane Bedürfnisse befriedigt, so würde er nach fünfzehn oder zwanzig Jahren mit den ersparten Zinsen das nemliche Gut wieder angekauft haben.

Mit dem Uebergange eines Territoriums zu einem andern Staate ändern sich seine Verhältnisse; Gesetze dieser Art müssen daher nach den Conjuncturen und Verhältnissen dieses Staates abgeändert werden.

Darum dürfte auch eine Vereinfachung dieser Formen nach unserm jetzigen Zustande wünschenswerth, selbst nöthig seyn; soll nicht der Landmann durch das Umgreifen des alles zerstörenden Wuchers ruinirt werden.

Aber selbst diese angehäuften Formalitäten mit den damit verbundenen Einregistrirungen würden nicht so drückend erscheinen, wenn nicht die Execution der Leitung von Männern anvertraut wäre, welche oft ihre Gewalt mißbrauchend, das Schicksal des armen Landmanns noch erschweren *).

Die französische Gerichtsordnung vertraut die Leitung der Vollziehung, der Gewalt der Huissiers unter der Aufsicht der Staatsprocuratoren an.

Bei einem Huissier sezt die Prozeß-Ordnung schon vielseitige Kenntnisse voraus, und doch wurde dieses wichtige, in das Volkswohl tief eingreifende Amt, Leuten anvertraut, die oft schon in ihrer zartesten Jugend in den Schreibstuben

*) Man ist weit entfernt alle Gerichtsvollzieher nach einer Ansicht behandeln zu wollen. Es giebt würdige, brave und geschickte Männer, die der allgemeinen Achtung würdig sind. Die Gesetze sind aber für Alle, und nach dem allgemeinen Zustande muß man das Institut betrachten.

anderer Huissiers in die Griffe und die Manipulation ihrer Handlungsweise eingeweiht wurden.

Ohne Aussicht auf Promotion oder andere Belohnung trat der junge Mann ins Amt und befriedigte seine einzige Tendenz, die zu erwerben.

Man fabricirte daher oft Akten auf Akten, und da, wo eine Aufforderung, eine Pfändung hinlänglich war, machte man deren zwei, drei und mehrere, unter der scheinbaren Ausflucht die Schuldner nicht auf einmal zu verderben; wenn man nicht gar so weit gieng, sich das angebliche Mitleiden von Seiten des Schuldners mit einigen Silberstükken belohnen zu lassen.

Diese unnöthigen Ausgaben besonders bei Mobilien-Veräusserungen übersteigen dann den Werth der Mobilien und die nothwendigen Executionskosten.

Man ist zwar immer bedacht gewesen ähnliche Handlungen zu bestrafen; wie viele aber bleiben verborgen? Und wo kein Ehrgefühl, keine Hoffnung zu einer anständigen Belohnung wacht und ermuntert, da erreicht die äussere Aufsicht nicht den Zweck. Nicht jeder handelt gut um des Guten willen.

Der Stand der Gerichtsvollzieher soll gehoben nicht herabgesezt, ihr Amt nicht unter unwissende, willkührliche Ortsvorstände oder Ortsdiener vertheilt werden; es soll vereinfacht, der Leitung geschickter, durch das Gefühl der Ehre beseelter Männer anvertraut werden.

Nach unseren Verordnungen muß der von der Academie zurückkehrende Rechtsgelehrte einige Zeit auf der Schreibstube eines Advocaten oder bei den Gerichten practiciren. Nach erstandener Prüfung kann er nach den jetzigen Aussichten ohne Verdienst Jahre lang auf eine Versorgung warten; besonders da nun auch die Anzahl der Advocaten an den Gerichten einer bedeutenden Beschränkung unterworfen ist,

welche man früher nicht kannte, da jeder Candidat nach der Prüfung als Advocat (nicht als Anwald) auftreten durfte.

Wollte man nun diese Stellen der Gerichtsvollzieher bei Erledigungen mit solchen Männern besetzen, so würden die Klagen über Verationen gewiß aufhören.

Eingetreten in den öffentlichen Dienst würden sie als Männer handeln, die ihr Leben nicht in diesem Wirkungskreise endigen wollen; sie wüßten aber auch, daß nur der ausgezeichnete, ehrliche und uneigennützige Beamte Anspruch auf eine Beförderung machen könnte.

Sie würden den gedrängten Schuldner mit Zartgefühl behandeln, und durch manchen theilnehmenden, auf Rechtskunde gestützten Rath zu bewegen im Stande seyn, den verderblichen Verfolgungen durch freiwillige Veräusserung zuvorzukommen, und so manchen Zwang zu verhüten, manche Neckerey zu unterdrücken, die so oft den Eigensinn des Schuldners gebieret, der dann aus Troz seine Habe eigensinnig aufopfert.

Welche practische Schule würde übrigens dieser Stand für den zukünftigen Richter bilden, der dann schon mit den Verhältnissen der Volksklassen vertraut, nicht erst mit dem Eintritte in dieses Amt, wie oft der Fall ist, sich die unentbehrliche Menschenkenntniß zu sammeln anfangen müßte.

Auch könnte in diesem Falle selbst die Taxe für ihre Entschädigung einer Herabsetzung empfänglich seyn.

Ihr Wirkungskreis als Gerichtsvollzieher umfaßt keine Handlungen, die der Erfüllung dieser Ansicht im Wege stånden.

Das Amt eines Huissiers ist geachtet, in so fern der Mann es ist, der es bekleidet.

Sie laden die Parthien, indem sie sie im Namen der höchsten executiven Gewalt auffordern vor Gericht zu stehen, und erklären ihnen den Inhalt der Ladung.

Zu Anfange der Umwälzung in Frankreich wurden die Obersecretärs der Municipalitäten damit beauftragt.

Aber noch jezt setzen ja die Notarien, gemeinschaftlich mit den Huissiers Proteste in Wechselsachen, und exclusiv die Sommationen an die Eltern zur Einwilligung in die Ehen ihrer majorennen Kinder auf.

Sie setzen Pfändungsakten auf.

Noch jezt machen die Notarien Inventarien und Auseinandersetzungen aus Auftrage der Gerichte, und zwar oft in nicht minder unangenehmen Verhältnissen.

Sie nehmen freiwillige und gezwungene Mobiliar-Versteigerungen vor, indem sie in ihrer Gegenwart im lezten Falle die Mobilien abführen und zuschlagen lassen.

Auch die Notarien sind oft verbunden freiwillige Versteigerungen vorzunehmen, die, obschon freiwillig, nicht immer in dem freyen Willen ihre Existenz haben.

Zudem sind ja die in den Attributionen der Friedensrichter liegenden Versiegelungen, besonders aus gewissen Veranlassungen und zu gewissen Zeiten, oft noch drückender und das Gefühl bei weitem angreifender.

Fände man aber diese Veränderung nicht angemessen, so müßte natürlich die Aufsicht über diese Beamten geschärft werden, und das könnte wahrscheinlich mit Erfolge geschehen, wenn künftig der betreibende Theil dem Friedensrichter des Cantons, wo der Schuldner wohnt, wenn nicht das höhere Gericht einen andern damit beauftragt hat, welches im Falle einer reformatorischen Entscheidung oft zweckmäßig seyn mögte, den vollziehbaren Akt übergäbe, damit dieser den durch die Parthie bezeichneten Gerichtsboten mit der Execution beauftrage, und ihm den Tag einer jeden Operation bestimmt angäbe, so daß nur auf Befehl des Friedensrichters irgend eine Aenderung vorgenommen werde; wenn der Gerichtsbote dem Friedensrichter von allen Executionen

wöchentlich getreulich Bericht abstatten und ihm am Ende die Papiere und das etwa erhaltene Geld einhändigen müßte; wenn endlich der Friedensrichter alle drei Monate dem Staas-Procurator einen Bericht über die Lage der Executionen mit seinen Bemerkungen über die Gerichtsvollzieher und mit Angabe der Gründe einsendete, welche die Beendigung der noch hängenden Executionen verhinderten.

Resultat.

Als Resultat geht aus dem Obengesagten hervor:

1) Das mündliche öffentliche Verfahren wurde von dem Herrn Verfasser nicht richtig in allen Verzweigungen und im Zusammenhange vorgestellt.

2) Die Einwände des Herrn Verfassers sind durch die allegirten Gesetze selbst gehoben, und die vorgeworfenen Fehler könnten also nur local seyn; insofern sie aber gegründet sind, betreffen sie Nebenumstände, die mit dem öffentlichen mündlichen Verfahren nur zufällig verbunden sind.

3) Das mündlich-öffentliche Verfahren, auf die Grundsätze der Behandlungsmaxime gebaut, verbindet alle Vortheile einer guten Prozeßform, befördert die Beendigung der Prozesse ohne die Gründlichkeit aufzuheben; das Prozeß-Verfahren ist einfach und so geeignet, daß die Rechte der Parthien gegen Willkühr und fremden Einfluß gesichert sind.

B. Beziehungen auf die Procedur in Criminal-Sachen *).

Das Verfahren in Criminal-Sachen ist für das Wohl der Einwohner von einer noch weit größeren Wichtigkeit.

In Civil-Prozessen besteht das Interesse der Parthie in einem Theile ihres Vermögens; weder ihre Ehre, noch ihre Freiheit, noch ihr Leben ist der Gegenstand richterlicher Verhandlungen. Frei und ungehindert kann sie selbst den Verhandlungen ihres Prozesses folgen, ihre Rechte betreiben, die Beweise sammlen, gegen sie angesponnene Intriguen vereiteln. Von ihrer Thätigkeit hängt in der Regel eine schnellere Beendigung ab. Sieht sie sich dann auch am Ende in der unangenehmen Nothwendigkeit auf einen Theil ihres vermeintlichen Eigenthums verzichten zu müssen, so verliehrt sie weder Ehre noch Freiheit. Sie tröstet sich, indem die Zukunft ihrem Fleiße neue Mittel zum Erwerben darbiethet.

Wie ganz anders verhält es sich mit dem, welcher wegen eines Verbrechens den Verfolgungen eines peinlichen Verfahrens ausgesezt wird.

Seiner Freiheit ist er beraubt; ausser Stande für ihre Wiedererhaltung den Beweis seiner Unschuld selbst aufsuchen

---

*) Ueber das öffentliche Verfahren und die Geschwornen-Gerichte sehe man noch ausser den schon angegebenen Werken: Feuerbach über die Geschwornen-Gerichte. Andeutungen einiger Forderungen an eine gute Strafrechtspflege von einem Justizbeamten (Wiesbaden 1819). Henrion de Pensay, président á la cour de cassation, sur le pouvoir judiciaire. Cottu membre de la cour royale de Paris, (mit vorzüglicher Hindeutung auf die englische Jury). Acht bis zehn andere sind im Verlaufe von 1820. noch in Frankreich erschienen.

zu können, hängt oft sein Schicksal, besonders die Dauer seiner Einsitzung von der Thätigkeit oder dem Zartgefühle eines beschäftigten Untersuchungs-Richters ab.

Daß also das Verfahren in Criminal-Sachen die möglichst geschwindeste Beendigung erheische, kann wohl nicht in Abrede gestellt werden.

Der Staatsbürger hat aber noch andere Rechte, die in diesem Verfahren heilig geachtet werden müssen, weil sie zu den Rechten der persönlichen Sicherheit gehören.

Es müssen ihm nemlich alle Mittel gegeben seyn sich zu versichern, in wie ferne die untersuchenden Beamten, und alle zur Entdeckung der Wahrheit mitwirkenden Personen gesezmäßig und rechtlich handeln. Es muß ihm endlich auch noch die einzige Beruhigung gelassen werden, an dem Ziele der Untersuchung, den Zeugen gegenüber zu stehen und seine Richter von der Leidenschaftlichkeit seiner Gegner, von seiner Unschuld überzeugen zu können.

Ob hier die Oeffentlichkeit der Procedur, die dem Beschuldigten von Anfange bis an das Ende eine angemessene humane Behandlung zusichert, und ihm zulezt alle Vortheile verleiht, welche die Gesetze jedem Unglücklichen schuldig sind, sich nemlich in einer öffentlichen Sitzung, im Angesichte seiner Mitbürger vertheidigen zu können; ob diese Oeffentlichkeit dem heimlichen Gange der Untersuchung nachstehen müsse? Darüber mag ein Jeder entscheiden.

Folgen wir nun auch wieder dem Herrn Verfasser; wir werden bald sehen, daß die Einwürfe, die er vorbringt, nicht geeignet sind, die Wohlthaten des öffentlich-mündlichen Verfahrens zu entkräften.

Um jedoch auch hier wieder den Begriff rein zu erhalten, mag die Bemerkung vorangeschickt werden; daß man unter

dieses Verfahren nicht das Institut der Geschwornen subsumiren möge, indem das Geschwornen=Gericht zwar bei uns mit der Oeffentlichkeit verbunden ist, jedoch auch von unserm Verfahren getrennt seyn kann.

1.

Abtheilung der Criminal-Gewalt.

Wenn wir noch einmal auf die kurze Entwickelung unseres Criminal=Verfahrens zurückblicken, so werden wir bemerken, daß keine überflüssige Criminal=Gewalt die Entscheidung der Prozesse verlängert, daß noch weit weniger aber die Geschäfte dadurch so vermehrt werden, daß der Beamte nicht mehr mit Gründlichkeit durchkomme.

Unser Verfahren ist einfach, und die Abhör der Zeugen in den Sitzungen verhindert jene langwierigen, die Prozesse Jahre lange herumziehenden Untersuchungen, welche noch jenseits *) die Geschäfte einem mit Arbeit überladenen Richter gehässiger machen, als sie zum Wohle des armen Inculpaten seyn sollten.

Bei uns dauert in der Regel keine Criminal=Untersuchung länger, als von einer Assise zur andern **). Sobald dem Untersuchungs=Richter eine Untersuchung vorgelegt ist, beschleunigt er die Aufsuchung des Thatbestands und die Abhör der Zeugen, so wie die weitere Untersuchung in mehr oder weniger Reihenfolge, je nachdem die Epoche einer Assise näher oder entfernter ist. Zehn bis vierzehn Tage vor der Haltung der Assise wird der Beschuldigte durch die

*) An Beispielen fehlt es nicht.

**) Die Assisen werden von drei Monaten zu drei Monaten gehalten.

Rathskammer der Anklagekammer zugewiesen. Acht Tage vor der Zusammenkunft der Geschwornen erfährt er die Verweisung. Also zehn bis vierzehn Tage nach geschlossenen Akten ist sein Schicksal vor dem Criminal-Gerichte entschieden.

Nach allem diesem scheint es eigentlich nicht so ganz klar, was denn der Herr Verfasser für Ausnahmen meint, die von diesem Typus zur Verminderung der Geschäfte gemacht worden seyn sollten. Wir kennen keine einzige.

Der Herr Verfasser glaubt *) in unserm Anklage-Gerichte den Anfang einer Special-Inquisition zu finden. Diese Benennung ist aber nicht passend. Wir haben eigentlich gar keinen practischen Unterschied zwischen einer General- und Special-Inquisition, indem, wie der Herr Verfasser selbst bemerkt, es dem practischen Gange angemessener zu seyn scheint, wenn der Untersuchungs-Richter nicht durch ähnliche theoretische Distinktionen aufgehalten werde. Wenn er nur das Wesentliche in der ganzen Verhandlung auffaßt und, wie es sich darbietet, bearbeitet.

Unsere Raths-Kammer untersucht nach vollendeter schriftlichen Untersuchung, ob so viele Anzeigen gegen den Beschuldigten vorhanden sind, daß er vor die Assisen verwiesen werden könne. Wird er verwiesen, so nimmt die Anklage-Kammer noch einmal diese Frage in Berathung. Wo die Rechte des Bürgers und des Menschen geachtet sind, da mag man gewiß die Wichtigkeit dieser präparatorischen Untersuchung anerkennen; sie dient ja dazu, den Beschuldigten dem Schauer einer peinlichen Verhandlung zu entziehen, insofern keine hinlängliche Gründe vorhanden sind ihn demselben auszusetzen. Es müßte ja sonst ein jeder Beschuldigte, welcher in eine Untersuchung befangen würde, selbst wenn

*) Pagina 210. ad. 2.

er seine Unschuld erwiesen hätte, zur Freisprechung vor die Geschwornen gewiesen werden.

Daß man in Frankreich die Anklagsjury bald nach ihrer Einrichtung wieder abstellte, die Urtheilsgeschwornen aber beibehielt, ist wahr, beweist aber zweierlei:

1° Daß die Anklagsjury entbehrlich war;

2° Daß die Geschwornen-Gerichte einen besonderen Vortheil gewährten, denn sonst würde man sie auch beseitigt haben.

Die Anklagsgeschwornen hatten wirklich einen nachtheiligen Einfluß.

Die Untersuchung war geendigt, als die Anklagsjury entschied. Die Freiheit des Beschuldigten war also schon verlezt. Der Beschuldigte mußte nun um so länger sitzen, weil die Geschwornen nicht immer versammelt waren.

Jedesmal eine Arrestation nur nach angehörter Anklagsjury zu bewirken; eine ähnliche gesezliche Verfügung wäre unausführbar gewesen.

Ferner konnte man auch diese Jury wohl entbehren, weil, in so ferne die Geschwornen-Gerichte den gewöhnlichen Gerichten vorzuziehen sind, dieser Vorzug sich nur auf Gründe stüzt, die nicht von Belange bei der Anklagsjury sind.

Hierzu kommt noch, daß die Geschwornen aus einem beengten Bezirke genommen werden mußten, in welchem in der Regel der Beschuldigte wohnte. Diese Nothwendigkeit mußte oft fremde Einwirkungen begünstigen.

Nun scheint *) der Herr Verfasser die Ausnahmen angeben zu wollen, welche **) nach seiner Ansicht gemacht

*) Pagina 213. am Ende.

**) Pagina 207. am Ende.

wurden, um die große Geschäftsvermehrung zu verhindern, damit man ja mit Gründlichkeit durchkomme.

Glaubt der Herr Verfasser, daß man die Special-Gerichte darum eingeführt habe? Eben so wenig, als man sie gut fand; denn mit Furcht hörte der Beschuldigte jedesmal, daß sein Urtheil von einem Special-Gerichte gesprochen werde *).

Bei den Special-Gerichten saßen drei von dem Kaiser ernannte Officiere **), die wohl oft der freyen Abstimmung der andern Richter nachtheiliger seyn mußten, als ein gar nicht gegenwärtiger Staats-Procurator. Der Grund, warum man einen hohen kaiserlichen Gerichtshof errichtete, findet sich in dem Gesetze und den Zeitumständen wieder.

Daß man aber Zuchtpolizei-Gerichte einrichten mußte, beweist leider, daß der Entwickelung aller menschlichen Institutionen Hindernisse entgegen stehen, und daß man daher das Gute nur so weit einführen könne, als es in der Vollziehung möglich ist. Hätte man Geschwornen-Gerichte für die Zuchtpolizei-Vergehen eingeführt, so wären in jedem Bezirke sechs Gerichte nothwendig gewesen seyn. Wenn man aber das ganze Prinzip hätte consequent durchführen wollen, so mußten auch die Geschwornen am einfachen Polizei-Gerichte eingerichtet werden.

Wir würden aber mit dieser Consequenz, nach welcher ein jeder Forstfrevler, besonders wenn er einer kleinen Gefängnißstrafe ausgesezt ist, von Geschwornen gerichtet würde, bald in den Kantonen keine andere Menschen als Geschwornen erblicken. Der Vater würde dem Sohne, und der Sohn dem Vater zu Gerichte sitzen.

---

*) Man nannte dieses: dem gewöhnlichen Richter entzogen werden.
**) Art. 556. 559. des Criminal-Procedur-Codex.

So wie in Civil=Sachen in wichtigeren Prozessen zehn bis zwölf und mehrere Richter entscheiden, so entscheidet in minder wichtigen nur einer, weil man nicht alle Zwecke erreichen kann, die alle Unannehmlichkeiten beseitigten.

2.

Die Erweiterungen der Beweis-Normen.

Die Bemerkungen des Herrn Verfassers geben zu andern Grund, welche mit dem Institute der Geschwornen in genauer Verbindung stehen. Um jede Wiederholung zu vermeiden, wird man bei der Abhandlung über die Geschwornen=Gerichte auch einiges über die Beweistheorie berühren.

3.

Oeffentlichkeit im deutschen Criminal-Verfahren.

Auch hier müssen wir unsere frühere Bemerkung wiederholen, daß es uns zu weit führen würde, uns über die Vorschläge des Herrn Verfassers für sein Vaterland einzulassen, wozu wir aber auch nicht berufen sind.

Wer aber dessen Vorschläge überdenkt, wird sich leicht überzeugen, daß sie zwar einige Fortschritte in dem Criminal=Prozesse bezeichnen, jedoch noch das Schicksal des Beschuldigten zu sehr von den intellectuellen Kräften und der Thätigkeit des Untersuchungs=Beamten abhängen lassen. Die vorgeschlagene Controlle erreicht ihren Zweck nicht; nur wo die Oeffentlichkeit die Controlle führt, kann jeder Beschuldigte ruhig sich der Gewalt der Justiz überlassen. Eine Wohlthat

für die öffentliche Sicherheit, die hier aber auf jeden Fall von großer Bedeutung ist, bietet noch die Staatsbehörde dar.

Wie mancher Untersuchungs-Richter wird schon der Gehässigkeit des Geschäftes wegen sich alle mögliche Mühe geben, um ein begangenes Verbrechen nicht zu erfahren, damit er ja nicht mit einer lästigen Arbeit von neuem beschäftigt werde. Wie mancher wird sich Mühe auch während der Untersuchung zu ersparen suchen, wenn ihm keine andere eingreifende Gewalt gegenüber steht.

Der Staats-Procurator empfängt die Anzeigen eines Verbrechens. Der Untersuchungs-Richter mag wollen oder nicht, er muß die Untersuchung beginnen. Beide haben ihre Arbeitszimmer in einem Gebäude; jede Stunde kann der Untersuchungs-Richter dem Staats-Procurator Akten zu kürzerer oder längerer Einsicht mittheilen. Jede Unterlassung wird eher von Jemanden bemerkt, der die Instruction nicht vorgenommen hat; der Staats-Procurator requirirt das Nöthige. So geht die Untersuchung fort bis an das Ende.

4.

Welche Mündlichkeit ist nach dem deutschen System noch anwendbar und rathsam?

Der Hauptzweck des mündlichen Verfahrens besteht darin, daß der Beschuldigte in Gegenwart aller Richter erscheine, daß alle Verhandlungen in seiner Gegenwart vorgenommen und er sowohl als diejenigen, die es interessirt, überzeugt werden, daß nichts zur Entdeckung der Wahrheit versäumt wurde.

Die Wahrheit liegt immer in der Handlung selbst.

Es kann der Richter also nach dem Total-Eindruck, den das ganze Verfahren auf ihn gemacht hat, alle für und wi-

der den Beschuldigten sprechenden Indicien mit mehr Gründlichkeit beurtheilen und ein richtigeres, der Wahrheit näher kommendes Urtheil fällen, als wenn es aus einem, von dem Untersuchungs-Richter aufgesezten todten Protocolle, aus Erklärungen von Zeugen, die er nie gesehen hat und nicht einmal kennt, Gründe schöpfen soll, um seine Meinung zur Ueberzeugung zu erheben.

Hier entscheidet nicht die Sache, sondern die Akten, irrthümlich gegebene, nicht erschöpfende, oder irrthümlich aufgefaßte einseitige Erklärungen.

Der innere Werth und die Vorzüge der öffentlichen Gerichte können daher unmöglich dem Kenner zu irgend einem Zweifel Anlaß geben.

Wenn *) eine wahre Anschauung des längst vergangenen Verbrechens, welches wohl in der Sitzung nicht wiederholt werden kann, nicht hergestellt wird, wie der Herr Verfasser richtig behauptet, so folgt daraus wieder, daß man alles nur zu einer gewissen Vollkommenheit bringt. Daß es aber einerlei seye, ob man die Zeugen oder den Referenten über ihre Aussagen höre, das kann Niemand im Ernste behaupten.

Hier ist gerade der wichtige nicht zu verkennende Unterschied.

Wenn die Oeffentlichkeit darum keinen Nutzen hat, weil der Richter den Thäter nicht mehr mit der That befaßt sieht, so erkennt der Herr Verfasser an, daß diese Anschauung von irgend einem Belange seyn würde.

Nun sieht ja aber der Richter den Zeugen gerade in und während der Handlung; im Augenblicke, wo er die Wahrheit sagt oder ein Verbrechen begeht, also den Verbrecher in

*) Pagina 239.

feiner Operation. Eben diese Bewandniß hat es auch mit dem Beschuldigten; in diesem Augenblicke ist es ja gerade, wo derselbe durch lügenhafte Angaben den Richter zu täuschen sucht.

Es ist doch gewiß nicht zu leugnen, daß derjenige, der eine Handlung selbst sieht, sie und alle Momente besser und gründlicher auffaßt, als derjenige, welchem sie schriftlich angezeigt wird.

Wie viel geht dem Untersuchungs-Richter verloren; wie viel kann er den richtenden Beamten nicht schriftlich aufbewahren!

Man hat schon bei Gelegenheit des mündlich-öffentlichen Verfahrens die Vortheile der öffentlichen Zeugenabhöre erwogen. Diese Vortheile sind in Strafsachen um so wichtiger, als in dieser Art von Prozessen in der Regel nur Leute aus den niederen Volksklassen erscheinen, bei welchen Vergessenheit, Zweideutigkeit im Ausdrucke, Irrthum und selbst augenblickliche Verirrung viel häufiger eintreten, die aber aufmerksam gemacht, oder ermahnt an die Grundsätze der Religion, und über die nachtheiligen Folgen einer unwahren Erklärung aufgeklärt, im Angesichte der Parthien eben so leicht wieder sich des Vergangenen erinnern oder, wenn sie lügen, auf den Weg der Ordnung zurückkehren.

Beispiele könnte man hier liefern. Wenn die Verhandlungen jenseits öffentlich und mündlich wären, so würde der Herr Verfasser schon in den ersten Jahren deren mehr als eins citiren können.

Auch kann hier keine rednerische Darstellung verführen, denn weder die Zeugen noch die Parthien haben das ausgebildete Talent einer künstlichen Darstellung. Hier zeigt sich der Mensch, wie er ist, und zeigt er sich nicht absichtlich so, so hat er nicht die Gewalt sich in den feinsten Nüancen der Aufmerksamkeit des geübten Richters zu entziehen. Auch

die Advocaten sind hier nicht gefährlich, denn eines Theils sprechen sie nur nach dem Ende der Debatten ihre Verthei-digung aus, wo der Richter die Momente schon klar und bestimmt aufgefaßt hat *), andern Theils ist aber der Rich-ter, wie schon früher bemerkt wurde, so sehr an den öffentlichen Vortrag gewöhnt, daß er immer die Hauptsache im Auge hat, und daher eine schön ausgearbeitete Rede im Vergleiche zu einer schlechten mit ihm in dem nemlichen Verhältnisse steht, als mit dem jenseitigen Richter eine elegant bearbei-tete Denkschrift, verglichen mit einem pedantischen, schlep-penden Aufsatze.

Das logische Nachdenken wird daher nicht gestört; der Richter hat aber noch die Vortheile alle Erscheinungen zu benutzen, um seinem logischen Nachdenken einen bestimmteren, richtigeren, ausgebreiteteren Stoff zur Verarbeitung zu geben.

Der Verstand ohne äussere Anschauung kann und wird nicht den Zweck erreichen, wie wir an so vielen gelehrten Abhandlungen sehen. Der Mensch muß, um die Wahrheit zu ergründen, sich auch der Sinne bedienen; die Vernunft bleibt immer oben, sie leitet das Ganze und zieht aus der Total-Summe aller Anzeigen und Begründungen einen kal-ten logischen Schluß.

Eben so wenig wird die Physiognomie des Beschuldigten oder eines Zeugen den consequenten Richter bestimmen, für oder gegen den Beschuldigten zu entscheiden. Nur mögte sie

---

*) Daher kommt es, daß der Einwohner, der doch in Handels-sachen und an den Friedensgerichten keines Advocaten bedarf, und so ungern ohne denselben erscheint, in Zuchtpolizei-Sachen, in der Regel immer ohne Vertheidiger auftritt.

bisweilen den geübten Richter verleiten seine Fragen so zu richten, daß die Wahrheit in der Regel aus dem Innern hervortreten wird. Die Physiognomie, so wie alle ähnlichen Erscheinungen, wirkt also nicht direct zu einer Verurtheilung mit, sondern nur indirect.

Sollte das Gehör getäuscht werden, so müßte auf einmal das von acht bis zehn und mehreren Menschen getäuscht werden. Dieses ist um so weniger möglich, da das Factum immer durch Fragen näher erörtert wird.

Die Feyerlichkeit verhindert die Nachfragen auch nicht, wie der Herr Verfasser sich in jeder Sitzung überzeugen kann, und eben so können die älternden Richter eher bei dem mündlichen Verfahren als dem schriftlichen ihr Amt versehen, weil sie weniger schreiben, nur hören, sehen und denken müssen.

Wenn sich Leute über die trügerischen Wahrzeichen irren können, so sind es gerade am meisten diejenigen, welche keine Uebung haben, und nicht mit den Volksklassen in näherer Berührung stehen. Aber auch angenommen, daß das Aeussere trüge; es soll ja keinen andern Effect hervorbringen, als den Richter zu bestimmen tiefer in die Sache einzudringen.

Wenn eine mehrere Ellen lange Gestalt beschuldigt ist eine kleine auf Krükken gehende Figur schwer mißhandelt zu haben, und sie wollte sich damit rechtfertigen, daß sie von dieser angegriffen worden seye. Mögte hier wohl die Erscheinung des Beschuldigten und des Zeugen ohne Nutzen seyn?

Und wenn der Untersuchungs-Richter die Gestalt beider mit noch so vieler Genauigkeit aufnähme, so ist doch der Effect nicht der nemliche. Wie viele menschliche Erscheinungen mit ihren Nüancen sind hier denkbar!

Man könnte am Ende aus Furcht, der Untersuchungs-Richter möge sich durch äussere Merkmale hinreissen lassen, auch noch die Behauptung vertheidigen, daß es vortheilhaft seyn würde, wenn er die Beschuldigten und Zeugen durch Correspondenz abhöre; denn eine gewählte Phrase ändert oft den Sinn einiger gesprochener Worte, der Untersuchungs-Richter kann daher auch zum Vortheile oder Nachtheile der Beschuldigten wirken.

Der Saz, daß die Veranstaltung der Oeffentlichkeit nicht um des Richteramts willen nöthig seye, wie der Herr Verfasser sagt, ist in soweit gegründet, als es dem Richter einerlei ist, ob der Beschuldigte mit Recht verurtheilt werde oder nicht.

Ist aber dem Richter an dem Resultate einer Untersuchung gelegen, so muß es ihm auch darauf ankommen, einen ausgedehnteren Wirkungskreis in Erlangung der Mittel zur hinlänglichen Ueberzeugung zu haben. Ein auf Schriften urtheilender Richter ist oft überzeugt, wenn der Beweis auf die Aussagen zweier Zeugen gebaut ist, oder tröstet sich im Zweifel damit, daß die Requisite zur Verurtheilung, nemlich zwei Zeugen vorhanden sind. Der nemliche Richter würde bei der Lebendigkeit der öffentlichen Verhandlung mit einer bestimmteren Ueberzeugung zu einem ganz entgegengesezten Resultate gelangt seyn.

Die Verbesserungen, die der Herr Verfasser nun vorschlägt, tentiren zwar dahin, dem Inquisiten ein sorgenfreyeres Loos zu sichern, eine gründlichere Auffindung der Wahrheit zu bewirken.

Aber auch diese Mittel, die nur wenige Garantie gewähren, weil sie wieder zu wenig auf manche persönliche Verhältnisse des Inquirenten, der Parthien und der Zeugen berechnet sind, leisten die Sicherheit und Gründlichkeit des

öffentlichen Verfahrens nicht. Es liegt in diesen Vorschlägen auch wieder Verschiedenheit in dem Verfahren. Das Schicksal des Beschuldigten hängt wieder von allen möglichen Nebenumständen ab *).

5.

Das Geschwornen-Gericht.

a. Als Rechtsinstitut.

Als Frankreich zu Anfange der Alles erschütternden Revolution auf die Stellung der Justizpflege zurückblickte, mußte ihm die frühere Verwaltung dieses so wichtigen Zweiges des Staatsorganism manche traurige Erinnerung erneuern.

Der in der Geschichte der frühern Criminal-Justiz Bewanderte hat gewiß oft nicht ohne Schaudern die in Frankreich begangenen Justiz-Morde bemerkt.

---

*) Handelt es sich von dem Wohl und der Freiheit der Menschen, so darf man keinen Kosten-Aufwand scheuen, indem ja das Geld nur Mittel zum Zwecke, und die Sicherheit und das Wohl der Staatsbürger doch der Grund ihrer Verbindung ist. Wenn man übrigens die Menge des Personales besonders in den Kanzleyen berücksichtigt, welche bei dem schriftlichen Verfahren nöthig ist, so wird unsere Justiz-Verwaltung bei weitem nicht so kostspielig erscheinen, als die jenseitigen.

Die Franzosen hielten auch auf ein öconomisches Finanzsystem. Das Personale auf den Kanzleyen eines Bezirksgerichts kostet dem Staate jährlich zwölf hundert Gulden. Hierzu rechne man noch für Holz, Schreibmaterialien und den Kanzlei-Diener sechs hundert Gulden. Sind noch andere Personen nöthig, so werden sie durch den Gerichtsschreiber von den Abschrifts-Gebühren bezahlt.

Frankreich sehnte sich nach einer Aenderung der Dinge, und da sich zu diesem Wunsche noch das System der Gleichheit vor dem Gesetze gesellte, glaubten seine Repräsentanten das Heil einer guten Justiz-Verwaltung ausser der Oeffentlichkeit noch in der Einführung der Geschwornen im Civil- und Criminal-Fache zu finden. Die Zeit war zu kurz, die Periode zu stürmisch, als daß man auch daran gedacht hätte, dieses Institut, dessen Begründung man schon in dem freyen Athen und Rom auffand, den Sitten und den Gewohnheiten des Landes anzupassen, und so geschah es dann, daß die Geschwornen-Gerichte, aber nur für die Criminal-Justiz, aus England jedoch mit einigen Modificationen, auf den vaterländischen Boden übergetragen wurden.

Ein ähnliches Institut, verbunden mit der Oeffentlichkeit in der Justiz-Verwaltung, mußte natürlicher Weise an der Stelle des ehemaligen Justizwesens allgemein gut aufgenommen und das Idol des Volkes werden.

Es war im Entstehen; denn welchen Zeitraum erfordert nicht das Aufblühen einer Institution, die neu, practisch unbekannt in einem Staate aufgenommen wird?

Die Ordnung der Dinge kehrte allmählich zurück, die Gelehrten fanden Muse sich mit dem Innern der Justiz-Verwaltung zu beschäftigen; man glaubte nun nach und nach Fehler zu entdecken, und so kam es, daß dieses Institut, welches früher nur Verehrer, jezt auch einige Gegner zählte.

Dieser Wettstreit über den Gehalt der Geschwornen-Gerichte würde gewiß dieses Institut auf die Stufe einer möglichen Vollkommenheit gebracht haben, allein die Epoche von achtzehn hundert vierzehn unterbrach den Fortgang der Entwickelung, und nun wird vor der Hand und ehe dem vielseitigen Partheigeiste in Frankreich die Fackel der Zwietracht gelöscht seyn wird, an keine fernere Ausbildung zu denken seyn.

In Deutschland erregte dieses Institut, welches zwar schon durch den Einfluß der französischen Gesetze auf einige Theile desselben zur Sprache kam, doch nur nach der Vereinigung der Rheinlande mit einigen deutschen Staaten, die Aufmerksamkeit des Forschers.

Da ist es aber nur dem innern Anschauen nach bekannt; jede Deduction beruht daher auch auf eigenen Begriffen, und der Gelehrte betrachtet es von dem Standpunkte aus, auf welchen ihn theoretische Ansichten gezogen haben.

Feuerbach sagt *):

„Wer über einen Gegenstand der Erfahrung gründlich „urtheilen will, darf ihn nicht erst erfinden wollen, sondern „muß ihn betrachten, wie er sich ihm giebt, und wer über „eine menschliche Einrichtung ein Urtheil wagt, muß vor „allen Dingen sich fragen, wie diese Einrichtung von denen „gedacht und begriffen werde, welchen sie als das Werk ih„res Gedankens und ihres Willens angehört."

Das Wesen der Geschwornen-Gerichte, nach unserer Ansicht, besteht darin:

> Daß Männer aus den Gebildeteren der Nation, nach ihrer, durch die Vernunft bestimmten subjectiven Ueberzeugung, über Thatsachen entscheiden, welche als Erscheinungen in den menschlichen Verhältnissen durch die Gesetze als Verbrechen bestraft werden.

Der Haupt-Einwand, welchen die Gegner der Nützlichkeit dieses Instituts entgegensetzen, besteht in dem Vor-

---

*) In seinen Betrachtungen über die Geschwornen-Gerichte.

wurfe, daß die Geschwornen als Nichtjuristen unfähig seyen, über die Existenz eines Thatbestandes gründlich zu entscheiden *).

Wir kommen also hier auch auf die Theorie des Beweises zurück, wovon der Herr Verfasser schon früher gehandelt hat **).

Der Zweck des Beweises besteht darin: Daß der Richter sich von der Existenz einer Handlung oder eines Objects überzeuge.

Von dem Beweise durch Demonstrationen, wie er bei der Mathematik geführt werden kann, ist hier die Rede nicht.

Der Beweis einer Handlung kann nur durch Auffassen des Individuellen gewonnen werden. Diese Ueberzeugung beruht also auf der Erfahrungs-Erkenntniß und ist blos historisch, weil die Erfahrung nur, wie Kant sagt ***), durch die Vorstellung einer nothwendigen Verknüpfung der Wahrnehmungen möglich ist.

Die äusseren Erscheinungen werden durch die Sinne dem Verstande zugeführt, und nachdem er die äusseren Eindrücke gefaßt hat, schließt die Vernunft auf die Wahrheit oder Unwahrheit des Daseyns.

Schon daraus, daß die Wahrheit für den Richter in der Regel nur historisch bewiesen werden kann, folgt: daß

---

*) Unter den schon früher angegebenen Schriften verdient das Gutachten der Immediat-Justiz-Commission darum eine besondere Berücksichtigung, weil es die Bestandtheile der Geschwornen-Gerichte, so wie die Gründe für und gegen dieselben analysirt und entwickelt. Man muß also vorzüglich darauf zurückweisen. Man vergleiche damit besonders die andere: Andeutungen einiger Forderungen an eine gute Strafsrechtspflege, voller scharfsinniger, auf lange Erfahrung gegründeter Bemerkungen.

**) Pagina 215 und die folgenden.

***) Kants Kritik der reinen Vernunft, 2tes Buch Pag. 63.

er sich mit derjenigen Evidenz begnügen muß, die in der sinnlichen Anschauung des Gegebenen besteht, und die Möglichkeit des Gegentheils nicht ausschließt.

Die Wahrheit ist daher nur formell, und ist, wie schon Feuerbach sagt *), „aus bloßen Elementen der Wahrscheinlichkeit zusammengesezt, welche auf Thatsachen der Erfahrung, auf der äusseren Verknüpfung, welche wir zwischen verschiedenen Begebenheiten und Umständen entweder immer oder häufig oder selten wahrnehmen, ruhen.“

Die Wahrheit ist also formell und ein bloßes Fürwahrhalten, daher subjectiv.

Obschon diese historische Wahrheit durch die Sinne erreicht wird, spielen doch die intellectuellen Kräfte die Hauptrolle, und der geübte Forscher wird mit kalter Vernunft die Eindrücke der äusseren Erscheinungen abwägen, und ein auf Logik gebautes Urtheil aus dem Gesammteindrucke hervorgehen lassen.

Wenn nun die Momente der Ueberzeugung bei dem Richter aus den äusseren Erscheinungen gezogen werden müssen, so können diese Momente in ihren vielfältigen Verwickelungen nicht von dem Gesezgeber vorgesehen werden, und darum sind auch alle abstracten Vorschriften, in wie weit der Richter etwas als wahr oder nicht wahr annehmen soll, störend **).

Sie können aber als abstracte Normen nicht einmal bestehen.

Daß der gebildete logische Denker aus der Erklärung eines Zeugen keine Verurtheilung schöpfen wird, bezweifelt

---

*) Ueber das Geschwornen-Gericht. Vergleiche Globig, Theorie der Wahrscheinlichkeit.

**) Fälle, wo der Gesezgeber aus politischen Gründen handelt, z. B. wenn er den Protocollen gewisser Beamten Glauben beilegt, gehören nicht hierher.

wohl niemand, weil ein Zeuge sich irren kann. Gesezt der Gesezgeber sage nun: zweien unpartheyischen Zeugen solle Glauben beigemessen werden, so liegt ja in dem Prädicate wieder eine so vielfältige Menge Erscheinungen, welche durch die Sinne wahrgenommen und durch die Vernunft geprüft werden müssen, daß man alle diese Vorschriften nicht einmal als Geseze, die unabhängig und für sich bestehen, sondern als Leitungs-Regeln für den Richter, um seine Aufmerksamkeit rege zu machen, ansehen kann.

Die anderen Vorschriften über die Verhältnisse der Inzichten, und ihren Einfluß auf den zu führenden Beweis sind von der nemlichen Art; eine Inzichte kann in einem gegebenen Falle als eine entfrntere angesehen werden, und in einem andern ähnlicher Art als intensiv stärker erscheinen.

In Ländern, wo das lebendige Verfahren nicht eingeführt ist, können solche Vorschriften oft Aushülfsmittel oder Beruhigungsgründe für den Richter darbieten, welcher im Zweifel sich damit begnügt, den concreten Fall unter eine allgemeine Form schieben zu können.

Bei uns, wo jeder Fall nach den ihn begleitenden Umständen entschieden werden kann, bedürfen wir dieser Vorschriften nicht als Geseze. Selten wird ein Richter ohne völlige subjective Gewißheit, die der Total-Eindruck aller Verhandlungen bewirkte, seine Sentenz aussprechen.

Es scheint aber, daß der Herr Verfasser, wie er an einigen Orten zu verstehen giebt, in dieser angeblichen Erweiterung unserer Beweisnormen einen entscheidenden Nachtheil auffindet. Dieses ist der Fall aber bei weitem nicht.

Der Richter entscheidet bei uns, nachdem er alle Erscheinungen und Merkmale aufgefaßt und in ihren Verwickelungen genau untersucht und bedacht hat. Nie wird er oberflächlich nach dem Gefühle entscheiden. Er urtheilt, wie der jenseitige Richter, mit der Vernunft. Da aber nach unserem

Verfahren alle Verhältnisse einer Sache aufgefaßt werden können, so muß auch der Richter mit einer gewissen Anstrengung alle Momente zu untersuchen trachten. Die Entschuldigung, daß ja zwei Zeugen da seyen, dient ihm nicht, weil durch die Erscheinung der Zeugen auch oft andere entgegenwirkende Einwände begründet werden.

Wir verurtheilen daher nur da, wo die Wahrheit uns unzweideutig hergestellt erscheint, und wo selbst nach der angegebenen Beweistheorie eine Verurtheilung erfolgen müßte. Wir würden sogar nur dann verurtheilen wann, im Falle der Beweis artificiell geführt ist, das Entgegengesezte unmöglich scheint.

Den Beweis davon kann man in jeder Zuchtpolizei-Sitzung auffinden.

Es war hier besonders von Gerichten die Rede; es fragt sich nun, ob eine aus verschiedenen Ständen gebildete Jury leichter im Stande ist, die Wahrheit aufzufassen.

Man hat schon bemerkt, daß die Wahrheit in dem gegebenen Objecte liege, daß sie also auch da gefunden werden müsse.

Man hat ebenfalls bemerkt, daß zur Auffindung der historischen Wahrheit die Sinne eine, jedoch nur untergeordnete Rolle spielen, daß die inneren Eigenschaften, der Verstand und die Vernunft, die empfangenen Eindrücke auffassen und reinigen.

Diese Eigenschaften sind meistens allen Menschen eigen.

Da jedes reine Urtheil Ausfluß der Vernunft ist, so liegt der Unterschied der Gründlichkeit der Urtheile nur in der Verschiedenheit des größern oder kleinern Gehaltes der Geistesgaben der Urtheilenden, in der mehr oder weniger erlangten Ausbildung.

Ist nun eine Jury gut besezt *), so werden die Mitglieder derselben eben so gut, und vermöge ihrer Erfahrung und näheren Verhältnisse und Verbindungen mit allen Volksklassen vielleicht noch besser, als der gelehrte, oft auf seinen gelehrten Wirkungskreis beschränkte Richter, alle Verhandlungen in der öffentlichen Sitzung auffassen. Ihre Sinne sind von denen des Richters nicht verschieden; die Operationen ihrer Vernunft sind die nemlichen; alles, was in der Sitzung erscheint, bietet nichts dar, was einer besondern Wissenschaft angehörte, und eben darum kann auch der Richter, wenn seine Meinung nicht die der Geschwornen seyn sollte, nicht sagen, daß die seinige der objectiven Wahrheit am nächsten käme.

Ob aber die Geschwornen eben so richtig über die Handlung selbst, welche als Verbrechen charakterisirt ist, urtheilen können, als über die Verhandlungen, welche zum Beweise des factischen Thatbestandes führen, das ist noch eine zweite Frage.

Alle Erscheinungen in den menschlichen Verhältnissen haben eine besondere Benennung. In dem Begriffe einer solchen Erscheinung liegt ihr Charakter. Der Begriff der Handlung mag nun durch den Gesezgeber, durch die Geschichte oder die Gewohnheit gegeben seyn; sobald die Handlung öfters in der Erscheinung vorkommt, sobald wird sie leicht bemerkt und begriffen.

---

*) Unter einer Jury darf man sich keine Versammlung von Menschen jeder Art denken, sondern nur solche Männer sollen zu diesem Institute gezogen werden, welche an der Entwickelung des menschlichen Geistes thätigen Antheil nehmen; seyen es Rechtsgelehrte, Aerzte, Professoren, Kaufleute, Oeconomen oder welcher Stand sie begleiten mag.

Wenn man Jemanden fragt, was derjenige thue, welcher einem Armen etwas zur Subsistenz darreiche, so wird er antworten, daß er Almosen gebe; fragt man denselben, was der thue, der von dem Eigenthume eines Andern etwas hole und nach Hause trage, so wird er antworten, daß er ihm etwas nehme.

Hier liegen die Begriffe von rein factischen Erscheinungen vor. Der Gesezgeber könnte die Scheidelinie zwischen dem Thatumstande und dem Rechtsbegriffe einer Handlung so strenge ziehen, daß der Jury nichts übrig bliebe, als die Entscheidung über ein reines, von allem Wissenschaftlichen entbundenes Factum.

Jedoch diese Unterscheidung würde in vielen Fällen sehr schwierig zu erwirken seyn, weil sich oft der Rechtsbegriff nicht gut von der Handlung trennen läßt, besonders da die Absicht des Handelnden doch ein Hauptrequisit bei einem Verbrechen ist.

Der Gesezgeber legt daher der Jury die Handlungen mit dem Rechtsbegriffe vor.

Bei gewöhnlichen Verbrechen, bei Diebstählen und Schlägereyen z. B. hat auch dieses Verfahren gar keine nachtheiligen Folgen, indem diese Handlungen wegen ihrer häufigen Erscheinungen auch von jedem Nichtjuristen eben so gut begriffen, und da die Geschwornen mit allen Ständen und ihren Verhältnissen genauer bekannt sind, oft besonders in Bezug auf die Absicht, noch besser entschieden werden.

Bei verwickelteren Fällen aber muß schon der rechtliche Begriff von dem reinen Thatbestande möglichst gesondert werden, indem hier schon gereifte Kenntnisse und vielseitige Erfahrung erfordert werden.

Nehme man zum Beispiele den Versuch eines Verbrechens, selbst nach unserer einfachen Definition *).

Nehme man die Eintheilung des Mordes und der Tödtung, wo der Verbrecher als absichtlicher Todschläger bestraft wird, wenn auch die Absicht **) zu tödten fehlte, insofern er den schwereren Erfolg voraussehen konnte.

In ähnlichen Fällen also, wo die Vernunft nicht hinreicht, könnte eine schärfere Trennung des reinen Thatumstandes von dem Rechtsbegriffe nachhelfen.

Der französische Gesezgeber scheint daher zu weit gegangen zu seyn, wenn er in dem lezten Criminal-Gesezbuche ***) eine so allgemeine Aufstellung der Fragen verordnete. Vielleicht hätte es wohlthätiger gewirkt, wenn man dem Präsidenten überlassen hätte, die Fragen nach der Natur der Sache selbst zu stellen ****).

Es folgt aus diesem Allem, daß eine Jury, so wie man sie in ihrem Wesen aufgestellt hat, eben so gut als ein Gericht, und der Verhältnisse der Mitglieder wegen, oft noch besser über das Vorhandenseyn der Thatfrage zu entscheiden im Stande ist.

Aber noch ein anderer Grund spricht für diese Meinung.

Die Jury ist ein Collegium; es holt die Gründe zu seiner Ueberzeugung aus den jedesmaligen Erscheinungen, und entscheidet daher jeden Fall nach seiner Lage. Der gelehrte Richter nimmt heute eine Beweistheorie an, wie der Arzt ein System. Nach dieser Theorie werden, ein ganzes

---

*) Art. 2. des Criminal-Codex.

**) Art. 295. und die folgenden des Criminal-Codex. Art. 41. des baierischen Criminal-Codex.

***) 337. der Criminal-Prozeß-Ordnung.

****) Und wirklich werden die Fragen in der Praxis gesondert vorgelegt.

Decennium hindurch, Menschen ihrer Freiheit und ihres Lebens beraubt; nach einem Jahrzehnte erscheint eine neue Theorie, oder der größte Theil der Räthe huldigt der früher angenommenen Theorie nicht mehr, und dann wird wieder ein Jahrzehnt hindurch ein entgegengesetztes Resultat sichtbar.

Ohnmöglich kann man dem Grundsatze huldigen, den der Herr Verfasser an einem Orte berührt *). Einen nicht für schuldig Befundenen doch in eine Verhaftung zu verurtheilen, das hieße mit andern Worten: Ich habe keinen Beweis, daß du schuldig bist, da jedoch das Gegentheil nicht erwiesen ist, wirst du verurtheilt **).

Aehnliche Resultate sollen nicht von dem Richter, der nur nach gefundener Wahrheit verurtheilen darf, ausgehen. Besorgnisse, welche mit einer Entlassung verbunden sind, können nur zu administrativen Maßregeln Anlaß geben.

Und wenn der Herr Verfasser zur Unterstützung einer Meinung die Ansichten einiger Schriftsteller für sich hat, so begnügen wir uns, unter den vielen gründlichen Widerlegungen anderer nur folgende Bemerkung von Klein in den Annalen B. XXIII. Pag. 158 anzuführen:

„Der gebildete Mann müßte es widersprechend finden, „daß man dem eine Strafe zuerkennt, an dessen Schuld man „zweifelt. Bei der immer zunehmenden Publi„cität können dergleichen Widersprüche im Justiz-Verfah„ren nicht unbemerkt bleiben.“

---

*) Pagina 223.

**) Ein Israelit erlies vor einiger Zeit ein schiedsrichterliches Urtheil über eine Rechnung, die sehr im Dunkeln lag. Nach den angegebenen Gründen lautete sein Urtheil: Wird N. N. auf den Zweifel hin verurtheilt in die Summe ꝛc. ꝛc.

2.

Ueber verschiedene Einwände und Vergleichungen.

Der Herr Verfasser stellt nun einige Vergleichungen zwischen dem diesseitigen Geschwornen-Verfahren und dem jenseitigen Criminal-Verfahren *) über die Unverfänglichkeit der Geschwornen, über die Gründlichkeit der richterlichen Erörterungen an.

Was der Herr Verfasser darüber sagt, ist meistens schon oben bei Gelegenheit der Vortheile des mündlichen Verfahrens widerlegt, aber auch schon bündig durch die oballegirten Schriften beseitigt worden.

Zum Theile betreffen die Einwände auch nur Formen, die mit der Hauptsache in keiner wesentlichen Verknüpfung stehen; zum Theile liegen gerade die Vortheile der Verhandlungen mit in den gemachten Vorwürfen.

So soll **) ja gerade die Verhandlung den Richter zur Entscheidung bestimmen. Der Geschworne hat alle Erscheinungen noch in seinem Gedächtnisse; er hat mehrere Stunden um die Eindrücke der Verhandlungen von Neuem zu prüfen, und entscheidet daher bestimmt sicherer und gründlicher, als der Richter, welcher auf Akten entscheidet.

Au den nemlichen Gründen beruht der Vorwurf der Turbulenz ***).

---

*) Von Seite 254. bis 284.

**) Seite 280. 281.

***) Pag. 265. Man übergeht den 23ten Paragraph Pagina 257 über den Mangel der Rechtswissenschaft der Geschwornen, weil

Wäre es möglich über die Verhandlungen vor den Geschwornen Protocolle aufzusetzen und nachher die Entscheidung von Richtern, welche auf Protocolle urtheilen, einzuholen, diese Entscheidungen mit den in der öffentlichen Sitzung ausgesprochenen zu vergleichen, und ein offenherziges Geständniß von den Beschuldigten zu hören, so mögten sich wohl die Entscheidungen der lezteren Richter mit denen der erstern, in Bezug auf die Auffindung der Wahrheit, wie 1 zu 6 verhalten.

So sollen ja gerade die Geschwornen *) den Beschuldigten sichern; so erwartet man ja, daß der Geschworne keine Verhältnisse zu befürchten, seine Gefühle nicht durch eine lange Criminal-Praxis abgestumpft hat. Jede Verantwortlichkeit, die ein noch zartes Gewissen fordert, bürgt mehr als jede andere.

Einen andern Einwand gegen die Einführung der Geschwornen **) findet man in dem Mangel einer Berufung.

Wenn ein Prozeß auf Akten entschieden wird, so möchten wohl oft in einem Zuge von sechs Instanzen eben so viele verschiedene Urtheile erscheinen. Ist aber einmal die Sache nach ihren Umgebungen zu entscheiden, so urtheilt der nächste Richter am Gründlichsten. So wie man hier bestimmt besser über den Charakter unserer Landleute zu urtheilen im Stande ist, als in entfernter Gegend.

---

er schon in dem Obigen vollkommen widerlegt ist; nur ist es unerklärbar, wie der Herr Verfasser (Pag. 164.) sagen kann, daß bei den Zucht- und Polizei-Gerichten keine Entscheidungsgründe mitgetheilt werden. Sie sind ja allen Urtheilen in Extenso eingeschaltet. Ueber das Eintreten der angeblichen Verschiedenheiten hätte der Herr Verfasser doch nähere Aufklärung einziehen sollen.

*) Pagina 275 am Ende und 276.

**) Pag. 282.

Eine Appellation ist daher nicht verträglich mit den Assisengerichten; wohl aber können auch hier heilsame Abweichungen von der französischen Procedur Statt haben.

Wenn man die Verfügung des Art. 351 der Criminal-Procedur dahin abänderte daß, im Falle nur sieben Geschwornen gegen fünf für die Verurtheilung stimmten, nicht die Richter zur Entscheidung berufen würden, sondern nach der Wahl des Beschuldigten die Sache von der nächsten Assise zu entscheiden wäre, so würde eine Art Berufung eingeführt seyn, welche zugleich das Institut gegen eine Inconsequenz schüzte, indem nach dem System der Geschwornen-Gerichte kein Richter zur Abstimmung berufen werden darf.

Hätte der Herr Verfasser*) einige Jahre in diesem Lande gelebt, er würde sich unwidersprechlich überzeugt haben, daß die Freisprechung vor den Geschwornen in unserem Lande als eine vollkommene Unschuldserklärung angesehen wird, und daß eine solche Freisprechung nicht die geringste nachtheilige Spur in der öffentlichen Meinung zurück läßt.

Der Einwohner weiß, daß es hier von der Gewißheit oder Ungewißheit der Sache abhängt. Bei Freisprechungen von Seiten der rechtsgelehrten Richter hört man nicht selten die Bemerkung, daß der Beschuldigte freigesprochen wurde, weil etwas an dem gesezlichen Beweise fehlte; ein Vorurtheil, aber auch ein Beweis, wie hoch das Vertrauen auf die Geschwornen-Gerichte steht.

---

*) Pagina 283.

3.

Das Fertig werden mit den Criminal-Sachen *)

fällt auch eine besondere Abtheilung, worüber man nach dem was schon bemerkt wurde, ebenfalls nicht viel zu sagen hat.

Es wird schon aus dem, was früher gesagt wurde, folgen, daß bei unserem Verfahren Zeit und unnöthiger Mühe-Aufwand erspart wird. Da aber hier Widerlegungen nicht für und nicht gegen bestimmen werden, so mag sich ein Jeder davon an Ort und Stelle überzeugen.

Die Fälle langer ermüdender Verhandlungen sind äusserst selten. Aber auch das Gegentheil angenommen, so erhält doch das lebendige Verfahren die Kraft des Lebens. Eine einfache Sache im schriftlichen Prozesse mag mehr in einer Stunde ermüden oder doch langweilen, als die Verhandlungen eines ganzen Tages bei der Jury.

Die jenseitigen Gerichte würden bei unserem Verfahren bedeutend weniger unnütze Arbeit haben. Man kann bei uns nichts zum Nachtheile der Sache abkürzen, indem jede Instruction vollkommen geendigt seyn muß. An den Assisen kann keine Sache eilend betrieben werden.

Wollte man die Gefangenen in den Kerkern zählen, so würde gerade der Unterschied äusserst auffallend seyn. Unsere meisten Untersuchungen sind in drei Monaten geendigt. Untersuchungen von einem oder zwei Jahren und noch länger, wie man deren jenseits kennt, hat man bei uns nicht. Natürlich müssen die Verwiesenen, einer nach dem andern, vor-

---

*) Pagina 284.

genommen werden, und darum kann der lezte Fall nicht mit dem ersten entschieden werden. Jenseits wird wahrscheinlich eine Sache auch nach der andern entschieden.

Die ganze Assise dauert wohl oft nicht so lange, als ein Referent jenseits Zeit zur Lesung der Akten bedarf.

Wenn, was aber wohl alle zwei hundert Jahre einmal geschieht, ein relevanter Zeuge ausbleibt, so muß natürlich die Entscheidung aufgeschoben werden. Wenn es aber in manchen Landen einem Referenten nicht gerade beliebt zur Arbeit zu gehn, so findet er leicht einen Grund die Nothwendigkeit einer Ergänzung einleuchtend zu machen, um einstweilen Ruhe zu haben.

Keine instruirte Sache wird unentschieden gelassen, alle werden vor der nemlichen Assise entschieden, und in Deutschland sind ja auch Gerichte die Entscheidungen vernichten.

4.

Kosten und Lasten.

Wenn es sich von dem Wohle der Einwohner handelt, darf man keine Kosten berücksichtigen.

Könnte man übrigens eine Berechnung unserer Criminal-Justiz-Kosten aufstellen und mit den jenseitigen vergleichen, ohne Zweifel würden wir nichts dabei verlieren.

Wir haben keinen einzigen bezahlten Assisenrichter, wie der Herr Verfasser glaubt; eben so wenig Kanzlei-Personale für das Assisengericht, indem die Richter und das übrige Personale aus Beamten der Civil-Gerichte bestehen.

Die Reisekosten der Geschwornen sind nicht bedeutend. Der diesseitige Einwohner, welcher in der Lage ist alle zwei bis drei Jahre einmal berufen zu werden, hat nur Reise-

Entschädigung. Man hat übrigens Gelegenheit gehabt, mehr als einmal sich zu überzeugen, daß diese Opfer als keine angesehen werden.

Eine Assise dauert acht bis vierzehn Tage; die Staats-Kosten eines Geschwornen betragen nicht über sechzehn Gulden, oft aber weniger.

Die Oeffentlichkeit des Criminal-Verfahrens wirkt so heilsam, daß in Bezug auf andere Länder die Zahl der Verbrecher unbedeutend ist. Große Verbrechen oder Verbrecher aus Bosheit sind bei uns selten. Schlägereyen im Rausche, wobei schwere Verwundungen entstehen, und Diebereyen sind in der Regel die einzigen Verbrechen, die hier begangen werden.

Die Kosten der Zeugen sind unbedeutend, indem jeder Zeuge in Strafsachen nur eine Summe von acht und zwanzig Kreuzer für eine Stunde hin und her erhält.

Der Zeuge macht nur eine einzige Reise vor die Assisen. In der Instruction hört ihn der Friedensrichter ab, und wenn auch der Untersuchungs-Richter die Untersuchung selbst vornimmt und den Zeugen abhört, so hat derselbe in der Regel drei, vier bis fünf Stunden Entfernung zu durchwandern.

Wie es nun möglich ist, einen Kosten-Aufwand von fünfzig Gulden für einen Zeugen herauszubringen, weiß man nicht.

Die entlegenste Gemeinde im Rheinkreise liegt von den Assisen in einer Entfernung von zwanzig Stunden.

	Fr.
Der Zeuge würde also haben . . .	20
Nehme man an, daß er früher bei dem Untersuchungs-Richter abgehört wurde	5
	25 Fr.

also höchstens zehn bis zwölf Gulden.

Was die Personal-Last angeht, so wäre es auch unnöthig nur das Geringste darüber zu sagen. Der Herr Verfasser möge sich darüber im Lande erkundigen, ob man es als eine Last ansieht, als Geschworner oder Zeuge aufzutreten, und ob man darum die jenseitige Justiz-Verfassung einzutauschen wünschte.

Daß der Präfekt die Listen der Geschwornen aufsezte, war ein großer Fehler. Die Geschwornen-Listen sollen mit aller Umsicht verfertigt werden. Um dieses zu bewerkstelligen bedarf es geringer Aenderungen.

Betrachtet man die National-Oekonomie, so verliert sie gewiß nichts bei den öffentlichen Verhandlungen, wenn Leute alle drei oder vier Jahre einige Tage von ihrem Gewerbe entfernt sind.

Uebrigens sollte man aus diesen Rücksichten kein Institut hervorheben oder herabsetzen. Alles hängt ja hier von näherer Untersuchung ab. Hält eine Nation an einer Verfassung, so beweist sie ja dadurch, daß sie gerne die Lasten trägt.

Jede Einrichtung hat gewisse Lasten. Die ist die vollkommenste, wo diese Lasten am wenigsten im Verluste der persönlichen Freiheit und des Lebens bestehen.

b. Als politisches Institut.

Es ist *) dem Einwohner nicht daran gelegen, welchen Gründen irgend ein Institut seine Existenz verdankt, wenn er nur sieht, daß es sein Wohl befördert. Das öffentliche Verfahren wurde bisher von allen Franzosen ohne Aus-

*) Pag. 305.

nahme gepriesen. Keinem, welcher politischen Meinung er auch huldigte, fiel es noch je ein, dasselbe als nachtheilig zu schildern. Dieselbe Meinung hatten die alten, ältern und neuen Beamten mit den Einwohnern in den Rheinlanden; dieselbe Bewandniß wird es in Deutschland haben, sobald dieses Verfahren genauer bekannt seyn wird.

Nur gegen die Geschwornen-Gerichte haben sich Stimmen erhoben. Es wird daher dieses Institut mit desto mehr Aufmerksamkeit beobachtet werden.

Als Rechts-Institut hat es, so wie es dasteht, weder mit dem monarchischen, noch mit dem democratischen Prinzip etwas gemein. Der unumschränkte Monarch kann eben sowohl ein Geschwornen-Gericht einführen, wenn er will und es dem Glücke des Volks angemessen findet, als eine Democratie ohne Geschwornen-Gericht bestehen kann; also eben sowohl eine constitutionelle Monarchie.

Wir würden nie die Geschwornen-Gerichte als politisches Institut vertheidigen, um es als Schutzwehr der executiven Gewalt entgegen zu setzen, weil, wenn das Institut an sich nichts taugt, einzelne Menschen, aus diesem einzigen Grunde, zum scheinbaren Vortheile des Ganzen geopfert würden. Scheinbar wäre der Vortheil, denn die Erfahrung hat uns früher bewiesen, daß mit Hülfe der Gewalt die Geschwornen-Gerichte gerade da, wo das Prinzip der Garantie anzuwenden gewesen wäre, umgangen wurden, und unter mancherley Vorwänden Specialgerichte einen Theil ihrer Competenz anzogen. Also nur als Rechts-Institut sollte man es betrachten.

Und so gehen wir zum ein und dreißigsten Paragraphen über.

Der Einfluß ist auf die Geschwornenwahl nicht so leicht möglich, weil dieselben für jeden Fall aus einer Bevölke-

rung von 400,000 Seelen gezogen werden, und der Beschuldigte die Namen derselben nur den Tag vor den Verhandlungen erfährt *).

Der Geschworne ist am wenigsten unter irgend einem andern Einfluße als unter dem seines Gewissens. Die Erfahrung beweist uns täglich, daß dieselben weder zu nachsichtig noch allzustrenge sind.

Von den Verhältnissen der englischen Jury mit ihren Fehlern können wir hier nicht auf die unsrige schließen.

Daß die Geschwornen der Oeffentlichkeit wegen, oder gar das mündliche öffentliche Verfahren im allgemeinen Scandal erregen, behauptet Niemand, der es genau kennt.

Das öffentliche Verfahren befördert die Moralität, weil ein jeder die Folgen eines Verbrechens mit allen Erscheinungen selbst gewahr wird; weil mancher durch die Furcht vor öffentlichen Verhandlungen in Civil-Sachen, von der Betrügerei und dem Wucher abgehalten wird, so wie das öffentliche Verfahren die Einwohner gegen diejenige Klasse von Menschen aufmerksam macht, die unter dem Mantel der Scheinheiligkeit nach ihrem Eigenthume speculiret und sie mit Gewandheit in die Falle zu locken weiß. Diese Folgen kommen aus der Oeffentlichkeit in allen Theilen hervor, und hängen nur in sofern mit den Geschwornen-Gerichten zusammen, als wir Oeffentlichkeit und Geschwornen-Gerichte besitzen.

---

*) Art. 394. des Criminal-Prozeß-Codex.

Indem wir nun unsere Ansichten über die Bemerkungen des Herrn Verfassers mitgetheilt haben, können wir nicht umhin offenherzig zu gestehen, daß wir nicht die Absicht hatten, die Geschwornen-Gerichte als das untrügliche Palladium einer guten Justizpflege herauszuheben. Wir müssen sogar zugeben, daß dieses Institut noch mancher Verbesserung empfänglich ist; daß es Fehler hat, die ihm anhängen, so wie jedes menschliche Werk nicht auf die Stufe der höchsten Vollkommenheit gebracht werden kann.

Wenn man aber zwei Institute gegen einander abwägt, so muß man die Vortheile und Nachtheile gegen einander vergleichen, und dann demjenigen den Vorzug geben, welches im Resultate die gemeinnützigsten Vortheile gewährt. Aber dazu wird eine genaue practische Kenntniß beider Institute erfordert. Nur mit Hülfe gemachter Erfahrung, ist der Beobachter in der Lage mit Bestimmtheit eine Institution in ihrem Gehalte und in ihren Folgen zu beurtheilen.

Welches Institut, das der Geschwornen oder der anderen Collegial-Gerichte, für einen Staat das vorzüglichste seye, kann daher der denkende Staatsmann nur dann entscheiden, wann er durch eine mehrjährige Untersuchung die Resultate beider gegen einander abgewogen, und sie nach den Verhältnissen und der Stufe der Cultur und der Aufklärung, worauf die Nation steht, wo die Jury eingeführt werden soll, berechnet hat.

Eine Frucht, die in einem Lande einheimisch geworden, bedarf keiner besondern Pflege mehr, sondern nur der Nachhülfe. Auf einen fremden Boden versezt, würde sie oft ohne Vorbereitungen nicht so leicht gedeihen; vielleicht nicht einmal heilsam benuzt werden können.

Die Einführung der Geschwornen-Gerichte sezt einen einfachen, auf den Geist des Volkes und seinen Standpunkt berechneten Straf-Codex voraus.

Sie sezt voraus, ein schon erwecktes, mit dem öffentlichen Leben vertrautes Gemeinleben; die Entwickelung eines Gemeingeistes aus manchen oft heterogenen Theilen.

Dieses Gemeinleben kann, nach unserer Ansicht, in manchem constitutionellen oder nicht constitutionellen Staate nur durch die vorhergehende Einführung des öffentlichen Verfahrens vorbereitet werden.

Dieses Verfahren gewöhnt den Richter an die Oeffentlichkeit der Verhandlungen; es lehrt ihn nach und nach die Wissenschaft in das Volksleben übertragen, macht ihn mit den Verhältnissen des Volkes vertraut.

Es gewöhnt den Staatsbürger, sein Interesse selbst zu bedenken und zu bewachen; weckt ihn auf zu eigner Regsamkeit, zur Achtung für die Gesetze, zur Liebe für seine politischen Verwaltungen und für sein Vaterland.

An den erhabenen Beförderern des Glücks der Nationen liegt es nun von Oben herab zu erwägen, auf welcher Stufe von Bildung diese stehen; ob der Bewohner schon jezt das Gegebene fassen würde, oder ob bei einer oder der andern eine kleinere oder größere Reihe von Jahren der Vorbereitung durch die Oeffentlichkeit der Gerichtspflege erfordert wird, um diesem Institute die Liebe und Neigung einzuflößen, welche zu einer so thätigen Theilnahme an der Justizpflege aufmuntern.

Resultat.

Aus dem Gesagten ergiebt sich nun:

1) Das öffentlich-mündliche Verfahren im Criminal-Fache befördert die Entscheidung der Prozesse, ohne die Gründlichkeit aufzuheben;

2) Das öffentlich-mündliche Verfahren ist das Geeigneste um die historische Wahrheit der Erscheinungen zu erreichen;

3) Die Einwände, die der Herr Verfasser dagegen angiebt, sind theils nicht gegründet, theils betreffen sie nur Nebenumstände;

4) Die Einwürfe, die der Herr Verfasser gegen die Geschwornen-Gerichte beigebracht hat, beweisen nichts gegen die Vorzüge des Instituts.

Nachtrag.

Einige Zeit ehe der Verfasser dieses seine Ansichten nieder= schrieb, wurden unserem Proz ß = Coder noch zwei Einwände gemacht, wovon der erste ganz neu zu seyn scheint. Nemlich: der der allzugroßen Ueberladung mit Formen und der zu großen Ausgedehntheit; sodann jener, daß er einen allzugroßen Kosten = Aufwand begünstige. Man glaubt daher noch einige Bemerkungen über diese Einwürfe machen zu müssen.

So wie schon früher mehrere Staaten bestimmtere, die Willkühr der Richter möglichst ausschliessende, die Sicherheit der Parthien schützende Prozeß = Ordnungen erhielten, so fühlen die Gesezgeber jezt mehr als je die Nothwendigkeit allgemeiner Reformen.

Mehrere Prozeß = Ordnungen sind theils schon ins Leben übergetreten, theils dieser Epoche nahe. In andern Staaten hat man sich einstweilen begnügt einige Verbesserungen vorzunehmen, bis allgemein bearbeitete Prozeß = Ordnungen die jezt noch bestehenden ersetzen werden *).

Alle diese Gesetze nähern sich mehr oder weniger dem schriftlichen mündlichen Verfahren, und selbst da, wo deutsche Gelehrte in einem oder dem andern Falle eine Verschie=

---

*) Z. B. Neue Civil = Prozeß = Gesezgebung für das Großherzogthum Hessen. Würtembergisches Organisationsedikt vom 31. December 1818. Entwurf eines Gesezbuchs für das gerichtliche Verfahren in Civil = Sachen, Bern 1819, für die Republik Bern. Bayern, Verordnung vom 22. July 1819.

denheit gefunden zu haben glauben, kommt diese Ansicht oft blos von der nicht richtigen Auffassung des Geistes französischer Worte her.

Nur darin mögen sich die deutschen Prozeß-Ordnungen so wie ihre ganze Gesezgebung von der französischen unterscheiden, daß jene mit einer schärfern Theorie und einer strengern Consequenz durchgeführt werden, der französische Gesezgeber aber oft dieser strengen Consequenz entsagte, um seine Gesetze den Sitten und dem Handeln des Volkes mehr anzupassen, und sie auch dem Nichtjuristen faßlich zu machen.

Daher kommt es, daß der diesseitige Civil-Codex keine wissenschaftlichen Erörterungen enthält und nur kurz und bündig *), in den verschiedenen Artikeln, die Gesetze aufstellt **).

Daher kommt es, daß der französische Criminal-Codex einfach und bestimmt die Verbrechen bezeichnet, und nicht die gelehrten, scharfsinnigen Distinctionen enthält, welche in andern Gesezbüchern aufgenommen sind, aber oft in der Vollziehung unübersteigbare Schwierigkeiten und Verzögerungen hervorbringen.

---

*) Aehnlich in diesem Falle dem östreichischen Gesezbuch.

**) Viele Artikel des bürgerlichen Gesetzes, welche aus den Sitten und der früheren Gewohnheit hervorgegangen sind nur scheinbar Folge der Verirrung. Man vergleiche z. B. die Art. 1172 und 900. Schon seit früherer Zeit hat man in Frankreich die Schenkungen mit den Testamenten in vielen Punkten zusammengestellt. Wenn auch mehrere Artikel Folge von mißverstandenem römischen Rechte sind, so war doch dieses Mißverständniß meistens schon vor dem Codex in Gewohnheits-Recht und Observanz übergegangen.

Und darum ist auch die französische Prozeß=Ordnung so einfach *).

In nicht gar fünfhundert Artikeln regulirt sie den Geschäftsgang vom untersten Gerichte bis zum Appellationsgerichte. Keine Handlung wird der Parthie zugemuthet, welche nicht wesentlich wäre. Das Ganze enthält nichts als die Geschäftsordnung, welche zur Entscheidung der Prozesse nothwendig ist. Sind Formalitäten vorgeschrieben, so sind es solche, welche den Richter und ministeriellen Beamten in Aufsetzung und Konstatirung der Verhandlungen binden **). Sie vermehren weder die Kosten, noch verzögern sie das Verfahren, schärfen aber die Aufmerksamkeit des Richters und schützen die Parthien gegen Willkühr und sogenannte Billigkeit.

Wenn man daher unserm Pozeß=Coder einen Vorwurf machen kann, so ist es bei weitem der nicht, daß er zu viel enthalte. Im Gegentheile könnte man ihm eher eine allzugroße Beschränktheit vorwerfen.

Ueber viele prozessualische Verhandlungen, als die der Litis=Consorten, Adcitationen, der Eintheilung der Exceptionen ꝛc. ꝛc. enthält er nicht eine einzige Bestimmung.

Die Garantie=Klagen und Interventionen berührt er oberflächlich ***).

Der Einwurf der zu großen Ausgedehntheit und der Ueberladung unnützer, den Parthien nachtheiliger Formen ist daher augenscheinlich ungegründet.

Schon früher haben mehrere Staats= oder auch Natur=

---

*) Man spricht nicht von den Executionen, sondern von dem Verfahren vor Gericht.

**) Z. B. bei Zeugenprotocollen.

***) Art. 175. 339. ꝛc.

Rechtslehrer den Grundsatz aufgestellt, daß ein jeder Bürger Recht auf eine unentgeldliche Justizpflege habe.

Dieser Grundsatz ist in der Theorie ganz vortrefflich, in der Ausübung aber, wie die Erfahrung schon lange zur Genüge bewies, unmöglich, wenn man nicht für einen Umfang von 15,000 Seelen ein besonderes Bezirks-Gericht, und für jeden Bezirk von 60,000 ein Appellationsgericht herstellen, wenn man nicht den ruhigen friedlichen Bürger den immerwährenden Neckereyen der Prozeßsüchtigen aussetzen wollte.

Daß also ein Jeder, welcher in einen Prozeß verwickelt wird, Kosten zu tragen hat, ist eine, obschon oft drückende, doch nothwendige Folge. Am Ende fallen sie aber doch den Verlierenden zur Last.

Nach der eingeführten Ordnung vieler deutschen Staaten werden an den Gerichten Sporteln erhoben, so daß der Beamte, welcher eine statusmäßige Besoldung von zwölf hundert Gulden bezieht, oft jährlich tausend bis drei tausend Gulden Sporteln für sich einnimmt.

Der französische Gesezgeber dachte nicht so vortheilhaft für die Justizbeamten.

Dieselben mußten sich mit einer sehr geringen Besoldung begnügen, und zum Wohle der Einwohner wurden alle Prozeß-Kosten als Theil der öffentlichen Abgaben verwendet *).

Wollte man diese Abgaben auf die anderen Steuern vertheilen, so müßte der ruhige Bürger die Thorheiten oder den Eigensinn des Prozeß-Lustigen bezahlen. Dieser Zustand würde nicht lange dauern; neue Abgaben, seye es für den Staat oder zum Vortheile der Beamten, würden den Pro-

---

*) Die unbedeutenden Gebühren der Kanzleyen verdienen keine Erwähnung.

zessen wieder aufgelegt werden, und so würde dann der Einwohner nach und nach eine doppelte Last zu tragen haben.

Es ist hier nicht der Ort zu beweisen, daß die diesseitigen Prozeßkosten im allgemeinen diejenigen vieler, vielleicht der meisten deutschen Staaten nicht übersteigen. Man kann aber demjenigen, der es zu wissen Lust hat und es nicht weiß, diese Behauptung mit Beispielen belegen. Und dann ersetzen ja unsere Kosten andere Staatsabgaben, die im Auslande mit den unsrigen gar nicht zu vergleichen sind.

Um übrigens das angebliche Mißverhältniß unserer Prozeßkosten herauszuheben, kann man die frühere Zeit nicht als Vergleichungspunkt aufstellen. Wer weiß nicht, daß der Werth des Geldes gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts, verglichen mit unserer Zeit, wie eins zu fünf stand.

Wenn aber auch nun ehemals, wie irgend wo gesagt ist, eine Ladung sechs Kreuzer kostete, so bemerke man aber noch der Deutlichkeit wegen folgendes:

Nicht die Ladung kostete sechs Kreuzer, sondern die Zustellung des Boten; die Reise nicht mit inbegriffen. Nun aber durfte kein Contumacial-Verfahren eintreten, wenn nicht vorher drei Ladungen ergangen waren *); auf diese folgte wenigstens noch eine **).

Ferner stellte der Richter die Ladung aus; die Sporteln waren jeweilen zwanzig bis dreißig Kreuzer, auch mehr.

Endlich enthielt die Ladung nicht den Grund der Klage. Das Klaglibell wurde besonders gefertigt, und zwar mußte es, der Natur der Sache nach, von einem Juristen ent-

---

*) L: 53. *ff.* P. 1. de re jud. Voet ad Pand. L. 2. T. 11. P. 6.

**) L: 70. 73. P. *ff.* de judiciis. Voet ibid.

worfen oder aufgenommen werden, und dieses geschah nicht umsonst.

Und so mag denn am Ende die Einleitung eines Prozesses, zwar wohl nicht auf einmal, aber in kleineren Summen, doch zu dem nemlichen Betrag oder nicht weit davon geführt haben.

Freilich mögen zu jenen Zeiten die Parthien öfters als heute ohne Advocaten erschienen seyn. Aber auch darin haben sich die Zeiten und die Verhältnisse geändert. Heute erscheint selten ein Einwohner in Person vor den Gerichten um sich selbst zu vertheidigen, und wenn je einmal ein Kläger einen Bescheid am Handelsgerichte ohne Assistenz verlangt, so zieht er sich doch jedesmal zurück, wenn der Gegner sich stellt, und sucht die Hülfe eines Advocaten.

Die Erfahrung beweist es übrigens, daß an den Friedensgerichten, wo keine angestellten Advocaten sind, und die Parthien ohne Beistände erscheinen sollen, jene doch immer zu diesen ihre Zuflucht nehmen, und daß diese Beistände, die unter keiner gesezlichen Aufsicht stehen, die Parthien oft bedeutend mehr kosten, als ein Advocat an einem höheren Gerichte an Gebühren zieht.

Diese Bemerkungen sollen nur beweisen, daß wir seit vierzig Jahren bedeutende Fortschritte gemacht haben, und daß, während unsere Nachbar-Staaten geläuterte, dem Geiste der Zeit angemessene Prozeß-Ordnungen an die Stelle ihrer älteren, angeblich einfacheren treten lassen, es doch nicht an uns ist, das herauszuheben, was als eine Geburt des 16ten, 17ten oder des Anfanges des 18ten Jahrhunderts auf unsere Zeiten gar nicht mehr passen würde.

Der Verfasser dieses hatte bei Aufstellung dieser seiner Ansichten keinen andern Zweck, als die reine, schlichte Wahrheit der Beurtheilung eines jeden competenten Richters vorzulegen. Gegenwärtiger Aufsaz ist das Product seinen

Amtsverhältnissen entzogener Stunden, niedergeschrieben in unterbrochenen Momenten mit nicht immer gleichen Gemüthsstimmung. Er ist daher weit entfernt, weder der Form noch dem Gehalte nach, auf irgend einen wissentschaftlichen Werth Anspruch zu machen. Nur um Zeit zu gewinnen und seine Arbeit nicht dem Raume nach bedeutend ausdehnen zu müssen, geschahe es, daß der Herausgeber nicht, wie es der Ordnung gemäß gewesen wäre, die einzelnen Sätze des Herrn Verfassers der Geschichte der badischen Gerichtshöfe jedesmal heraus hob, um seine Ansichten darauf folgen zu lassen. Obschon diese Unterlassung einen Mißstand hervorbringt, indem der Uebergang von einem zu dem andern Punkte oft ohne Zusammenhang erscheint, besonders in jenem Theile, wo mehrere Einwendungen des Herrn Verfassers in Bezug auf das Verfahren bei den Geschwornen-Gerichten gedrängt auf einander folgen, so glaubte der Verfasser des Gegenwärtigen doch den Verstoß gegen die Regelmäßigkeit damit entschuldigen zu können, daß er voraussetzen durfte, die Geschichte der badischen Lande würde sich in den Händen des Lesers befinden.

Bedeutende Druckfehler.

Seite	5	Zeile	2	von unten	statt	Stunde	lies	Stunden
"	16	"	4	v. u.	st.	Destinctionen	l.	Distinctionen
"	18	"	8	v. o.	st.	Kathegorie	l.	Categorie
"	20	"	6	v. u.	st.	welches	l.	welcher
"	23	"	4	v. u.	st.	Corelation	l.	Correlation
"	29	"	4	in der Note v. u.	st.	binnen der ꝛc.	l.	binnen den ersten acht Tagen
"	31	"	7	v. o.	st.	Gerichte	l.	Gericht
"	32	"	11	v. o.	st.	geschehe	l.	geschähe
"	35	"	9	v. o.	st.	einen	l.	einem
"	35	"	2	v. u.	st.	einer	l.	einem
"	37	"	10	v. o.	st.	Stunde	l.	Stunden
"	38	"	5	in der Note v. u.	st.	des 2ten ꝛc.	l.	das 2te 3te 4te und 5te Kapitel
"	59	"	5	in der Note	st.	13	l.	30
"	62	"	2	v. o.	st.	erichtet	l.	entrichtet
"	74	"	10	v. o.	st.	seine	l.	seiner
"	74	"	15	v. o.	st.	könnte	l.	könne
"	82	"	6	v. o.	st.	Referaten	l.	Referate
"	106	"	1	v. o.	st.	konsecrirte	l.	consequente
"	109	"	13	v. u.	st.	den	l.	dem
"	143	"	2	v. u.	st.	wahl	l.	wohl

Kleinere Fehler wird der Leser gütigst rectificiren.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Uebersicht des mündlich-öffentlichen Verfahrens in Civil- und Criminal-Sachen In Beziehung auf das Werk: Geschichte der badischen Gerichtshöfe neuerer Zeit, von Frhrn. von Drais ; Mit besonderer Hinsicht auf den baierischen Rheinkreis

Frankenthal 1821

Bavar. 2624 gr
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10379452-8